

Prof. Dr. Dennis Solomon, LL.M. (Berkeley)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales
Privatrecht und Rechtsvergleichung

Verfasser: Christian Kalin, Dipl.-Jur. Univ., wiss. Mitarbeiter

Deutschsprachiger Studiengang

BÜRGERLICHES RECHT I

Vorlesungsbegleitendes Skript

VORWORT

Die Session „Bürgerliches Recht I“ ist die erste von insgesamt drei Sessionen, die sich dem deutschen Zivilrecht widmen. Behandelt werden der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die Rechtsgeschäftslehre, das allgemeine Schuldrecht und das Kaufvertragsrecht.

Ziel dieser Session ist es, den Teilnehmern des DSG die Grundlagen des deutschen Zivilrechts näher zu bringen, die auch für die folgenden Sessionen von großer Bedeutung sein werden.

Die Vermittlung des Stoffs erfolgt größtenteils anhand der Besprechung juristischer Übungsfälle, wie sie auch im deutschen Studium regelmäßig zu lösen sind. In Anhängen zu den jeweiligen Abschnitten finden sich die entsprechenden Sachverhalte. Die Lösungen werden nach der Besprechung im Unterricht zur Nachbereitung ausgegeben.

Um den Einstieg und die Arbeit mit diesem Skript zu erleichtern, ist im Anhang eine Liste mit juristischen Fachbegriffen und deren russischen Entsprechungen abgedruckt.

INHALTSÜBERSICHT

Kapitel 1: Einführung	4
<i>Das Bürgerliche Recht</i>	4
<i>Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts</i>	4
<i>Die Geschichte des BGB</i>	5
<i>Der Aufbau des BGB</i>	6
<i>Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip</i>	8
<i>Die juristische Arbeitsweise</i>	10
Kapitel 2: Rechtsgeschäftslehre	14
<i>Einführung</i>	14
<i>Die Willenserklärung</i>	15
<i>Der Vertragsschluss</i>	19
Fälle zum Vertragsschluss	22
<i>Die Geschäftsfähigkeit</i>	24
Fälle zur Geschäftsfähigkeit	26
<i>Die Anfechtung</i>	28
Fälle zur Anfechtung	30
<i>Die Stellvertretung</i>	31
Fälle zur Stellvertretung	34

Kapitel 3: Allgemeines Schuldrecht	36
<i>Der Inhalt des Schuldverhältnisses</i>	36
<i>Das Erlöschen von Schuldverhältnissen</i>	38
Fälle zu Aufrechnung und Unmöglichkeit	42
<i>Leistungsstörungenrecht</i>	43
Fälle zum Widerrufsrecht.....	46
Fälle zum Leistungsstörungenrecht	51
<i>Culpa in contrahendo (cic).....</i>	52
Fall zur cic.....	52
<i>Gläubigerverzug</i>	52
<i>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....</i>	53
Fälle zum Recht der AGB	54
<i>Einreden, Zurückbehaltungsrecht und Leistung Zug-um-Zug</i>	55
Kapitel 4: Besonderes Schuldrecht.....	57
<i>Kaufrecht.....</i>	57
Fälle zum Kaufrecht.....	61
<i>Gesetzliche Schuldverhältnisse.....</i>	63
Kapitel 5: Sachenrecht	65
<i>Übereignung beweglicher Sachen.....</i>	65
<i>Der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB</i>	66
Anhang.....	67
<i>Vokabelliste</i>	67
<i>Abkürzungsverzeichnis.....</i>	73

KAPITEL 1: EINFÜHRUNG

DAS BÜRGERLICHE RECHT

Das staatliche Recht lässt sich in **Privatrecht** und **öffentliches Recht** unterteilen. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, die einander gleichgestellt sind, das öffentliche Recht hingegen befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, in denen regelmäßig der Bürger der Staatsgewalt unterworfen ist („Über- und Unterordnungsverhältnis“). Die wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechts sind Gegenstand eigener Sessionen.

Das **Bürgerliche Recht**, auch **Zivilrecht** genannt, ist das wichtigste und grundlegendste Rechtsgebiet des Privatrechts. Es regelt alle wichtigen rechtlichen Fragen im Verhältnis der Bürger untereinander. Das Bürgerliche Recht ist größtenteils im **BGB** niedergelegt, daneben existieren aber noch weitere Nebengesetze, etwa das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), die jedoch nicht Bestandteil dieser Session sein werden.

Ebenfalls Teil des Privatrechts sind verschiedene **Sonderprivatrechte**, die Regelungen für bestimmte Personengruppen oder für bestimmte Lebenssituationen enthalten. Einige dieser Bestimmungen (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht) werden Gegenstand einer eigenen Session sein.

Zur Durchsetzung materieller zivilrechtlicher Ansprüche müssen nicht selten Gerichte in Anspruch genommen werden. Die damit zusammenhängenden Regelungen enthält die Zivilprozessordnung (ZPO). Der Zivilprozess ist Thema einer anderen Session.

Weiterführende Literaturhinweise

zum Verhältnis von Privatrecht und öffentlichem Recht:

Köhler, BGB AT³³, § 2 Rn. 1 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 8

GRUNDPRINZIPIEN DES BÜRGERLICHEN RECHTS

I. Privatautonomie

Das deutsche Bürgerliche Recht beruht auf der allgemeinen Handlungsfreiheit, **Art. 2 I GG**. Im Bürgerlichen Recht findet die allgemeine Handlungsfreiheit ihren Ausdruck in der **Privatautonomie**. Privatautonomie bedeutet, dass der Einzelne seine Rechtsverhältnisse selbstbestimmt und frei von staatlicher Bevormundung gestalten und für sich selbst verbindliche Regelungen nach seinem Willen treffen kann, die die Rechtsordnung anerkennt. Das Mittel des Einzelnen, um seine Rechtsverhältnisse zu regeln, ist das **Rechtsgeschäft** (dazu unten S. 14).

Der wichtigste Aspekt der Privatautonomie ist die **Vertragsfreiheit**, die einfachgesetzlich in **§ 311 I BGB** niedergelegt ist. Danach kann grundsätzlich jeder frei entscheiden, ob (= Abschlussfreiheit) und mit welchem Inhalt (= Inhaltsfreiheit) er mit anderen Verträge schließen will. Weitere Freiheiten, die sich aus der Privatautonomie ergeben, sind die **Ehefreiheit**, das heißt die Freiheit, mit einem selbst gewählten Partner die Ehe eingehen

zu können, und die **Testierfreiheit**, das heißt die Freiheit, Dispositionen über sein Vermögen für den Fall des eigenen Todes treffen zu können.

Die Privatautonomie und die daraus resultierenden bürgerlich-rechtlichen Freiheiten sind jedoch **nicht grenzenlos**. Sie werden zum Schutz der Allgemeinheit oder einzelner Teilnehmer am Rechtsverkehr gesetzlich eingeschränkt.

Die Vertragsfreiheit zum Beispiel findet ihre Grenze in gesetzlichen Verboten. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, § 134 BGB, ebenso ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, § 138 BGB. Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB, soll verhindern, dass eine Partei der anderen einseitig ungünstige Vertragsbedingungen aufzwingt. Spezielle Verbraucherschutzvorschriften sollen dafür sorgen, dass ein Verbraucher, vgl. § 13 BGB, nicht von einem Unternehmer unangemessen benachteiligt wird. Die Regeln über die Geschäftsunfähigkeit und die beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB, gewährleisten, dass besonders schutzwürdige Personen, insbesondere Minderjährige, keine übermäßigen Nachteile im Rechtsverkehr erleiden.

Einschränkungen finden sich ebenso bei allen anderen auf der Privatautonomie beruhenden Freiheiten. So schränkt etwa das Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff. BGB, die Testierfreiheit zugunsten der nächsten Angehörigen ein; eine Ehe kann erst ab einem bestimmten Alter eingegangen werden, § 1303 BGB.

II. Eigentumsfreiheit

Der zweite wichtige Grundsatz des Bürgerlichen Rechts neben der Privatautonomie ist die Eigentumsfreiheit. Sie ist bereits durch **Art. 14 GG** geschützt und wird im BGB einfachgesetzlich durch **§ 903 BGB** ausgestaltet. Der Eigentümer ist grundsätzlich frei, mit seiner Sache zu verfahren, wie es ihm beliebt. Die Eigentumsfreiheit ermöglicht es dem Einzelnen, eigenverantwortlich private Interessen zu verfolgen und frei über Vermögenswerte zu disponieren.

Auch die Eigentumsfreiheit ist jedoch nicht unbeschränkt. Bei der Ausübung seiner Eigentumsfreiheit hat der Eigentümer vielfältige Interessen zu beachten, etwa den Nachbarschaftsschutz oder den Umweltschutz.

Weiterführende Literaturhinweise
zu *Privatautonomie und Vertragsfreiheit*:
Köhler, BGB AT³³, § 5 Rn. 1 f.

DIE GESCHICHTE DES BGB

Bis zur Gründung des Deutschen Reichs im Jahr 1871 gab es in Deutschland keine einheitliche Privatrechtsordnung. In verschiedenen Regionen galten verschiedene Zivilgesetzbücher und meist noch überliefertes römisches Recht („gemeines Recht“).

Am ersten Entwurf des BGB wurde von 1874 bis 1888 gearbeitet, am zweiten Entwurf von 1890 bis 1895. Die ursprüngliche Fassung wurde am 18. August 1896 verkündet und ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Das BGB ist also ein sehr altes Gesetzbuch.

Das BGB wurde seitdem stetig weiterentwickelt, die letzte große Reform fand im Jahr 2002 statt. Damals wurde das gesamte Schuldrecht reformiert. Zunehmende Bedeutung hat auch das Europarecht. Viele Vorschriften des BGB wurden in Umsetzung europarechtlicher Richtlinien geschaffen, um eine Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union zu erreichen.

DER AUFBAU DES BGB

Allgemeiner Teil (1 Buch) §§ 1–240 BGB	Schuldrecht (2. Buch) §§ 241–853 BGB
	Sachenrecht (3. Buch) §§ 854–1296 BGB
	Familienrecht (4. Buch) §§ 1297–1921 BGB
	Erbrecht (5. Buch) §§ 1922–2385 BGB

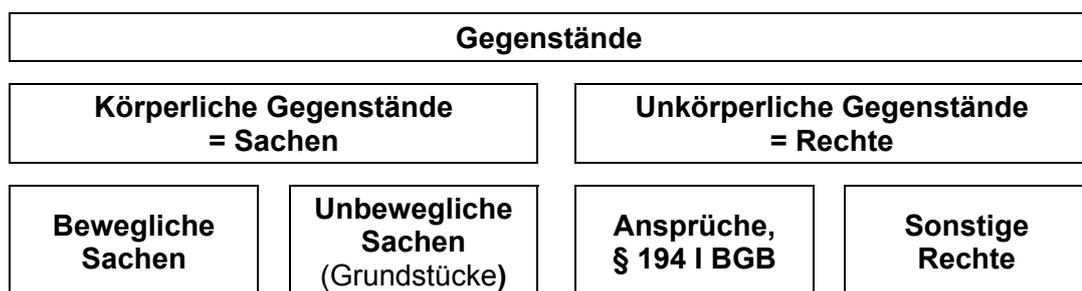
Das BGB ist in insgesamt fünf Bücher unterteilt. Jedes Buch enthält die Regelungen zu einem bestimmten Themenbereich. Eine Sonderstellung nimmt dabei das erste Buch, der „Allgemeine Teil“ (AT), ein. In ihm sind diejenigen Vorschriften zusammengefasst, die sich nicht speziell auf einen bestimmten Teil des Zivilrechts beziehen, sondern Bedeutung für alle weiteren Bücher haben. Auf diese Weise werden Wiederholungen vermieden. Zu beachten ist aber stets die Regel, dass eine allgemeine Norm von einer speziellen Norm verdrängt wird („*lex specialis derogat legi generali*“).

I. Der Allgemeine Teil

Die Regelungen des Allgemeinen Teils sind in drei Abschnitte gegliedert, die sich mit den Rechtssubjekten (Abschnitt 1: „Personen“), den Rechtsobjekten (Abschnitt 2: „Sachen und Tiere“) und den Rechtsgeschäften (Abschnitt 3) befassen.

Als **Rechtssubjekt** wird bezeichnet, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Das ist zum einen der Mensch als natürliche Person, dessen Rechtsfähigkeit mit der Geburt beginnt (§ 1 BGB). Rechtssubjekt sind aber auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die jedoch nur teilweise im BGB geregelt. Sonderregeln hierzu finden sich etwa im Handelsgesetzbuch (HGB) oder im Aktiengesetz (AktG).

Rechtsobjekte hingegen sind alle *Gegenstände*, die einem Rechtssubjekt zugeordnet werden können. Die im allgemeinen Teil des BGB geregelten Sachen sind daher nur eine Art von Rechtsobjekt. Andere Rechtsobjekte, zum Beispiel Ansprüche (dazu unten S. 36) finden sich auch an anderen Stellen des BGB. Manche Rechtsobjekte sind überhaupt nicht im BGB geregelt, sondern in anderen Gesetzen (z. B. Immaterialgüterrechte im Urhebergesetz [UrhG]).



Rechtsgeschäfte bieten dem einzelnen Rechtssubjekt die Möglichkeit, seine Rechtsverhältnisse individuell zu gestalten. Das wichtigste Rechtsgeschäft ist der Vertrag, in dem zwei oder mehr Rechtssubjekte für sich verbindliche Regelungen treffen können.

II. Das Schuldrecht

Hier sind die Regelungen über **Schuldverhältnisse** zusammengefasst. Ein Schuldverhältnis ist ein rechtlich geordnetes Lebensverhältnis („**Rechtsverhältnis**“), an dem mindestens zwei Personen (*Gläubiger* und *Schuldner*) beteiligt sind. Schuldverhältnisse kön-

nen entweder durch ein **Rechtsgeschäft** (z. B. Abschluss eines Kaufvertrages, § 433 BGB) oder durch **gesetzliche Anordnung** (z. B. Delikt, § 823 BGB) entstehen.

Aus dem Schuldverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten für die beteiligten Parteien (vgl. unten S. 36). Diese Rechte und Pflichten bestehen nur zwischen den Personen, die an dem Schuldverhältnis beteiligt sind, es handelt sich daher um eine **rechtliche Sonderverbindung**. Man spricht von der **Relativität des Schuldverhältnisses**.

Das zweite Buch des BGB lässt sich ebenfalls in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gliedern. Im ersten Teil (§§ 241–432 BGB) finden sich Regelungen, die für alle Schuldverhältnisse von Bedeutung sind („Allgemeines Schuldrecht“). Im zweiten Teil (§§ 433–853 BGB) sind die verschiedenen Schuldverhältnisse geregelt.

Gegenstand dieser Session sind vor allem das allgemeine Schuldrecht und die vertraglichen Schuldverhältnisse – dargestellt am Beispiel des Kaufvertrags. Die Schuldverhältnisse, die nicht durch ein Rechtsgeschäft, sondern unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, werden schwerpunktmäßig Bestandteil einer anderen Session sein.

III. Das Sachenrecht

Das Sachenrecht befasst sich mit der Zuordnung von Sachen zu einem Rechtssubjekt. Hier ist etwa geregelt, welche Rechte ein Rechtssubjekt an einer Sache haben kann („*numerus clausus der Sachenrechte*“) und wie diese Rechte übertragen werden können (zur Übertragung des Eigentums unten S. 65).

Die deutliche Trennung von Schuld- und Sachenrecht hat in Deutschland zur Herausbildung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips geführt (vgl. dazu unten S. 8).

Rechte an einer Sache werden **dingliche Rechte** genannt. Anders als Rechte, die sich aus einem Schuldverhältnis ergeben, wirken dingliche Rechte absolut. Sie gelten gegenüber jedermann und sind unabhängig von einem Schuldverhältnis zu beachten.

*Das wichtigste und umfassendste dingliche Recht ist das **Eigentum**, § 903 BGB. Der Eigentümer kann grundsätzlich nach § 985 BGB von jedem, der seine Sache in Besitz hat, verlangen, diese an ihn herauszugeben, es handelt sich um einen dinglichen Anspruch (vgl. unten S. 66).*

*Alle übrigen dinglichen Rechte sind „**beschränkt dingliche Rechte**“. Dem Inhaber eines solchen beschränkt dinglichen Rechts steht nur ein Ausschnitt der Herrschaftsmacht über die Sache, an der das Recht besteht, zu. Ein Beispiel für ein solches beschränkt dingliches Recht ist das Pfandrecht (§ 1204 BGB). Der Inhaber des Pfandrechts hat das Recht, die Sache zur Befriedigung einer Forderung zu verwerten.*

Das Sachenrecht ist schwerpunktmäßig ebenfalls Gegenstand einer anderen Session.

IV. Das Familienrecht

Durch das Familienrecht werden diejenigen Rechtsverhältnisse geregelt, die speziell innerhalb einer Familie auftreten. Hier finden sich etwa Regelungen über Eheschließung (§§ 1303 ff. BGB), Scheidung (§§ 1564 ff. BGB), Verwandtschaftsverhältnisse (§§ 1589 ff. BGB) und Unterhaltsansprüche (§§ 1601 ff. BGB).

V. Das Erbrecht

Das Erbrecht befasst sich mit den Folgen des Todes eines Menschen, insbesondere mit der Verteilung seines Vermögens.

DAS TRENNUNGS- UND ABSTRAKTIONSPRINZIP

I. Deutschland

Eine grundlegende Besonderheit des deutschen Rechts ist die strenge **Trennung von Schuldrecht und Sachenrecht**. Das Schuldrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Personen (vgl. oben S. 6). Das Sachenrecht hingegen regelt die Zuordnung von Sachen, § 90 BGB, zu einer Person.

Im deutschen Recht haben schuldrechtliche Geschäfte allein Auswirkungen auf relative Rechte und Pflichten, die zwischen zwei Personen bestehen. Schuldrechtliche Geschäfte heißen deshalb auch **Verpflichtungsgeschäfte**. Durch sie entstehen Ansprüche im Sinne des § 194 I BGB. Schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte sind etwa der Kaufvertrag (§ 433 BGB), der Mietvertrag (§ 535 BGB), und der Schenkungsvertrag (§ 516 BGB).

***Beispiel:** K und V schließen einen Kaufvertrag über ein Buch des V zum Preis von 10 € ab. Durch diesen Vertrag ist nun V gegenüber K verpflichtet, ihm das Buch zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, § 433 I BGB, und K ist gegenüber V verpflichtet ihm 10 € zu bezahlen, § 433 II BGB.*

Verpflichtungsgeschäfte haben jedoch nach deutschem Recht keine Auswirkungen auf dingliche Rechte. Die Übertragung solcher Rechte von einem Rechtssubjekt auf ein anderes ist allein eine Frage des Sachenrechts (vgl. oben S. 7).

Daher ist auch nach Abschluss des Kaufvertrags V noch Eigentümer des Buchs und K ist noch Eigentümer seiner Geldscheine oder Münzen.

Um direkt auf bestehende subjektive Rechte einzuwirken, bedarf es eines besonderen Rechtsgeschäfts. Ein solches Rechtsgeschäft nennt man **Verfügung**. Eine Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein bestehendes Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird. Ein besonders wichtiges Verfügungsgeschäft ist die **Übereignung**. Durch die Übereignung wird das Eigentum an einer Sache von einer Person auf eine andere übertragen; da ein dingliches Recht – das Eigentum – übertragen wird, ist die Übereignung ein *dingliches Rechtsgeschäft*. Die Voraussetzungen für eine Übereignung, also die Übertragung des Eigentums an einer Sache, sind für bewegliche Sachen in den §§ 929 ff. BGB (dazu unten S. 65) und für unbewegliche Sachen (Grundstücke) in den §§ 873, 925 BGB geregelt. Weitere Verfügungen sind beispielsweise die Verpfändung einer Sache, § 1205 BGB, oder die Aufgabe des Eigentums, § 959 BGB. Es gibt auch aber auch schuldrechtliche Verfügungen, etwa die Abtretung einer Forderung (durch sie wird eine bestehende Forderung *übertragen*), § 398 BGB.

*Damit K nun Eigentümer des Buchs wird, muss es ihm nach den §§ 929 S. 1 BGB übereignet werden. Dafür müssen sich K und V darüber **einigen**, dass das Eigentum auf K übergehen soll (sog. „dingliche Einigung“) und V muss das Buch dem K **übergeben**. Erst jetzt ist K Eigentümer des Buchs geworden. Genauso muss auch der Geldschein, mit dem K bezahlen will, an V übereignet werden, damit V das Eigentum an dem Geldschein erwirbt.*

Wenn nach deutschem Recht ein Kauf abgewickelt wird, dann müssen also immer drei Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden: Ein Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag, § 433 BGB), aus dem sich die gegenseitigen Ansprüche von Käufer und Verkäufer ergeben, und zwei Verfügungsgeschäfte. Durch das eine Verfügungsgeschäft erwirbt der Käufer das Eigentum an der Kaufsache, durch das andere erwirbt der Verkäufer Eigentum an dem Geld, mit dem der Kaufpreis bezahlt wird.

Diese Trennung von schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dem dinglichen Verfügungsgeschäft ist für die deutsche Rechtsordnung von entscheidender Bedeutung. Es handelt sich um *zwei selbständige Rechtsgeschäfte* („**Trennungsprinzip**“).

Da Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft voneinander unabhängig sind, muss auch jedes der beiden Rechtsgeschäfte gesondert auf seine Wirksamkeit untersucht werden. Es ist möglich, dass das Verpflichtungsgeschäft wirksam, das Verfügungsgeschäft jedoch unwirksam ist und umgekehrt („**Abstraktionsprinzip**“).

Falls V und K bei Abschluss des Kaufvertrags völlig betrunken waren, so ist dieser Kaufvertrag unwirksam, vgl. § 105 II BGB, und K hat nie einen Anspruch auf Übereignung des Buchs erlangt. Wenn das Buch aber erst am nächsten Tag, als V und K wieder nüchtern waren, an K übereignet worden ist, dann ist K dennoch nach § 929 S. 1 BGB Eigentümer des Buchs geworden. Umgekehrt ist es auch möglich, dass der Kaufvertrag wirksam, die später vorgenommene Übereignung jedoch unwirksam ist. Dann hat K zwar einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung erlangt, § 433 I BGB, aber dennoch ist nach wie vor V der Eigentümer des Buchs.

In den Fällen, in denen das Verfügungsgeschäft wirksam, das Verpflichtungsgeschäft hingegen unwirksam ist, darf der Erwerber den erlangten Vermögenswert natürlich nicht behalten, denn für diesen Erwerb gibt es keinen Rechtsgrund. In diesen Fällen wird die **Rückabwicklung** durch das Bereicherungsrecht geregelt, §§ 812 ff. BGB (vgl. unten S. 63).

In unserem Beispielfall kann V daher von K Rückgabe und Rückübereignung des Buchs nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB verlangen. Genauso hat K gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Das Bereicherungsrecht wird in einer anderen Session genauer behandelt.

Das Hauptargument, das für das Trennungs- und Abstraktionsprinzip angeführt wird, ist der **Verkehrsschutz**. Schuldrechtliche Verträge sind sehr fehleranfällig und für Dritte ist oft nicht erkennbar, ob ein schuldrechtliches Geschäft zwischen zwei anderen Personen wirksam ist. Das Eigentum kann beispielsweise trotz eines unwirksamen Kaufvertrags auf den Erwerber übergehen, was für den freien Handel mit Waren vorteilhaft ist.

Weiterführende Literaturhinweise
zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip:
Köhler, BGB AT³³, § 5 Rn. 12 ff.
Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 28

II. Rechtsvergleichender Ausblick

Viele Rechtsordnungen kennen das Trennungs- und Abstraktionsprinzip nicht. Der französische *Code Civil* (CC) etwa folgt dem **Konsensualprinzip**. Hier geht das Eigentum an einer Sache unmittelbar mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Käufer über.

Art. 1582 CC

Ein Kauf ist eine Vereinbarung, durch die sich eine Person zur Lieferung und eine andere zur Bezahlung einer Sache verpflichtet. [...]

Art. 1583 CC

Er ist zwischen den Parteien abgeschlossen und das Eigentum ist auf den Käufer übergegangen, sobald eine Einigung hinsichtlich der Sache und des Preises erzielt wurde, auch wenn die Sache bisher nicht geliefert und der Preis nicht bezahlt wurde.

Der russische *Гражданский Кодекс* („*Graschdanski Kodeks*“, GK) hingegen folgt grundsätzlich dem **Traditionsprinzip**. Hier ist, anders als im französischen Recht, für den Ei-

gentumsübergang eine Übergabe der Sache notwendig. Im Gegensatz zum deutschen Recht jedoch bedarf es keiner gesonderten dinglichen Einigung über den Eigentumsübergang.

Art. 223 GK

Aufgrund eines Vertrags entsteht das Eigentum beim Erwerber mit der Übergabe der Sache, wenn nichts anderes gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist.

DIE JURISTISCHE ARBEITSWEISE

Ziel der juristischen Ausbildung ist es, die rechtlichen Fragen, die sich aus einem konkreten Lebenssachverhalt ergeben, lösen zu können. Zu diesem Zweck legt die juristische Ausbildung viel Wert auf die konkrete Falllösung. Auch in dieser Session soll der abstrakte Stoff anhand von Beispielfällen behandelt werden.

I. Das juristische Gutachten

1. Tatbestand und Rechtsfolge

Der Schwerpunkt der juristischen Arbeit liegt nicht auf der Erörterung abstrakter rechtlicher Probleme. Vielmehr muss vor Gericht, geklärt werden, ob etwa dem Kläger der Anspruch (dazu unten S. 36) gegen den Beklagten, den er zu haben behauptet, tatsächlich besteht.

Beispiel: Vor Gericht behauptet Viktor (V), er habe einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € gegen Kuno (K), weil dieser bei ihm zu diesem Preis ein Auto gekauft habe.

Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst eine Rechtsnorm gefunden werden, die als Rechtsfolge einen entsprechenden Anspruch vorsieht.

Eine Rechtsnorm besteht regelmäßig aus zwei Teilen, dem **Tatbestand** und der **Rechtsfolge**. Wenn die Voraussetzungen des Tatbestands erfüllt sind, dann tritt die vorgesehene Rechtsfolge ein.

Rechtsnorm

Tatbestand ⇒ **Rechtsfolge**

Eine passende Anspruchsgrundlage könnte hier § 433 II BGB sein. Dieser sieht als Rechtsfolge den Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises vor.

Dann muss untersucht werden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm vorliegen. Voraussetzung für einen Anspruch aus § 433 II BGB ist, dass die Parteien einen entsprechenden Kaufvertrag abgeschlossen haben. Wenn dies der Fall ist, so besteht der Anspruch.

Wenn V beweisen kann, dass er K den Kauf des Autos zu einem Preis von 10.000 € angeboten hat und dass V damit einverstanden war, dann liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor. Dann tritt die Rechtsfolge des § 433 II BGB ein und V hat den geltend gemachten Anspruch.

2. Der Gutachtenstil

Entscheidend ist jedoch nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Darstellung des Lösungswegs. Die Lösung eines Falles muss stets im Gutachtenstil erfolgen. Im Gegen-

satz zum Urteilsstil, bei dem das Ergebnis vorangestellt wird, wird beim Gutachtenstil umgekehrt verfahren und das Ergebnis Schritt für Schritt hergeleitet.

Zunächst wird dabei festgestellt, welche Rechtsfolge **möglicherweise** bestehen könnte:

1. Obersatz

V könnte einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € gegen K aus § 433 II BGB haben. Voraussetzung dafür ist, dass K und V einen entsprechenden Kaufvertrag geschlossen haben.

Der Obersatz gibt Antwort auf die Frage „**Wer will was von wem woraus?**“. Er enthält also Angaben zum Gläubiger, zum Anspruchsinhalt, zum Schuldner und zur Anspruchsgrundlage.

Im zweiten Schritt werden die Tatbestandsvoraussetzungen genau **definiert**:

2. Definition

*Ein Kaufvertrag besteht aus zwei korrespondierenden Willenserklärungen, Antrag und Annahme, § 145 ff. BGB. Ein Antrag ist eine Willenserklärung, die den gesamten notwendigen Vertragsinhalt („**essentialia negotii**“) umfasst, so dass die Annahme durch bloße Zustimmung erfolgen kann.*

Sind alle Voraussetzungen definiert, so muss nun untersucht werden, ob der Sachverhalt diese Voraussetzungen auch erfüllt. Diesen Prüfungsschritt nennt man **Subsumtion** (siehe auch unten S. 18).

3. Subsumtion

V hat dem K den Kauf des Autos zu einem Preis von 10.000 € angeboten. K war damit einverstanden. Antrag und Annahme liegen daher vor.

Erst am Schluss, nachdem alle Voraussetzungen definiert und geprüft wurden, steht das Ergebnis fest.

4. Ergebnis

V und K haben einen Kaufvertrag geschlossen, daher hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €.

3. Die Fallfrage

Entscheidend ist, dass stets die gestellte Fallfrage beantwortet wird. Manchmal wird zum Beispiel nicht danach gefragt, ob ein bestimmter Anspruch besteht, sondern etwa danach, wer Eigentümer einer bestimmten Sache ist. Gutachterlich zu prüfen ist dann nur diese Frage.

Beispiel: *Dieter (D) hat das Fahrrad des Erich (E) gestohlen. Am nächsten Tag verkauft und übereignet er es an Klaus (K), der es wiederum an Ingo (I) veräußert. Als I von dem Diebstahl erfährt, möchte er wissen, ob er Eigentümer des Fahrrads geworden ist.*

Hier ist nicht danach gefragt, ob etwa E gegen I einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads hat. Zu prüfen ist nur, ob I Eigentümer des Fahrrads geworden ist. Diese Frage kann am einfachsten chronologisch untersucht werden: (1) Zunächst war E Eigentümer des Fahrrads. (2) Möglicherweise hat er das Eigentum jedoch an D verloren. (3) Möglicherweise hat E das Eigentum an K verloren [...]

II. Die Anspruchsprüfung

Die Prüfung eines Anspruchs erfolgt zweckmäßigerweise in drei Schritten: **(1)** Anspruch entstanden, **(2)** Anspruch erloschen, **(3)** Anspruch durchsetzbar. Diese Prüfungsreihenfolge entspricht dem Vorgehen in einem Zivilprozess, in dem der Kläger beweisen muss,

dass die Anspruchsvoraussetzungen (1) gegeben sind. Der Beklagte kann dann einwenden, der ursprüngliche Anspruch sei bereits erloschen (2) oder der bestehende Anspruch sei einredebehaftet und deshalb nicht durchsetzbar (3).

1. Anspruch entstanden

Zunächst wird untersucht, ob der fragliche Anspruch irgendwann einmal entstanden ist. Dazu müssen die entsprechenden **Tatbestandsvoraussetzungen** der Anspruchsgrundlage gegeben sein.

In unserem Beispiel des Autokaufs muss also zunächst festgestellt werden, ob K und V sich überhaupt über den Kauf geeinigt haben, ob also ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Außerdem muss noch untersucht werden, ob dem Anspruch nicht eventuell **eine rechtshindernde Einwendung** entgegensteht. Rechtshindernde Einwendungen führen dazu, dass ein Anspruch trotz Vorliegens der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen nicht entsteht.

Beispiele für rechtshindernde Einwendungen sind etwa der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder die guten Sitten (§ 138 BGB), die Nichtigkeit eines Vertrags wegen eines Formmangels (§ 125 BGB), die schwebende Unwirksamkeit des Geschäfts eines Minderjährigen (§ 108 I BGB, dazu unten S. 25), die Rechtfertigung einer unerlaubten Handlung durch Notwehr (§ 227 BGB) oder der Einwand, dem Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 BGB stehe ein Recht zum Besitz entgegen (§ 986 BGB).

In einem Prozess sind die rechtshindernden Einwendungen vom Schuldner zu beweisen.

2. Anspruch erloschen

Wenn feststeht, dass der geltend gemachte Anspruch zunächst entstanden war, ist als nächstes zu untersuchen, ob er nachträglich durch eine **rechtsvernichtende Einwendung** wieder erloschen ist.

Die wichtigsten rechtsvernichtenden Einwendungen sind die Erfüllung des Anspruchs (§ 362 I BGB, dazu unten S. 38) und ihre Surrogate, etwa die Aufrechnung (§ 389 BGB, dazu unten S. 38). Wer eine Verpflichtung erfüllt hat, muss dies nicht noch ein zweites Mal tun.

Wird die Erfüllung eines Anspruchs nach seiner Entstehung unmöglich (§ 275 BGB, dazu unten S. 39), etwa weil die gekaufte Sache zerstört wird, so führt dies ebenfalls zum Erlöschen des Anspruchs, denn die Rechtsordnung verlangt von niemandem etwas, zu dem er nicht in der Lage ist. Es kann jedoch auch Situationen geben, in denen schon bei Vertragsabschluss feststand, dass der entsprechende Anspruch nicht würde erfüllt werden können. In diesem Fall ist die Unmöglichkeit bereits eine rechtshindernde Einwendung.

Wichtige rechtsvernichtende Einwendungen, die auf einem Gestaltungsrecht beruhen, sind der Rücktritt (§ 346 BGB, dazu unten S. 43) und der Widerruf (§ 357 BGB, dazu unten S. 45).

2. Anspruch durchsetzbar

Falls dem Schuldner eine Einrede zusteht und er sich auf diese beruft, bleibt der Anspruch zwar bestehen, er ist aber vorübergehend oder dauerhaft nicht durchsetzbar. Der Unterschied zur Einwendung besteht darin, dass eine Einrede nur berücksichtigt wird, wenn der Schuldner sie auch erhebt. Im Falle einer **dauernden** („peremptorischen“) **Einrede** ist der Schuldner auf Dauer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Die häufigste dauernde Einrede ist die Einrede der Verjährung (§ 214 I BGB, vgl. unten S. 55). Ein weiteres Beispiel ist etwa die Einrede der Bereicherung (§ 821 BGB).

Daneben existieren auch **aufschiebende** („dilatorische“) **Einreden**, die den Schuldner nur vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigen, bis das Hindernis beseitigt ist.

Aufschiebende Einreden sind etwa die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 I 1 BGB, vgl. unten S. 55) oder das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB (vgl. unten S. 56).

Die Besonderheit von Einreden ist, dass der Anspruch weiterhin **erfüllbar** ist. Wenn also der Schuldner, obwohl er sich auf die Verjährung des Anspruchs berufen könnte, den Anspruch erfüllt, so hat er keine Möglichkeit die Leistung, etwa nach Bereicherungsrecht, zurückzufordern.

III. Die Prüfungsreihenfolge verschiedener Anspruchsgrundlagen

Die vom Gläubiger gewünschte Rechtsfolge, das Bestehen des Anspruchs gegen den Schuldner, kann sich unter Umständen aufgrund mehrerer Anspruchsgrundlagen ergeben. Da in einem juristischen Gutachten die Rechtslage umfassend dargestellt werden muss, sind grundsätzlich alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen auch zu prüfen.

Ein Schadensersatzanspruch kann unter Umständen sowohl auf Grundlage einer schuldvertraglichen wie auch einer deliktischen Anspruchsgrundlage begründet sein. Die Herausgabe einer Sache kann oft auf das Eigentum (§ 985 BGB), den Besitz (§ 861, § 1007 BGB), ein Delikt (§§ 823 ff. BGB) und das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) gestützt werden.

In diesem Fall bietet es sich an, die in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen, in der folgenden Reihenfolge zu prüfen:

A. Vertragliche Ansprüche

1. Primäransprüche

Leistungspflichten aus Verträgen (z. B. § 433 I 1 BGB)

2. Sekundäransprüche

Vertragliche Sekundäransprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gem. §§ 280 ff. BGB entstehen, wenn vertragliche Leistungs- oder Nebenpflichten verletzt wurden.

B. Quasivertragliche Ansprüche

1. Culpa in contrahendo (cic), §§ 280 I, 311 II BGB

Manchmal entstehen schon im Vorfeld von Vertragsschlüssen Nebenpflichten, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

2. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), §§ 677 ff. BGB

C. Gesetzliche Ansprüche

1. Dingliche Ansprüche

a) § 985 BGB

b) Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), §§ 987 ff. BGB

Die Ansprüche zwischen Eigentümer und Besitzer sind besonders geregelt, um den Interessen beider Seiten besser gerecht werden zu können.

2. Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff. BGB

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung fremder Rechte und Rechtsgüter

3. Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB

Verträge sind vorrangig zu prüfen, weil sie Einfluss auf quasivertragliche und gesetzliche Ansprüche haben können.

Aus ihnen kann sich ein Recht zum Besitz (§ 986 BGB), ein Rechtfertigungsgrund im Deliktsrecht oder ein Rechtsgrund im Bereicherungsrecht ergeben. Dieselben Wirkungen kann die Geschäftsführung ohne Auftrag haben.

Durch das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis können Ansprüche aus Delikt oder Bereicherungsrecht ausgeschlossen werden, § 993 I BGB.

KAPITEL 2: RECHTSGESCHÄFTSLEHRE

EINFÜHRUNG

I. Der Begriff des Rechtsgeschäfts

Das Mittel, mit dem einzelne Rechtsverhältnisse begründet und gestaltet werden können, ist das Rechtsgeschäft. Ein Rechtsgeschäft ist stets auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet und besteht aus einer oder mehreren **Willenserklärungen**, die allein oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist.

Beispielsweise ist der Kaufvertrag ein Rechtsgeschäft, das nur aus zwei Willenserklärungen besteht (Antrag und Annahme, vgl. § 145 ff. BGB) und als Rechtsfolge die gegenseitigen Ansprüche von Käufer und Verkäufer herbeiführt. Ebenfalls ein Rechtsgeschäft ist die Übereignung einer beweglichen Sache, die zwei Willenserklärungen (Einigung über den Eigentumsübergang) und zusätzlich die Übergabe der Sache und die Berechtigung des Veräußerers voraussetzt, um im Ergebnis das Eigentum auf den Erwerber übergehen zu lassen.

II. Die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte können danach geordnet werden, wie viele Willenserklärungen für ihr Zustandekommen notwendig sind.

Bei **einseitigen Rechtsgeschäften** ist nur *eine* Willenserklärung erforderlich, um eine Rechtsfolge hervorzubringen (z. B. Testament, Ausübung von Gestaltungsrechten [dazu bei der Anfechtung unten S. 28], Kündigung).

Die einseitigen Rechtsgeschäfte wiederum lassen sich untergliedern in solche, bei denen die Willenserklärung **empfangsbedürftig** und solche, bei denen die Willenserklärung **nicht empfangsbedürftig** ist. Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugehen, § 130 I 1 BGB (vgl. dazu unten S: 20).

Kündigt beispielsweise der Mieter einer Wohnung seinen Mietvertrag, so muss die Kündigungserklärung dem Vermieter auch zugehen, damit die Kündigung wirksam wird. Ein Testament hingegen ist wirksam unabhängig davon, ob irgendjemand es empfangen hat.

Für ein **mehrseitiges Rechtsgeschäft** sind zwei oder mehr Willenserklärungen nötig. Das wichtigste mehrseitige Rechtsgeschäft ist der **Vertrag** (vgl. zur Einteilung schuldrechtlicher Verträge unten S. 55). Ein Vertrag besteht aus zwei (oder mehr) korrespondierenden Willenserklärungen (zum Vertragsschluss unten S. 19).

Wenn zwei Willenserklärungen korrespondieren, dann entsprechen sie einander. Das einfachste Beispiel ist der Kaufvertrag nach § 433 BGB. Die Willenserklärung des Verkäufers lautet „Ich verkaufe dir diese Sache für 10 €.“, die Willenserklärung des Käufers lautet „Damit bin ich einverstanden.“. Die beiden Willenserklärungen korrespondieren, denn sie stimmen inhaltlich überein.

Weiterführende Literaturhinweise

zum Begriff des Rechtsgeschäfts:

Köhler, BGB AT³³, § 5 Rn. 3 f.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 36 ff.

DIE WILLENSERKLÄRUNG

Die **Willenserklärung** ist der wichtigste Baustein eines jeden Rechtsgeschäfts, denn jedes Rechtsgeschäft besteht aus mindestens einer Willenserklärung. Eine Willenserklärung ist eine private Willensäußerung, die unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Sie besteht daher aus zwei Elementen, dem **inneren Tatbestand** („Wille“) und dem **äußeren Tatbestand** („Erklärung“). Da der tatsächliche Wille einer Person für Dritte nicht erkennbar ist und auf ihn nur aufgrund äußerer Umstände geschlossen werden kann, führt nicht allein der Wille, sondern der nach außen kundgegebene Wille eine Rechtsfolge herbei.

I. Aufbau einer Willenserklärung

Entsprechend ist eine Willenserklärung aus zwei Bestandteilen aufgebaut: dem äußeren und dem inneren Erklärungstatbestand. Äußerer und innerer Erklärungstatbestand sind spiegelbildlich aufgebaut, jedes Element des äußeren Tatbestands hat eine Entsprechung im inneren Tatbestand.

1. Äußerer Erklärungstatbestand

a) Erklärungshandlung

Die erste Voraussetzung einer Willenserklärung ist, dass der Erklärende ein Erklärungszeichen gesetzt hat, dass also überhaupt eine Erklärungshandlung stattgefunden hat. Für einen objektiven Beobachter (zur Auslegung von Willenserklärungen unten S. 17) muss der Eindruck entstehen, dass ein Wille geäußert wird. Nicht entscheidend ist aber, ob der Wille **ausdrücklich** oder **konkludent** geäußert wird.

Eine Erklärungshandlung kann dabei sowohl das Aussprechen des Satzes „Ich möchte diese Sache kaufen“ (ausdrückliche Willenserklärung) wie auch das bloße Heben der Hand oder ein kurzes Nicken (konkludente Willenserklärungen) sein.

Nur in seltenen Ausnahmesituationen kann auch aus einem Unterlassen auf die Äußerung eines Willens geschlossen werden. Entsprechende Regelungen finden sich vor allem im Handelsrecht, vgl. § 362 I 1 HGB.

Manche Vorschriften des BGB knüpfen an ein Schweigen dennoch Rechtsfolgen. Erteilen etwa die Eltern die Genehmigung zu einem Vertrag, den ihr Kind geschlossen hat, nicht innerhalb der Frist des § 108 II 2 BGB, so gilt die Genehmigung als verweigert.

b) Rechtsbindungswille

Die Erklärungshandlung muss darauf schließen lassen, dass der Erklärende sich rechtlich binden will. Hier ist also zu untersuchen, ob der Erklärende einen rechtlich bedeutsamen Willen geäußert hat, oder ob nur eine juristisch nicht weiter relevante Mitteilung vorliegt.

Wer in einem Geschäft zum Verkäufer sagt, er wolle eine bestimmte Sache kaufen, bringt zum Ausdruck, dass er sich rechtlich binden will, da er den Abschluss eines Kaufvertrags wünscht.

Wenn aber beispielsweise ein Ertrinkender nach Hilfe ruft, dann kann daraus nicht geschlossen werden, dass er einen Werkvertrag über seine Rettung abschließen will. Hier liegt zwar eine Erklärungshandlung vor, es fehlt aber am Rechtsbindungswillen.

*Schwierig kann die Abgrenzung zwischen Willenserklärung und Gefälligkeit sein. Wer etwa eine Einladung ausspricht, tut dies in der Regel aus Höflichkeit, nicht, weil er sich zu etwas verpflichten will. – Ein typisches Beispiel für das Fehlen des Rechtsbindungswillens ist die „**invitatio ad offerendum**“. Wer etwa Werbeprospekte verschickt, möchte sich noch nicht rechtlich binden, sondern nur dafür sorgen, dass mögliche Kunden auf ihn aufmerksam werden und ihrerseits Anträge auf Abschluss eines Vertrags abgeben.*

c) Bestimmter Geschäftswille

Der letzte Punkt des äußeren Erklärungstatbestands betrifft den konkreten Inhalt der Erklärung. Eine Willenserklärung liegt nur dann vor, wenn sich aus ihr ergibt, welche Rechtsfolge mit ihr herbeigeführt werden soll.

Welche Inhalte durch die Erklärung bestimmt werden müssen, hängt vom Einzelfall ab. Bei einem Antrag auf Abschluss eines Vertrages etwa muss die Erklärung die wesentlichen Vertragsbestandteile beinhalten („essentialia negotii“). Welche Inhalte dies sind, hängt vom einzelnen Vertrag ab. Beim Kaufvertrag sind es Vertragspartner, Kaufsache und Kaufpreis.

2. Innerer Erklärungstatbestand

Beim inneren Erklärungstatbestand lautet die Frage nicht, wie die Äußerung des Erklärenden zu verstehen ist, sondern welchen Willen der Erklärende tatsächlich hatte.

a) Handlungsbewusstsein

Zunächst muss der Erklärende überhaupt eine bewusste Handlung vornehmen. Dies ist dann der Fall, wenn er die Erklärungshandlung willentlich herbeigeführt hat oder sie zumindest für ihn kontrollierbar war.

Das Handlungsbewusstsein fehlt beispielsweise bei einer Bewegung, die im Schlaf stattfindet. Sie war weder willentlich herbeigeführt, noch hätte der Schlafende sie verhindern können.

b) Erklärungsbewusstsein

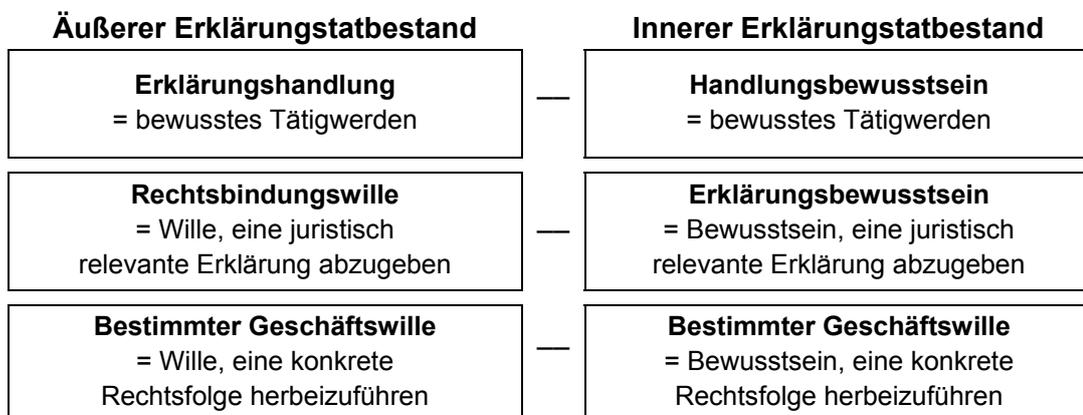
Weiterhin gehört zu einer vollständigen Willenserklärung, dass der Erklärende überhaupt eine Rechtsfolge herbeiführen wollte, wenn ihm also bewusst war, dass er eine rechtlich relevante Handlung vornimmt.

Das Erklärungsbewusstsein fehlt beispielsweise, wenn A ein Bestellformular unterschreibt, weil er glaubt, es handele sich um eine Geburtstagskarte für einen Freund.

c) Bestimmter Geschäftswille

Auch im Rahmen des inneren Erklärungstatbestands wird untersucht, ob der Erklärende einen bestimmten Geschäftswillen hatte. Der innere Geschäftswille fehlt, wenn der Erklärende nicht die Rechtsfolge herbeiführen wollte, die er tatsächlich erklärt hat.

Am inneren Geschäftswillen fehlt es beispielsweise, wenn der Verkäufer sich beim Verfassen eines schriftlichen Angebots an den Käufer verschreibt und als Kaufpreis irrtümlich 10 € anstelle von den tatsächlich gemeinten 100 € einträgt.



Eine vollständige Willenserklärung besteht daher aus insgesamt sechs Teilen. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, welche dieser Bestandteile vorliegen müssen, damit eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen entfalten kann (dazu unten S. 21).

3. **Wirksamwerden einer Willenserklärung**

Wann eine Willenserklärung wirksam wird, hängt davon ab, ob sie empfangsbedürftig oder nicht empfangsbedürftig ist. Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung wird wirksam mit ihrer **Abgabe**, eine empfangsbedürftige Willenserklärung bedarf zusätzlich des **Zugangs** bei ihrem Empfänger (vgl. zu Abgabe und Zugang unten S. 20).

Weiterführende Literaturhinweise

zur Willenserklärung:

Köhler, BGB AT³³, § 6 Rn. 1 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 41 ff.

II. **Auslegung einer Willenserklärung**

Der Sinn einer Willenserklärung ist nicht immer eindeutig. Insbesondere bei konkludenten Erklärungen muss deren Inhalt (d. h. der äußere Erklärungstatbestand) durch Auslegung ermittelt werden. Die wichtigsten Vorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen im BGB sind die §§ 133 und 157 BGB. Wie eine Erklärung auszulegen ist, bestimmt sich nach den Interessen, die mit ihr verbunden sind. Daher ist zwischen der Auslegung empfangsbedürftiger und nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen zu unterscheiden.

1. **Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen**

Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen, d. h. Willenserklärungen, die zu ihrem Wirksamwerden dem Empfänger zugehen müssen (vgl. dazu unten S. 20), stehen sich zwei unterschiedliche Interessen gegenüber: Der Erklärende möchte, dass sein subjektiver innerer Wille verwirklicht wird. Der Empfänger der Erklärung hingegen hat ein Interesse daran, dass die Willenserklärung mit dem Inhalt gilt, den er verstanden hat, denn was der Erklärende innerlich für einen Willen gebildet hat, ist für ihn ja nicht erkennbar.

a) *Wertende („normative“) Auslegung*

Regelmäßig ist der Empfänger einer Erklärung schutzbedürftiger als der Erklärende, denn der Erklärende hat es in der Hand, seine Erklärung so zu formulieren, dass der Inhalt seinem tatsächlichen Willen entspricht. Natürlich muss der Empfänger der Erklärung sich aber stets bemühen zu erkennen, was der Erklärende mit seiner Äußerung tatsächlich gemeint hat. Das ordnet § 133 BGB an.

Deshalb erfolgt die Auslegung einer Willenserklärung grundsätzlich auf Grundlage des **objektiven Empfängerhorizonts**. Das bedeutet, dass eine Erklärung so zu verstehen ist, wie sie ein objektiver Dritter mit dem Wissen und in der Situation des Empfängers verstehen musste. Dabei sind stets das Prinzip von *Treu und Glauben* (siehe unten S. 37) und die *Verkehrssitte* zu beachten, § 157 BGB.

b) *Natürliche Auslegung*

In manchen Situationen kann es jedoch geschehen, dass der Empfänger weniger schutzwürdig erscheint als der Erklärende. In diesem Fall erfolgt die Auslegung auf Grundlage des tatsächlichen Willens des Erklärenden, § 133 BGB.

Wenn der Empfänger einer Erklärung weiß, was der Erklärende tatsächlich meint, dann besteht kein Grund ihn zu schützen, wenn der Erklärende sich undeutlich ausdrückt. Die Erklärung hat dann den Inhalt, den der Empfänger ihr tatsächlich beimessen wollte und den der Empfänger auch erkannt hat.

Bestellt etwa ein Kunde im Restaurant борщ („Borschtsch“) und sowohl er wie auch der Wirt halten dies für eine Bezeichnung für Erbsensuppe, so haben sie einen Kaufvertrag über Erb-

sensuppe abgeschlossen. Ihre Willenserklärungen haben den Inhalt, den sie ihnen übereinstimmend geben wollten, dass sie ein falsches Wort benutzt haben, schadet nicht („*falsa demonstratio non nocet*“).

Der Empfänger einer Erklärung ist aber auch dann nicht schutzwürdig, falls er den wahren Willen des Erklärenden hätte erkennen können, wenn er sich sorgfältig verhalten hätte. Daher hat die Erklärung das vom Erklärenden tatsächlich Gewollte also auch dann zum Inhalt, wenn der Empfänger nur aus Fahrlässigkeit nicht versteht, was der Erklärende wirklich gemeint hat.

2. Auslegung nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen wie etwa das Testament haben keinen Empfänger. Auf diesen muss daher bei der Auslegung auch keine Rücksicht genommen werden. Die Auslegung erfolgt daher auch hier auf Grundlage des tatsächlichen Willens des Erklärenden, § 133 BGB.

Eine Ausnahme gilt allerdings für Erklärungen, die zwar nicht empfangsbedürftig sind, sich aber dennoch an die Öffentlichkeit richten. Das gilt beispielsweise für die Auslobung (§ 657 BGB). Bei deren Auslegung muss das allgemeine Verkehrsverständnis berücksichtigt werden.

3. Gesetzesauslegung (Exkurs)

Auslegungsbedürftig sind natürlich nicht nur Willenserklärungen. Auch Gesetze sind nicht immer eindeutig. Das liegt daran, dass der Text einer gesetzlichen Vorschrift sehr abstrakt ist, da er auf viel Fällen, die im Voraus nicht absehbar sind, angewendet wird.

Das BGB ist bereits über 100 Jahre alt (vgl. zur Geschichte des BGB oben S. 5). Trotz zwischenzeitlicher Änderungen existieren viele Vorschriften unverändert bis heute. Daher konnten bei der Formulierung der einzelnen Vorschriften viele heute alltägliche Erscheinungen (z. B. Internet) noch nicht berücksichtigt werden.

Wenn dann im Rahmen der Subsumtion (vgl. zum Gutachtenstil oben S. 10) beurteilt werden muss, ob ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal gegeben ist, so muss zuerst ermittelt werden, welche genaue Bedeutung einer Rechtsnorm beizumessen ist.

a) Auslegungsmethoden

Um den Sinn einer Rechtsnorm zu ermitteln, muss zunächst ihr **Wortlaut** betrachtet werden. Wichtig ist dabei auch der Sinnzusammenhang an, in dem ein bestimmter Begriff verwendet wird. Bei der Auslegung des Wortlauts kommt es auf den Regelungskontext an, also darauf, in welchem **systematischen Zusammenhang** die auszulegende Norm zu anderen Normen steht. Hilfreich bei der Auslegung einer Norm kann auch ihre **geschichtliche Entwicklung** sein. Unter welchen Umständen wurde die Norm geschaffen, zur Lösung welcher Probleme sollte sie beitragen? Besonders entscheidend jedoch sind **Sinn und Zweck** der Vorschrift („teleologische Auslegung“). Sie ist dann so auszulegen, dass die ihr zugrunde liegenden Zwecke und Interessen zur Geltung kommen.

Beispiel: Auslegungsbedürftig sind insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe wie „die guten Sitten“ (§ 138 BGB) oder „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB, unten S. 37). Hier sind über die Jahre durch Rechtsprechung und Lehre verschiedene Fallgruppen entwickelt worden.

b) Analogie und teleologische Reduktion

Gesetzliche Regelungen erfassen oft trotz Auslegung nicht alle denkbaren Sachverhalte. Dann entsteht im Gesetz eine Lücke. Wenn der unregelte Fall aber eine ähnliche Interessenlage aufweist wie der durch eine bestimmte Norm erfasste Fall und der unregelte Fall vom Gesetzgeber nicht ganz bewusst aus dem Anwendungsbereich dieser Norm ausgeschlossen wurde, dann kann diese Norm auf den unregelten Fall im Rahmen einer **Analogie** angewendet werden.

Voraussetzung für eine Analogie ist also eine planwidrige Regelungslücke im Gesetz und die Vergleichbarkeit der Interessenlagen des geregelten und des unregelten Sachverhalts.

§ 31 BGB etwa regelt, dass der Verein für Schäden, die sein Vorstand einem anderen zufügt, haftet. Diese Regelung wird analog auf die Haftung von Personengesellschaften angewendet.

Umgekehrt kann der Anwendungsbereich einer Norm aber auch zu weit geraten sein, so dass sie von ihrem Wortlaut her auch Fälle erfasst, die eine völlig andere Interessenlage aufweisen als die übrigen durch die Norm geregelten Fälle. Dann ist der Anwendungsbereich der Norm durch eine **teleologische Reduktion** einzugrenzen.

Beispielsweise kann ein Minderjähriger nach dem Wortlaut des § 107 BGB ohne Einwilligung der Eltern nur für ihn rechtlich vorteilhafte Verträge abschließen. Sinn und Zweck der Norm ist es aber, den Minderjährigen vor nachteiligen Geschäften zu schützen. Schließt er also ein Geschäft ab, das ihm weder Vorteile noch Nachteile bringt („neutrales Geschäft“), so ist dies auch ohne Einwilligung der Eltern wirksam, denn § 107 BGB ist teleologisch zu reduzieren.

III. Geschäftsähnliche Handlungen und Realakte

Von den Willenserklärungen zu unterscheiden sind geschäftsähnliche Handlungen und Realakte. **Geschäftsähnliche Handlungen** führen wie Willenserklärungen Rechtsfolgen herbei, allerdings nicht, weil diese Rechtsfolgen vom Erklärenden gewollt sind, sondern weil das Gesetz die entsprechende Rechtsfolge anordnet. Auf solche Handlungen sind regelmäßig die Vorschriften über Rechtsgeschäfte (§§ 104–185 BGB) analog anwendbar.

Zu den rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen gehört etwa die Mahnung (§ 286 I BGB, dazu unten S. 48) oder die Aufforderung an die Eltern, das Geschäft eines Minderjährigen zu genehmigen (§ 108 II 1 BGB, vgl. unten S. 25).

Realakte hingegen sind keine Erklärungen, sondern tatsächliche Begebenheiten, an die das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen knüpft. Die Vorschriften über Rechtsgeschäfte sind hier nicht anwendbar.

Zu den Realakten zählt beispielsweise die Begründung des unmittelbaren Besitzes (§ 854 I BGB). Besitz kann daher grundsätzlich auch jemand begründen, der nicht geschäftsfähig ist.

Weiterführende Literaturhinweise

zur Auslegung von Willenserklärungen:

Köhler, BGB AT³³, § 9 Rn. 1 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 101 ff.

zu geschäftsähnlichen Handlungen und Realakten:

Köhler, BGB AT³³, § 5 Rn. 7

DER VERTRAGSSCHLUSS

Ein Vertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende, empfangsbedürftige Willenserklärungen zustande. Die erste Willenserklärung wird **Antrag** (§ 145 BGB), die zweite Willenserklärung **Annahme** (§ 151 S. 1 BGB) genannt.

Anstelle von „Antrag“ wird oft auch das Wort „Angebot“ verwendet. Im BGB wird diese Willenserklärung aber Antrag genannt.

I. Antrag, § 145 BGB

Der Antrag muss alle Bestandteile des äußeren Erklärungstatbestands (dazu oben S. 15) einer Willenserklärung aufweisen. Insbesondere muss er inhaltlich so bestimmt sein, dass

die Annahme nur durch ein bloßes „Ja“ des Empfängers ausgedrückt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Antrag bereits alle wesentlichen Vertragsbestandteile („**essentialia negotii**“) enthält.

Wenn etwa A zu B sagt, er wolle sich für 300 € ein Fahrrad kaufen, dann ist dies kein Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrags, weil die Erklärung keine Angaben über die genaue Kaufsache und den Vertragspartner enthält.

Wenn der innere Erklärungstatbestand mit dem äußeren übereinstimmt, dann liegt ein entsprechender Antrag vor.

a) Abgabe des Antrags

Damit der Antrag wirksam werden kann, muss er aber auch abgegeben werden. Eine **Abgabe** ist dann erfolgt, wenn der Erklärende seinen Willen erkennbar endgültig und in Richtung auf den Erklärungsempfänger geäußert hat. Der Erklärende muss also alles Notwendige getan haben, damit der Antrag den Empfänger erreichen kann. Wann dies der Fall ist, hängt davon ab, ob der Antrag gegenüber einem Anwesenden oder einem Abwesenden abgegeben wird.

Einer anwesenden Person gegenüber ist ein mündlicher Antrag abgegeben, wenn er ausgesprochen wurde. Das gilt auch für Telefonate, § 147 I 2 BGB. Einem Abwesenden gegenüber ist ein schriftlicher Antrag erst dann abgegeben, wenn er seinen Empfänger ohne weiteres Zutun des Erklärenden erreichen kann. Ein Brief muss etwa bei der Post aufgegeben worden sein.

b) Zugang des Antrags, § 130 I 1 BGB

Ein Antrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und muss daher zu seinem Wirksamwerden dem Erklärungsempfänger auch zugehen. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen kann.

Es kommt nicht darauf an, dass der Empfänger den Inhalt der Erklärung tatsächlich kennt. Deshalb ist ein schriftliches Angebot bereits dann zugegangen, wenn der Brief in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird, auch wenn dieser ihn erst Tage später liest.

Die Frage, wann eine Willenserklärung unter Anwesenden zugeht, ist im BGB nicht ausdrücklich geregelt. Sie wird aber ähnlich behandelt, wie die Erklärung unter Abwesenden.

Schriftliche Anträge gehen daher zu, wenn dem Empfänger das Schriftstück überreicht wurde.

*Ein mündlicher Antrag ist jedenfalls dann zugegangen, wenn der Empfänger sie gehört hat („**Vernehmungstheorie**“). Allerdings ist eine mündliche Erklärung nirgendwo niedergeschrieben. Deshalb nimmt man an, dass es dem Erklärenden gegenüber ungerecht wäre, einen Antrag als unwirksam zu behandeln, wenn etwa der Empfänger den Antrag wegen Schwerhörigkeit nicht verstanden hat, dies aber für den Erklärenden nicht erkennbar war. Auch wenn für den Erklärenden kein Anlass bestand, daran zu zweifeln, dass der Empfänger seinen Antrag verstanden hat, ist dieser zugegangen („**abgeschwächte Vernehmungstheorie**“).*

Oft bedient man sich bei der Übermittlung von Willenserklärungen eines Boten. Bedient sich der Erklärende eines Boten („**Erklärungsbote**“) so richtet sich der Zugang nach den allgemeinen Regeln. Tritt jedoch auf Seiten des Empfängers ein Bote auf („**Empfangsbote**“) so geht der Antrag dem Empfänger in dem Moment zu, in dem mit der Weitergabe des Antrags durch den Boten an den Empfänger gerechnet werden kann.

Wenn also der Empfangsbote etwa vergisst, die Erklärung an den Empfänger weiterzugeben, so ist der Antrag ihm trotzdem zugegangen.

Wenn der Antrag abgegeben wurde und dem Empfänger zugegangen ist, dann ist er wirksam geworden.

II. Annahme, § 151 S. 1 BGB

Die Annahme muss inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmen. Tut sie dies nicht, so kommt kein Vertrag zustande, denn die Parteien haben sich nicht geeinigt. Eine solche inhaltlich abweichende Annahmeerklärung ist vielmehr ein neuer Antrag auf Abschluss eines anderen Vertrags, § 150 BGB.

Für das Wirksamwerden der Annahme gilt grundsätzlich dasselbe wie für den Antrag. Auch die Annahme wird wirksam, wenn sie abgegeben wurde und dem Empfänger zugegangen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Annahme jedoch schon mit ihrer Abgabe wirksam werden. Der Zugang der Annahme ist entbehrlich, wenn er nach der Verkehrssitte unüblich ist oder der Antragende auf den Zugang verzichtet hat, § 151 S. 1 HS. 2 BGB.

Unüblich ist der Zugang der Annahmeerklärung etwa im Versandhandel. Wenn K beim Versandhändler V etwas bestellt, dann liegt im Versenden der Ware die konkludente Annahmeerklärung des V. Wegen § 151 S. 1 HS. 2 BGB ist der Vertrag schon geschlossen, wenn V die Kaufsache versendet, nicht erst, wenn sie den K erreicht.

Durch die Annahme kommt ein Vertrag aber nur dann zustande, wenn sie nicht zu spät erfolgt ist. Der Antragende ist an seinen Antrag gebunden, § 145 BGB. Diese Bindung besteht aber nur für eine gewisse Zeit, danach erlischt der Antrag, § 146 BGB. Wann der Antrag erlischt, ist in den §§ 147–149 BGB geregelt.

III. Abweichungen des inneren vom äußeren Erklärungstatbestand

Wie eine Willenserklärung aufgebaut ist, wurde oben (S. 15) bereits dargestellt. Noch offen ist jedoch die Frage, was in den Fällen geschieht, in denen der innere vom äußeren Erklärungstatbestand abweicht. Unerlässlich ist, dass der Erklärende Handlungsbewusstsein (vgl. S. 16) hatte. Wenn es daran fehlt, liegt keine wirksame Willenserklärung vor.

Umgekehrt ist es nicht notwendig, dass der innere Geschäftswille mit dem äußeren übereinstimmt. Für diesen Fall sieht § 119 I BGB vor, dass der Erklärende seine Willenserklärung anfechten kann (näher zur Anfechtung unten S. 28). Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Erklärung zunächst wirksam ist.

Streit besteht aber darüber, ob eine Willenserklärung wirksam sein kann, wenn der Erklärende kein Erklärungsbewusstsein hatte, er sich also rechtlich gar nicht binden wollte. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass bei fehlendem Erklärungsbewusstsein dann eine wirksame Willenserklärung vorliegt, wenn der Erklärende hätte erkennen können, dass sein Verhalten nach außen hin so wirken musste, als ob er sich rechtlich binden wollte („**Erklärungsfahrlässigkeit**“).

Weiterführende Literaturhinweise

zu Antrag und Annahme:

Köhler, BGB AT³³, § 8 Rn. 7 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 111 ff.

zur Abweichung des inneren vom äußeren
Erklärungstatbestand:

Köhler, BGB AT³³, § 7 Rn. 4 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 61 ff.

IV. Übungsfälle zum Vertragsschluss

Fall 1: Karl (K) ist bei Veronika (V) zu Besuch. Dort sieht er eine seltene CD von *Abba* im Regal stehen, die er unbedingt haben möchte. Er bietet V an, die CD für 50 € zu kaufen. V antwortet, sie sei mit diesem Vorschlag einverstanden.

Kann K von V Übergabe und Übereignung der CD verlangen?

Fall 2: Bei seinem nächsten Besuch sieht Konrad (K) bei Veronika (V) eine seltene Schallplatte von *Frank Sinatra*. Auch diese möchte er gerne erwerben. Er fragt V, ob sie ihm die Schallplatte für 50 € verkaufen würde. Da die Schallplatte jedoch zur Lieblingsmusik der V gehört, antwortet sie, sie würde die Schallplatte allenfalls für 100 € verkaufen. K meint, das müsse er sich erst noch überlegen.

Kann K von V die Übergabe und Übereignung der Schallplatte gegen Zahlung von 50 € verlangen?

Fall 3: Karl (K) geht auf der Suche nach neuer Musik zum Einkaufen in die Stadt. Im Schaufenster des Plattenladens des Valentin (V) sieht er eine CD von den *Scorpions*, die dort mit 15 € ausgezeichnet ist. K betritt den Laden und sagt zu V, die CD der *Scorpions* sei hiermit von ihm gekauft. V erwidert, das ginge nicht, denn die CD sei ein Ausstellungsstück, das er nicht verkaufen wolle. Er warte derzeit auf Nachlieferung.

Kann K von V Übergabe und Übereignung der CD gegen Zahlung von 15 € verlangen?

Fall 4: Nach dem Pech im Plattenladen schreibt Karl (K) Veronika (V) einen Brief. In diesem erklärt er, ihre drei CDs von den *Rolling Stones* für 70 € kaufen zu wollen. Sie müsse sich allerdings innerhalb von drei Tagen entscheiden. V ringt lange mit sich. Sie will sich von den CDs nicht trennen, braucht aber das Geld. Nach fünf Tagen ruft sie K an und erklärt, sie sei mit seinem Antrag einverstanden. K hat sich die CDs inzwischen anderweitig beschafft und teilt V mit, an dem Geschäft mit ihr nicht mehr interessiert zu sein.

Kann V von K die Zahlung von 70 € gegen Übergabe und Übereignung der CDs verlangen?

Fall 5: Die aus Berlin stammende Kerstin (K) beschließt, eine Woche Urlaub in Rheinland-Pfalz zu machen. Eines Tages besucht sie in Trier eine Weinversteigerung. Als ihre Freundin Friederike (F) zur Tür hereinkommt, winkt K der F erfreut zu, um sie zu begrüßen. Zu ihrer Überraschung erhält K daraufhin von dem Auktionator Arnold (A) auf den vorangegangenen Aufruf hin den Zuschlag für 10 Kisten eines teuren Rotweins zum Preis von 3000 €.

Hat A gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 3000 € gegen Übergabe und Übereignung des Weins?

Fall 6: Der Student Kurt (K) will sich einen neuen Computer kaufen. In einem Katalog des Vito (V) hat er sein Wunschgerät gefunden, füllt die Bestellkarte aus und unterschreibt sie. Danach kommen ihm Bedenken, weil der Computer sehr teuer ist. Er lässt die Bestellkarte daher zunächst auf dem Küchentisch liegen. Sein Mitbewohner Martin (M) findet wenig später die Bestellkarte und geht davon aus, dass K vergessen hat, sie einzuwerfen. Um dem A einen Gefallen zu tun, bringt M die Bestellkarte zur Post. V erhält die Bestellkarte und liefert den Computer an K aus. A hat es sich mittlerweile jedoch anders überlegt und will den teureren Computer nicht haben.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Bezahlung des Computers?

Fall 7: Weinhändler Vinzenz (V) bietet seinem langjährigen Kunden Kurt (K) in einem Brief eine Kiste seines Hausweins zum Sonderpreis von 100 € an. K müsse aber bis zum nächsten Nachmittag zusagen. K ist begeistert und fährt sofort am nächsten Vormittag zu V, um ihm mitzuteilen, dass er den Wein kaufen wolle. V ist jedoch krank geworden, weshalb sein Geschäft geschlossen ist. K wirft einen Brief, in dem er eine Kiste des Weins zum Preis von 100 € bestellt, in den Briefkasten des V. Als V am nächsten Tag sein Geschäft wieder öffnet, findet er dort den Brief.

Kann K von V Übergabe und Übereignung einer Kiste Wein gegen Zahlung von 100 € verlangen?

Fall 8: Kurt (K) beschließt eines Abends, sich den Roman *Krieg und Frieden* von Leo Tolstoi zu kaufen. Gegen 22 Uhr sendet er daher der Buchhändlerin Verena (V) eine E-Mail, in der er eine Taschenbuchausgabe des Romans zum Preis von 16,95 € bestellt. Später kommen ihm wegen der Schwierigkeit der Lektüre Bedenken. Er schickt der V sofort ein Fax, in dem er seine Bestellung widerruft. Am nächsten Morgen kommt V in ihr Geschäft und liest zunächst ihre E-Mails. Daraufhin verpackt sie das Buch und verschickt es an K. Erst danach liest sie das Fax.

Kann V von K die Bezahlung von 16,95 € verlangen?

Fall 9: Volker (V) hat Kai (K) angeboten, ihm seinen alten Computer für nur 50 € zu verkaufen, wenn K sich innerhalb von zwei Tagen zum Kauf entschließt. Am Abend des zweiten Tags begibt sich K zu V, um ihm einen Brief mit seiner Annahmeerklärung zu übergeben. Er trifft V jedoch nicht an, sondern nur dessen Ehefrau Emma (E), die den Brief des K entgegennimmt und ihn am nächsten Tag an V übergibt.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers gegen Zahlung von 50 €?

Fall 10: Auch Viktor (V) hat Kai (K) ein Angebot gemacht. Er möchte K seinen Staubsauger zum Preis von 30 € verkaufen. Auch hier ist K interessiert und fährt mit seiner schriftlichen Annahmeerklärung zu V. Hier trifft er V jedoch nicht an, sondern nur dessen vierjährigen Sohn Siegfried (S). S nimmt das Schreiben des K entgegen. Als K gegangen ist, öffnet S den Briefumschlag, faltet aus dem Schreiben einen Papierflieger und wirft diesen aus dem Fenster.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Staubsaugers gegen Zahlung von 30 €?

Fall 11: Kristina (K) geht nach Feierabend in das Lokal des Volker (V) und bestellt bei V ein Glas Rotwein. In der Speisekarte, die K gelesen hat, ist der Preis für ein Glas Rotwein mit 3,60 € angegeben. Als K sich auf den Heimweg machen will, verlangt V aber Zahlung von 4,20 €. V hatte am Vortag die Preise erhöht und in allen Speisekarten die Preise ausge bessert, nur die Karte am Tisch, an dem K gegessen hat, hatte er vergessen. K ist der Meinung, sie müsse nur 3,60 € bezahlen.

Kann V von K Bezahlung von 4,20 € verlangen?

DIE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Als Geschäftsfähigkeit wird die Fähigkeit bezeichnet, Rechtsverhältnisse durch eine eigene Willenserklärung gestalten zu können. Wer geschäftsfähig ist, kann selbst Rechtsgeschäfte abschließen.

Für bestimmte Teilbereiche ist die „Geschäftsfähigkeit“ speziell geregelt, dort gelten nicht die hier aufgezeigten Grundsätze (Ehefähigkeit [§ 1303 f. BGB], Testierfähigkeit [§ 2229 BGB]).

Zu unterscheiden ist zwischen **Geschäftsfähigkeit**, **beschränkter Geschäftsfähigkeit** und **Geschäftsunfähigkeit**. Geschäftsunfähig ist nach § 104 BGB, wer das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nr. 1) oder wer an einer dauerhaften Geisteskrankheit leidet (Nr. 2). Beschränkt geschäftsfähig hingegen sind nach § 106 BGB Minderjährige (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, vgl. § 2 BGB) ab sieben Jahren. Im Umkehrschluss sind grundsätzlich alle volljährigen Personen voll geschäftsfähig.

I. Geschäftsunfähigkeit

Eine Willenserklärung, die ein Geschäftsunfähiger abgibt, ist nichtig, § 105 I BGB. Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist grundsätzlich unheilbar unwirksam und hat keine Rechtsfolgen. Durch die Anordnung der Nichtigkeit soll der Geschäftsunfähige vor den Folgen seines rechtsgeschäftlichen Handelns, die er regelmäßig nicht überblicken kann, geschützt werden.

Eine Ausnahme sieht aber § 105a BGB vor. Durch diesen wird die Wirksamkeit von Geschäften des täglichen Lebens fingiert, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt wurden. Dadurch kann auch ein volljähriger Geschäftsunfähiger etwa eine Zeitung kaufen.

Im Ergebnis den Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen gleichgestellt sind die Erklärungen einer bewusstlosen oder einer vorübergehend geistig gestörten Person. Eine solche Person bleibt zwar geschäftsfähig, aber auch ihre Willenserklärungen sind zu ihrem Schutz nichtig, § 105 II BGB.

Dies betrifft beispielsweise Willenserklärungen, die im Vollrausch oder unter dem Einfluss starker Medikamente abgegeben werden.

II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bedarf zu einer Erklärung, die ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB), in der Regel also der seiner Eltern (§§ 1626 I, 1629 I BGB, vgl. unten S. 31). Ob eine Willenserklärung lediglich rechtlich vorteilhaft ist, beurteilt sich allein danach, ob der Minderjährige seine Rechtsstellung verbessert. Dies ist nicht der Fall, wenn durch ein Rechtsgeschäft ein Recht aufgegeben oder eine Verpflichtung des Minderjährigen begründet wird.

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist beispielsweise der Abschluss eines Schenkungsvertrags (§ 516 I BGB) zugunsten des Minderjährigen. Er erlangt durch diesen Vertrag einen Anspruch, ohne dass gegen ihn eine Verpflichtung entstünde.

Für § 107 BGB unbeachtlich ist jedoch, ob das abgeschlossene Geschäft für den Minderjährigen wirtschaftlich günstig ist, ihm also etwa einen hohen Gewinn einbringen würde.

Welche Geschäfte für den Minderjährigen wirtschaftlich günstig sind, kann im Einzelfall schwer zu bestimmen sein. Für § 107 BGB sind wirtschaftliche Überlegungen daher nicht relevant. Jedes Geschäft, das dem Minderjährigen eine Verpflichtung auferlegt – sei sie auch noch so klein –, ist rechtlich nachteilig und bedarf daher der Einwilligung der Eltern.

*Wenn dem Minderjährigen aus einer Willenserklärung weder Vor- noch Nachteile erwachsen, so spricht man von einem „**rechtlich neutralen Geschäft**“. Auch solche Geschäfte sind ohne Einwilligung der Eltern möglich, denn nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll der Minderjährige nur vor Nachteilen geschützt werden (vgl. dazu oben S. 19).*

1. Einwilligung

„**Einwilligung**“ bedeutet vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1 BGB). Es handelt sich ebenfalls um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung (vgl. oben S. 20), die entweder gegenüber dem Minderjährigen oder dem Vertragspartner erklärt werden kann, § 182 I BGB. Eine einmal erteilte Einwilligung kann vor Abschluss des Rechtsgeschäfts jederzeit widerrufen werden, § 183 BGB.

Eine besondere Art der Einwilligung ist in § 110 BGB geregelt. Wenn die Eltern dem Minderjährigen Geld überlassen, damit er damit selbst kleinere Geschäfte tätigen kann, dann liegt darin eine Einwilligung. Die Eltern haben dann aber nur in diejenigen Verträge eingewilligt, die der Minderjährige mit diesen Mitteln auch tatsächlich *erfüllt hat* (zur Erfüllung vgl. unten S. 38, zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip oben S. 8), sonst bestünde die Gefahr, dass der Minderjährige eine Leistung erbringen muss, für die ihm die Mittel fehlen. Gerade davor sollen die strengen Regeln über die beschränkte Geschäftsfähigkeit ihn aber schützen.

Geben etwa die Eltern ihrem achtjährigen Sohn S ein Taschengeld, damit er sich ein Eis kaufen kann, so wird der Kaufvertrag zwischen S und dem Eisverkäufer V in dem Moment wirksam, in dem S das Eis mit seinem Taschengeld bezahlt hat.

Wenn S das Geld auf dem Weg verloren hat, dann wird der Vertrag nicht wirksam. Allerdings kann S dennoch Eigentum an dem Eis erwerben (§ 929 S. 1 BGB), denn dies ist für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft und bedarf daher nicht der Einwilligung der Eltern.

2. Vertragsschluss ohne Einwilligung

Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung, so ist dieser Vertrag nach § 108 I BGB **schwebend unwirksam**, denn seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, also der Eltern, ab. Die **Genehmigung** ist

die nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB), auch dabei handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

Solange der Vertrag schwebend unwirksam ist, kann auch der Vertragspartner des Minderjährigen seine Willenserklärung grundsätzlich widerrufen, § 109 I S. 1 BGB.

3. Einseitige Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung

Einseitige Rechtsgeschäfte gestalten Rechtsverhältnisse regelmäßig unmittelbar, ohne dass ein Dritter zustimmen muss. Deshalb muss stets eindeutig feststehen, ob solche Geschäfte wirksam sind oder nicht. § 111 S. 1 BGB ordnet daher an, dass einseitige Rechtsgeschäfte, die der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung vornimmt, unwirksam sind. Auch die Eltern können solche Geschäfte nicht genehmigen.

Kündigt beispielsweise der Minderjährige ohne Einwilligung seiner Eltern einen Mietvertrag, so ist die Kündigung endgültig unwirksam, der Mietvertrag besteht weiter.

Weiterführende Literaturhinweise

zur Geschäftsfähigkeit:

Köhler, BGB AT³³, § 10 Rn. 1 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 285 ff.

III. Übungsfälle zur Geschäftsfähigkeit

Fall 12: Karl (K) ist unerkannt geisteskrank. Als Geburtstagsgeschenk für seinen neunjährigen Neffen kauft er im Spielwarenladen von Vanessa (V) eine Ritterburg von *Playmobil* zum Preis von 100 €. Am gleichen Tag bestellt auch der vierjährige Michael (M) telefonisch eine Ritterburg zum gleichen Preis, weil seine Mutter ihm keine schenken will. Am nächsten Tag liefert V beide Burgen aus.

Kann V von K und M Bezahlung von je 100 € verlangen?

Fall 13: Der zwanzigjährige Kilian (K) hat bis in die Morgenstunden mit seinen Freunden gefeiert. Völlig betrunken macht er sich um 9 Uhr auf den Heimweg. Als er an der Buchhandlung von Verena (V) vorbeikommt, beschließt er sich das Buch *Ronja Räubertochter* von *Astrid Lindgren* zu kaufen. V hat das Buch nicht vorrätig und bestellt es auf das Verlangen des K hin. Als K am nächsten Tag wieder nüchtern ist, holt er das Buch bei V zusammen mit der Rechnung über 15,80 € ab.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

Fall 14: Da sein kleiner Bruder Michael immer noch traurig ist, weil der Kauf der Ritterburg fehlgeschlagen ist, möchte der siebzehnjährige Matthias (M) ihm nun eine solche Burg schenken. M bestellt die Burg deshalb bei Vanessa (V) zum Preis von 100 €, welche V sogleich an M ausliefert.

Hat V gegen M einen Anspruch auf Bezahlung von 100 €?

Fall 15: Der siebzehnjährige Martin (M) bucht im Reisebüro des Rudolf (R) eine Bildungsreise nach Italien für 700 €. Als M seinen Eltern davon berichtet, stimmen diese der Buchung erfreut zu, da sie schon lange versuchen, ihren Sohn für Kultur zu begeistern. Da R nichts mehr von M hört, sendet er einen Brief an dessen Eltern mit der Bitte um Genehmigung des Geschäfts. Die Eltern versäumen es, dem R eine Antwort zu senden. Als M sich nach drei Wochen bei R nach den Flugtickets erkundigt, erklärt dieser, er habe den Platz des M bereits an einen anderen Kunden vergeben.

Hat M gegen R einen Anspruch auf Teilnahme an der Bildungsreise gegen Zahlung von 700 €?

Fall 16: Auch der sechzehnjährige Marius (M) bucht im Reisebüro des Rudolf (R) eine Bildungsreise nach Italien für 700 €. Als M seinen Eltern von dem Geschäft berichtet, sind diese unschlüssig, was sie tun sollen, denn eigentlich wäre ihnen lieber, M würde ins englischsprachige Ausland reisen. Als R, der den M für volljährig gehalten hatte, erfährt, dass M minderjährig ist, erklärt er ihm gegenüber, er wolle an den Vertrag nicht mehr gebunden sein. Am nächsten Tag erklären die Eltern des M dem R gegenüber die Genehmigung des Geschäfts.

Hat M gegen R einen Anspruch auf Teilnahme an der Bildungsreise gegen Zahlung von 700 €?

Fall 17: Der sechzehnjährige Max (M) erhält von seinen Eltern ein monatliches Taschengeld in Höhe von 50 €. Von diesem Geld kauft M sich eine CD seiner Lieblingsband im Plattenladen des Valentin (V) zum Preis von 20 €. Den Geldschein verwahrt V in einem separaten Umschlag in seinem Safe. Den Eltern des M gefällt die Musik nicht. Sie erklären dem M, mit dem Kauf der CD nicht einverstanden zu sein. Nach einiger Zeit ändert sich auch der Musikgeschmack des M, er möchte von V sein Geld zurück.

Hat M gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der 20 €?

Fall 18: Der siebzehnjährige Martin (M) kauft sich beim Fahrradhändler Veit (V) für 800 € ein neues Mountainbike. M bezahlt sofort mit dem Geld, das ihm seine Eltern gegeben haben, damit er sich einen Anzug für seinen Abschlussball kaufen kann, und nimmt das Fahrrad gleich mit. Als die Eltern des M von dem Geschäft erfahren, sind sie nicht erfreut und erklären dem M, sie seien mit dem Geschäft nicht einverstanden. M solle das Geschäft rückgängig machen.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 19: Sebastian (S), der Onkel des siebzehnjährigen Martin (M), hat viel Verständnis für den Wunsch des M nach einem Mountainbike. Da S sein eigenes Rad nicht mehr braucht, bringt er es zu M und schenkt es ihm. Die Eltern des M sind damit nicht einverstanden. Nach einiger Zeit ärgert sich S über das voreilige Geschenk und möchte das Fahrrad wiederhaben.

Hat S gegen M einen Anspruch auf Rückgabe des Fahrrads?

Fall 20: Michael (M) ist 16 Jahre alt. Von seinem gleichaltrigen Freund Viktor (V) erwirbt er dessen Mobiltelefon, ohne dass die Eltern der beiden etwas davon wissen. Anschließend veräußert er dieses an den neunzehnjährigen Bernd (B). B hält den M, der schon sehr erwachsen aussieht, für volljährig.

Kann V von B Herausgabe des Mobiltelefons verlangen?

DIE ANFECHTUNG

Durch die Anfechtung einer fehlerhaften Willenserklärung wird deren Wirksamkeit ex tunc („rückwirkend“) beseitigt. Die Anfechtung hat zur Folge, dass das entsprechende Rechtsgeschäft „als von Anfang an nichtig anzusehen“ ist, **§ 142 I BGB**.

Durch die Anfechtung wirkt der Anfechtende unmittelbar auf das angefochtene Rechtsgeschäft ein, es handelt sich daher um ein **Gestaltungsrecht**. Gestaltungsrechte ermöglichen ihrem Inhaber die einseitige Einwirkung auf ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis, ohne dass dazu die Mitwirkung einer anderen Person, etwa des Vertragspartners, notwendig wäre. Weil der andere Vertragspartner aber zumindest Kenntnis von der Änderung des Rechtsverhältnisses erlangen muss, ist Voraussetzung für jedes Gestaltungsrecht, dass es ausgeübt, dem anderen Teil gegenüber also erklärt wird.

Zu den Gestaltungsrechten gehören neben der Anfechtung etwa auch der Rücktritt von einem Vertrag (§ 346 BGB, dazu unten S. 43), der Widerruf einer Willenserklärung (§§ 355, 357 BGB, dazu unten S. 45), die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB, dazu unten S. 38) oder die Kündigung (z. B. §§ 568 ff. BGB). Durch die Aufrechnung wird die Willenserklärung nichtig, durch den Rücktritt oder Widerruf wandelt sich das vertragliche Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis, durch die Aufrechnung erlöschen die gegenseitigen Forderungen und durch die Kündigung wird zum Beispiel ein Mietverhältnis beendet.

Da die Anfechtung die Wirksamkeit der Willenserklärung ex tunc beseitigt ist sie grundsätzlich als **rechtshindernde Einwendung** (siehe oben S. 12) einzuordnen.

I. Anfechtungserklärung

Die Anfechtungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (dazu oben ab S. 15). Sie muss nicht ausdrücklich erfolgen, es genügt, wenn sich durch Auslegung (vgl. oben S. 17) ergibt, dass der Anfechtende die Wirksamkeit des Geschäfts nicht mehr gelten lassen will. Der Grund für die Anfechtung muss nicht genannt werden.

Wem gegenüber die Anfechtung zu erklären ist, ergibt sich aus § 143 BGB.

II. Anfechtungsgrund

1. Irrtum

Die Anfechtungsgründe sind in den §§ 119 ff. BGB geregelt. Nach § 119 BGB kann sich der Erklärende von einer Willenserklärung befreien, wenn er bei ihrer Abgabe einem Irrtum unterlag. Ein Irrtum ist eine Fehlvorstellung über Tatsachen.

Zu unterscheiden ist zwischen drei verschiedenen Irrtümern: Ein **Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)** liegt vor, wenn der innere vom äußeren Geschäftswillen abweicht, der Erklärende seiner Erklärung also einen anderen Inhalt beimisst, als diese tatsächlich hat.

Ein solcher Irrtum liegt etwa dann vor, wenn der Erklärende ein falsches Wort benutzt, weil er sich über dessen Bedeutung nicht im Klaren ist.

Ein **Erklärungsirrtum** (§ 119 I Alt. 2 BGB) hingegen liegt vor, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, wenn also bereits beim Setzen des äußeren Erklärungstatbestands ein Fehler aufgetreten ist.

Dies ist dann der Fall, wenn der Erklärende sich verschrieben oder versprochen hat.

Ein **Eigenschaftsirrtum** (§ 119 II BGB) ist ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache oder einer Person.

Zu den Eigenschaften einer Sache zählt beispielsweise ihre natürliche Beschaffenheit, aber auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen zu ihrer Umwelt. Eigenschaften sind alle Faktoren, die Einfluss auf den Wert einer Sache haben können. Bei einem Auto kann dies etwa die Laufleistung sein, bei einem Grundstück seine Bebaubarkeit. Eigenschaft einer Person ist etwa seine Zahlungsfähigkeit. Der Wert selbst ist aber keine Eigenschaft.

2. Täuschung oder Drohung

Nach § 123 BGB kann derjenige anfechten, der eine Willenserklärung abgegeben hat, weil er dazu durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung bewogen wurde. Geschützt wird hier also die Freiheit der Willensbildung.

Eine **Täuschung** ist das Erregen, Verstärken oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch das Vorspiegeln unwahrer oder das Verschweigen wahrer Tatsachen. Arglistig handelt der Täuschende, wenn er die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt und ihm bewusst ist, dass seine Täuschung den anderen zur Abgabe einer Willenserklärung bewegen kann.

Eine **Drohung** liegt vor, wenn einem anderen ein künftiges Übel in Aussicht gestellt wird. Eine Drohung ist widerrechtlich, wenn sie zu einem rechtswidrigen Zweck oder mit rechtswidrigen Mitteln durchgeführt wird. Wenn sowohl Zweck als auch Mittel rechtmäßig sind, kann sich die Widerrechtlichkeit der Drohung aber auch aus einem unangemessenen Verhältnis von Zweck und Mittel ergeben.

3. Übermittlungsirrtum

§ 120 BGB schließlich gesteht demjenigen ein Anfechtungsrecht zu, dessen Willenserklärung durch einen Boten falsch an den Erklärungsempfänger übermittelt wurde.

III. Anfechtungsfrist

Bis zur Ausübung des Anfechtungsrechts besteht Unklarheit darüber, ob das Geschäft wirksam ist oder nicht. Dieser Schwebezustand soll irgendwann endgültig beendet werden. Deshalb kann die Anfechtung nur innerhalb einer bestimmten Frist erklärt werden.

Wenn der Anfechtungsgrund sich aus § 119 oder § 120 BGB ergibt, so muss der Anfechtungsberechtigte unverzüglich anfechten (§ 121 I 1 BGB), nachdem er von der Anfechtungsmöglichkeit erfahren hat. Nach der Legaldefinition bedeutet unverzüglich „ohne schuldhaftes Zögern“, wann dieses Zeitfenster überschritten ist, hängt vom Einzelfall ab.

Wenn die Anfechtung aber wegen einer Täuschung oder Drohung erfolgt, so hat der Anfechtungsberechtigte ein Jahr lang Zeit, sein Gestaltungsrecht auszuüben, § 124 I BGB.

IV. Ersatz des Vertrauensschadens

Hat der Anfechtende sich bei der Abgabe seiner Willenserklärung geirrt, so ist dies ein Anfechtungsgrund, der unabhängig vom Verhalten des Geschäftspartners besteht. Wenn dieser berechtigterweise auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hat, dann muss der Anfechtende ihm seinen Vertrauensschaden ersetzen, § 122 BGB. Der Anfechtungs-

gegner ist dann so zu stellen, als hätte er nie von dem Geschäft gehört („**negatives Interesse**“, vgl. unten S. 47).

Wenn der Vertragspartner etwa Kosten für die Versendung der Kaufsache aufgewendet hat oder er ein anderes Angebot ablehnen musste, weil er glaubte, dauerhaft an das Geschäft mit dem Anfechtenden gebunden zu sein, so sind dies Vertrauensschäden, die der Anfechtende ersetzen muss.

Anders verhält es sich bei einer Anfechtung nach § 123 BGB. Hier ist der andere Teil grundsätzlich nicht schutzwürdig, ihm steht kein Ersatz seines Vertrauensschadens zu.

Weiterführende Literaturhinweise

zur Anfechtung:

Köhler, BGB AT³³, § 7 Rn. 15 ff., 68 ff.

Musielak, GK BGB¹, Rn. 328 ff., 373 ff.

V. Übungsfälle zur Anfechtung

Fall 21: Kerstin (K) betreibt ein kleines Café. Weil ihr etwas Besteck fehlt, bestellt sie bei Valentin (V) neue Löffel. Auf einem Bestellformular des V trägt K vor der Mengenangabe *Gros* die Zahl 1 ein. K meint, sie hätte damit einen Satz, der aus 12 Löffeln besteht, bestellt. Tatsächlich bezeichnet *Gros* jedoch 144 Stück (12 x 12). V liefert am nächsten Tag 144 Löffel. K erklärt dem V, sie habe sich geirrt und fühle sich nicht mehr an das Geschäft gebunden.

Kann V von K Bezahlung und Abnahme der 144 Löffel verlangen?

Fall 22: Kurt (K) will beim Weinhändler Vinzenz (V) eine Kiste Wein bestellen. Beim Verfassen der Bestellung schreibt er jedoch versehentlich „Rotwein“ statt „Weißwein“, weil er von seinem kleinen Sohn Sebastian abgelenkt wurde. Als V eine Kiste Rotwein liefert, erklärt K dem V, er habe Weißwein bestellen wollen. Er habe sich geirrt und fühle sich nicht mehr an den Vertrag gebunden. V, der überhaupt keinen Weißwein verkauft, verlangt Abnahme und Bezahlung des Rotweins, meint jedoch, zumindest seine Fahrtkosten müsse K ihm ersetzen.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

Fall 23: Veronika (V) hat von ihrer Mutter ein Bild geerbt, das sie für eine billige Kopie hält. Weil sie ihre Wohnung umdekoriert und keinen Platz mehr für das Bild hat, verkauft V es für 100 € an Karl (K), der nur Interesse an dem schönen Rahmen hat. Eine Woche später kommt ein Freund bei V zu Besuch, dem sofort das Fehlen des Bildes auffällt. Er erklärt V, dass es sich bei dem Bild um ein Original des Künstlers *Claude Monet* handelt, das mehrere 1000 € wert ist. V ist entsetzt und erklärt gegenüber V die Anfechtung des gesamten Geschäfts.

Kann V von K Herausgabe des Bildes gegen Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Fall 24: Briefmarkensammler Konstantin (K) möchte seine Sammlung erweitern. Deshalb schickt er seinen Freund Bruno (B) zum Briefmarkenhändler Volker (V). B soll dem V ausrichten, dass K eine *gelbe Mauritius* kaufen will. Als B bei V ankommt, ist er sicher, K habe ihm aufgetragen, dem V auszurichten, er wolle eine *grüne Mauritius* erwerben. Als V am nächsten Tag mit einer *grünen Mauritius* bei K vorspricht, ist K, der bereits ein solches Exemplar besitzt, sehr enttäuscht. Er habe eine *gelbe Mauritius* bestellen wollen, die *grüne* wolle er nicht haben.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Bezahlung und Abnahme der grünen Mauritius?

Fall 25: Kuno (K) ist auf der Suche nach einem Gebrauchtwagen. Beim Autohändler Veit (V) steht ein preisgünstiger Wagen, für den er sich interessiert. Auf die Frage des K, ob der Wagen unfallfrei sei, antwortet V mit „selbstverständlich“. Tatsächlich hat der Wagen einen schweren Unfallschaden, der von V selbst soweit behoben wurde, dass er äußerlich nicht mehr zu erkennen ist. K kauft den Wagen für 5.000 €. Bei einer Inspektion, die K vier Wochen später durchführen lässt, erfährt er, dass es sich bei dem Auto um einen Unfallwagen handelte. Er fühlt sich hintergangen und möchte wissen, ob er den Kaufvertrag mit V anfechten kann.

Kann K sich durch Anfechtung vom Kaufvertrag mit V lösen?

Abwandlung: V hatte den Wagen zuvor von Dieter erworben. Ohne den Wagen untersucht zu haben, behauptet er gegenüber K, der Wagen sei unfallfrei.

Steht dem K ein Anfechtungsrecht zu?

Fall 26: Viktor (V) benötigt Geld und möchte deshalb seine Münzsammlung verkaufen. Er begibt sich mit dieser zum Münzhändler Kuno (K). K bietet dem V 500 € für die Münzsammlung, die jedoch, wie V weiß, mindestens 5.000 € wert ist. V lehnt das Angebot ab. Da holt K einen Baseballschläger unter der Ladentheke hervor und meint, V solle es sich nochmals überlegen. Andernfalls müsse er mit dem Schläger noch etwas Überzeugungsarbeit leisten. Daraufhin veräußert V die Münzsammlung für 500 € an K. Nach drei Tagen kommt V mit seinen drei Brüdern wieder zu K und meint, das Geschäft könne nicht gelten.

Ist K Eigentümer der Münzsammlung geworden?

DIE STELLVERTRETUNG

Stellvertretung bedeutet rechtsgeschäftliches Handeln für einen anderen in dessen Namen. Der Vertreter gibt Willenserklärungen im Namen des Vertretenen ab und die rechtlichen Folgen dieser Erklärungen treffen allein den Vertretenen.

Zu unterscheiden sind die gesetzliche und die rechtsgeschäftliche („gewillkürte“) Stellvertretung. Die **gesetzliche Stellvertretung** ergibt sich direkt aus dem Gesetz und ist dort vorgesehen, wo der Vertretene selbst nicht rechtsgeschäftlich handlungsfähig ist.

Dies gilt insbesondere für Minderjährige, die entweder geschäftsunfähig oder aber nur beschränkt geschäftsfähig sind (vgl. oben S. 24). Hier ordnet das Gesetz an, dass die Eltern in Vertretung ihrer Kinder Rechtsgeschäfte abschließen können, §§ 1626 I, 1629 I BGB.

Außerdem betrifft die gesetzliche Stellvertretung juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, denn diese können überhaupt nur durch Vertreter handeln.

Die **rechtsgeschäftliche Stellvertretung** beruht hingegen auf dem Willen des Vertretenen. Er erteilt dem Vertreter durch ein Rechtsgeschäft die Rechtsmacht, ihn zu vertreten. Die rechtsgeschäftliche Stellvertretung ist in den §§ 164 ff. BGB geregelt.

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht wird „Vollmacht“ genannt (§ 167 BGB). Zum Abschluss welcher Geschäfte der Vertreter ermächtigt ist, bestimmt der Vertretene selbst durch den Umfang der Vollmacht. Allerdings gibt es auch rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, deren Umfang vom Gesetz selbst bestimmt wird. Die wichtigste ist die handelsrechtliche Prokura, §§ 48 ff. HGB.

I. Voraussetzungen der Stellvertretung

1. Eigene Willenserklärung des Stellvertreters

Wer sich für sein rechtsgeschäftliches Handeln der Hilfe von Mittelspersonen bedienen will, kann sich nicht nur eines Stellvertreters, sondern auch eines Boten bedienen (vgl. oben S. 20). Ein Bote überbringt aber nur eine fremde Willenserklärung, die ein anderer abgegeben hat. Für die Stellvertretung ist aber notwendig, dass der Stellvertreter selbst eine Willenserklärung abgibt. Im Unterschied zu einem Boten kommt dem Stellvertreter ein gewisser eigenständiger Entscheidungsspielraum zu. Ein Bote überbringt die Erklärung genau so, wie der Erklärende sie abgegeben hat, tut er dies nicht, so steht dem Erklärenden ein Anfechtungsrecht zu (§ 120 BGB, vgl. oben S. 29).

Ein Stellvertreter muss daher zumindest beschränkt geschäftsfähig sein, § 165 BGB. Ein Bote hingegen kann auch geschäftsunfähig sein, denn er ist ja lediglich der Übermittler und handelt selbst nicht rechtsgeschäftlich.

2. Im Namen des Vertretenen

Für den Geschäftspartner muss grundsätzlich ersichtlich sein, mit wem er einen Vertrag abschließt. Der Vertreter muss daher deutlich machen, dass er ein bestimmtes Geschäft nicht für sich, sondern für den Vertretenen abschließen will (§ 164 I 1 BGB, „**Offenkundigkeitsprinzip**“). Der Vertreter muss jedoch nicht unbedingt auf die Stellvertretung hinweisen, es genügt, wenn diese sich aus den Umständen ergibt (§ 164 I 2 BGB).

Die Kassiererin in einem großen Supermarkt etwa muss nicht ausdrücklich jedem Kunden sagen, dass nicht sie seine Vertragspartnerin wird, sondern der Inhaber des Supermarkts. Das ergibt sich bereits aus den Umständen („unternehmensbezogenes Geschäft“).

Wenn die Stellvertretung nicht offenkundig ist, so wird der Vertreter selbst durch das Rechtsgeschäft gebunden, § 164 II BGB.

Es bestehen jedoch Ausnahmen vom Offenkundigkeitsgebot: Die Offenkundigkeit muss nicht gewahrt werden, wenn dem Geschäftspartner unwichtig ist, mit wem er sein Geschäft abschließt („**Geschäft für den, den es angeht**“).

Im obigen Beispiel muss etwa auch ein Kunde, der nicht für sich, sondern für einen Freund Einkäufe erledigt, die Kassiererin darauf nicht hinweisen. Für den Vertragspartner ist es letztlich gleichgültig, wer der Vertragspartner ist, da ja auch sofort der Kaufpreis bezahlt wird.

Eine andere Ausnahme betrifft das „**Handeln unter fremdem Namen**“.

Wenn Herr Maier seinem Geschäftspartner vorgaukelt, er heiße Herr Müller, so wird er dennoch unmittelbar Vertragspartei, ohne, dass es auf die Stellvertretungsregeln ankäme. Der Geschäftspartner will ja gerade einen Vertrag mit der Person abschließen, die ihm gegenübersteht, der Name dieser Person ist ihm regelmäßig gleichgültig.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn Herr Maier ein Hotelzimmer bucht und dabei vorgibt, er sei der berühmte Schauspieler Sean Connery. In diesem Fall will das Hotel wohl gerade deshalb

einen Vertrag schließen, weil es eine Berühmtheit beherbergen möchte. Hier sind die Regeln über die Stellvertretung anwendbar und Herr Maier ist ein Vertreter ohne Vertretungsmacht (dazu unten S. 34).

3. Vertretungsmacht

Das vom Vertreter geschlossene Geschäft kann nur dann für und gegen den Vertretenen wirken, wenn der Vertreter auch über die entsprechende Vertretungsmacht verfügt. Diese kann auf Gesetz oder Rechtsgeschäft (Vollmacht, § 167 BGB) beruhen.

Die Erteilung einer Vollmacht ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung (siehe dazu oben ab S. 15). Sie kann dem Bevollmächtigten („**Innenvollmacht**“) oder dem Geschäftspartner („**Außenvollmacht**“), mit dem der Vertreter für den Vertretenen ein Geschäft abschließen soll, gegenüber erklärt werden, § 167 I BGB.

Eine Vollmacht erlischt entweder mit dem ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, § 168 S. 1 BGB, oder durch Widerruf, § 168 S. 2 BGB.

Hat etwa der Kaufmann K seinem Angestellten A Vollmacht für bestimmte Geschäfte erteilt, so erlischt diese grundsätzlich, wenn der Arbeitsvertrag zwischen K und A beendet wird, § 168 S. 1 BGB. Aber auch wenn A weiter bei K beschäftigt bleibt, kann K ihm die Vollmacht durch Widerruf jederzeit entziehen, § 168 S. 2 BGB.

Da es sich bei der Vollmachterteilung um eine Willenserklärung handelt, kann sie grundsätzlich auch wie andere Willenserklärungen angefochten werden (zur Anfechtung oben S. 28).

Möglich ist jedoch, dass eine **Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins** besteht, obwohl eine Vollmacht bereits erloschen ist, §§ 170 ff. BGB. In diesen Fällen besteht für den Geschäftspartner der Eindruck, der Vertreter habe tatsächlich vom Vertretenen eine Vollmacht erteilt bekommen. Auf diesen Rechtsschein darf er sich verlassen, es sei denn, dass er wusste oder wissen musste, dass die Vollmacht tatsächlich nicht bestand.

Erteilt etwa Kaufmann K seinem Angestellten A eine Außenvollmacht durch Erklärung gegenüber seinem Geschäftspartner G, § 167 I Alt. 2 BGB, und widerruft sie später durch Erklärung gegenüber A, § 168 S. 2, 3 i. V. m. § 167 I Alt. 1 BGB, so kann sich G auf den Rechtsschein der Vertretungsmacht berufen, bis ihm das Erlöschen der Vollmacht angezeigt wird, § 170 BGB. Schließt A daher mit G einen Vertrag im Namen des K ab, nachdem die Vollmacht widerrufen wurde, so ist K dennoch an diesen Vertrag gebunden. Wenn G jedoch bereits vorher vom Erlöschen der Vollmacht des A erfahren hat, dann kann er sich auf den Rechtsschein nicht berufen, § 173 BGB, denn in diesem Fall ist er nicht schutzwürdig.

Darüber hinaus gibt es zwei gesetzlich nicht geregelte Tatbestände, in denen dem Vertreter kraft eines Rechtsscheins Vertretungsmacht zukommt: Eine Vertretungsmacht kraft **Duldungsvollmacht** liegt vor, wenn eine Person wiederholt und während einer gewissen Dauer für einen anderen als vermeintlicher Vertreter aufgetreten ist und der Vertretene dies wissentlich zulässt. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner das Verhalten des Vertreters und die Duldung des Geschäftsherrn kennen und auf sie vertrauen.

In einem solchen Fall lag unter Umständen nie eine wirksame Vollmacht vor. Für den Geschäftspartner hat es jedoch den Anschein, als hätte der Vertretene dem Vertreter Vollmacht erteilt. Der Vertretene, der dieses Missverständnis nicht aufklärt, muss sich den Rechtsschein, den er selbst herbeigeführt hat, entgehen lassen.

Noch weitergehend wird der Geschäftspartner durch die **Anscheinvollmacht** geschützt. Auch für diesen Rechtsscheintatbestand ist ein wiederholtes Auftreten als Vertreter notwendig, allerdings muss der Vertretene dies nicht wissentlich zugelassen haben. Es genügt, wenn er hätte erkennen können, dass das Auftreten des vermeintlichen Vertreters den Rechtsschein einer Vollmacht erzeugt.

II. Folgen einer Vertretung ohne Vertretungsmacht

Schließt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht („*falsus procurator*“) für den Vertretenen einen Vertrag ab, so wirkt dieses Geschäft nicht für und gegen den Vertretenen, es ist schwebend unwirksam. Allerdings kann der Vertretene den Vertrag genehmigen, wodurch dieser voll wirksam wird, **§ 177 I BGB**. Auch die Genehmigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung (vgl. oben S. 20). Bis zur Genehmigung kann der Vertragspartner seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung grundsätzlich widerrufen, § 178 BGB.

Genehmigt der Vertretene das Geschäft nicht, so haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Geschäftspartner nach **§ 179 BGB**. Der Vertreter haftet wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz (§ 179 I BGB), falls er den Mangel seiner Vertretungsmacht selbst nicht kannte nur auf das Vertrauensinteresse (§ 179 II BGB, vgl. dazu oben S. 29).

Weiterführende Literaturhinweise

zum Stellvertretungsrecht:

Köhler, BGB AT³³, § 11 Rn. 1 ff.

Musielak, GK BGB¹, Rn. 805 ff.

III. Übungsfälle zur Stellvertretung

Fall 27: Kurt (K) ist begeisterter Zigarrenraucher. Da er sehr beschäftigt ist, bittet er seinen Freund Stephan (S), beim Tabakhändler Valerius (V) in seinem Namen eine Kiste Zigarren zu kaufen. Da S sich mit Zigarren gut auskennt, überlässt K dem S die Auswahl des Herkunftslandes. S bestellt am nächsten Tag im Namen des K bei V eine Kiste Zigarren aus Kuba, weil er diese für besonders schmackhaft hält. Als V die Zigarren am Abend bei K vorbeibringt, ist dieser enttäuscht. Er hätte nun doch lieber Zigarren aus Brasilien.

Kann V von K Bezahlung und Abnahme der Zigarren aus Kuba verlangen?

Fall 28: Kathrin (K) begibt sich in die Weinhandlung des Vinzenz (V), um eine Flasche Champagner zu kaufen. Dort trifft sie nur den Angestellten Albert (A) an, der V beim Verkauf seiner Waren unterstützt. Da momentan kein Champagner vorrätig ist, verspricht A Lieferung für den nächsten Tag. Als V die Flasche Champagner am nächsten Tag zu K bringt, weigert sie sich zu bezahlen, denn sie habe bei A gekauft, nicht bei V.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Bezahlung des Champagners?

Fall 29: Klara (K) möchte sich endlich einen Computer kaufen. Da sie keine Erfahrung mit diesen Geräten hat, bittet sie ihren siebzehnjährigen Neffen Martin (M), für sie einen Computer zu kaufen. M geht in das Geschäft der Veronika (V) und bestellt im Namen der K einen schwarzen Computer zum Preis von 700 €. V verspricht baldige Lieferung. Als das Gerät bei K ankommt, ist sie enttäuscht, denn sie hätte lieber einen bunten Computer gehabt. Sowohl K als auch die Eltern des M verweigern daher die Genehmigung des Geschäfts.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 700 €?

Fall 30: Weinhändler Konrad (K) bevollmächtigt seinen Angestellten Alfred (A), für ihn beim Winzer Veit (V) Wein zu kaufen. Am nächsten Tag überlegt er es sich anders und widerruft die Vollmacht gegenüber A. Dem A ist das jedoch egal, er bestellt trotzdem im Namen des K bei V mehrere Kisten Wein zum Gesamtpreis von 500 €. Als V den Wein bei K anliefert, ist dieser zunächst überrascht. Als er aber von dem günstigen Preis erfährt, den A ausgehandelt hat, erklärt er dem V gegenüber, er sei mit dem Geschäft einverstanden.

Kann K von V Übergabe und Übereignung des Weins gegen Zahlung von 500 € verlangen?

Fall 31: Der Weinhändler Konrad (V) hatte die Weinbestellungen bisher seinem Angestellten Axel (A) überlassen. Zu diesem Zweck hatte er dem A Vertretungsmacht erteilt und ihm eine Vollmachtsurkunde ausgestellt. Nun will V sich aber wieder selbst um den Einkauf kümmern und widerruft deshalb die Vollmacht des A und verlangt die Rückgabe der Vollmachtsurkunde. Bevor A die Vollmachtsurkunde aber zurückgibt, bestellt er unter Vorlage der Urkunde bei Winzer Veit (V) noch für 5.000 € Wein, V verspricht Lieferung.

Kann V von K Bezahlung und Abnahme des Weins verlangen?

Fall 32: Nach der Auseinandersetzung wegen des schwarzen Computers ist der siebzehnjährige Martin (M) wütend auf seine Tante Klara (K). M schickt deshalb im Namen der K eine Bestellung über einen schwarzen Fernseher zum Preis von 250 € zu Veronika (V), um K zu ärgern. K ist entsetzt, als V ihr schon wieder ein schwarzes Gerät nach Hause liefert, und will den Fernseher nicht haben.

Von wem kann V die Bezahlung von 250 € verlangen?

Fall 33: Achim (A), ein weiterer Angestellter des Weinhändlers Konrad (K), meint, von Wein mehr zu verstehen als sein Kollege Alfred. Ohne von K dazu bevollmächtigt zu sein, bestellte er bei Winzer Valentin (V) über mehrere Monate hinweg im Namen des K verschiedene Sorten Wein. K, der nicht zugeben wollte, dass er seine Mitarbeiter nicht im Griff hat, bezahlte stets die Rechnungen des V. Als A jedoch eines Tages eine große Menge Weins zum Preis von 3.000 € bei V bestellt, weigert sich K, den Wein wie von V verlangt abzunehmen und zu bezahlen.

Kann K von V Bezahlung und Abnahme des Weins verlangen?

Abwandlung: K handelt mit solch großen Mengen an Wein, dass er bei seiner schlampigen Buchführung überhaupt nicht bemerkt, dass A immer wieder bei V Wein bestellt hat. Erst die große Lieferung für 3.000 € fällt ihm auf.

Muss K den Wein abnehmen und bezahlen?

KAPITEL 3: ALLGEMEINES SCHULDRECHT

DER INHALT DES SCHULDVERHÄLTNISSES

I. Pflichten aus dem Schuldverhältnis

Aus einem Schuldverhältnis ergeben sich für die beteiligten Parteien Rechte und Pflichten. Diese Rechte werden in zwei Kategorien eingeteilt, Leistungspflichten und Nichtleistungspflichten.

1. Leistungspflichten

Leistungspflichten zeichnen sich dadurch aus, dass der Gläubiger vom Schuldner die Erfüllung der Pflicht fordern kann. Dem Gläubiger steht ein Anspruch gegen den Schuldner zu. Der **Anspruch** ist in **§ 194 I BGB** legaldefiniert als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen fordern zu können. Im Schuldrecht nennt man einen solchen Anspruch auch „**Forderung**“.

Beispielsweise hat der Käufer gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Sache aus § 433 I BGB.

Die Leistungspflichten wiederum kann man einteilen in Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten. Eine Pflicht ist eine **Hauptleistungspflicht**, wenn das Rechtsgeschäft um ihretwillen abgeschlossen worden ist.

Ein Kaufvertrag wird geschlossen, damit der Käufer einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Sache, § 433 I BGB, und der Verkäufer einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, § 433 II BGB, erhält. Es handelt sich daher um Hauptleistungspflichten.

Nebenleistungspflichten sind solche Pflichten, die zwar für den Gläubiger einen Anspruch begründen, § 194 I BGB, jedoch nicht Hauptzweck des Schuldverhältnisses sind.

Dazu gehören etwa die Pflicht des Verkäufers, die Kaufsache an den Käufer zu versenden, oder die Pflicht, einer Maschine eine entsprechende Gebrauchsanweisung beizulegen.

2. Nichtleistungspflichten

Im Falle der **Nichtleistungspflicht** („Nebenpflicht“) besteht kein Anspruch des Gläubigers. Wenn jedoch eine Nebenpflicht verletzt wird, dann ergeben sich für den Gläubiger Schadensersatzansprüche („Sekundäransprüche“) gegen den Schuldner. Auch Nebenpflichten können weiter unterteilt werden. Es gibt leistungsbezogene Nebenpflichten und nicht leistungsbezogene Nebenpflichten. Leistungsbezogene Nebenpflichten sind solche, die den Vertragszweck fördern (z. B. Auskunftspflichten). Nicht leistungsbezogene Nebenpflichten („**Schutzpflichten**“) sind solche, die zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des Vertragspartners verpflichten.

Liefert der Verkäufer die Kaufsache an den Käufer, so trifft ihn die etwa die Schutzpflicht, in der Wohnung des Käufers nichts zu beschädigen und den Käufer nicht zu verletzen.

Die Existenz all dieser verschiedenen Pflichten ergibt sich aus § 241 BGB, der den Inhalt von Schuldverhältnissen beschreibt. Gemäß **§ 241 I BGB** ist der Gläubiger aufgrund des Schuldverhältnisses berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Darunter fallen alle Leistungspflichten und die leistungsbezogenen Nebenpflichten.

Ein Schuldverhältnis kann auch zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten, **§ 241 II BGB**. Damit sind Schutzpflichten gemeint.

Kommt der Schuldner seinen Pflichten nicht nach, so spricht man von einer **Pflichtverletzung**. Bei der Verletzung von Leistungspflichten ist es wichtig, die Art der Pflichtverletzung näher zu bestimmen. Die Art der Pflichtverletzung entscheidet über die Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche (§§ 280 ff. BGB, dazu unten S. 46) und die Rücktrittsrechte (dazu unten S. 43).

3. Leistungszeit

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schuldner seine Leistungspflicht erfüllen *muss*, ist die Forderung fällig, **§ 271 I BGB**. Im Zweifel tritt die **Fälligkeit** sofort ein. Bevor ein Anspruch nicht fällig ist, kann der Gläubiger nicht Erfüllung verlangen. Davon zu unterscheiden ist die **Erfüllbarkeit**. Eine Pflicht ist erfüllbar, wenn der Schuldner sie bereits erbringen *darf*.

II. Schuldverhältnis im weiteren und im engeren Sinne

Der Begriff Schuldverhältnis wird im BGB nicht einheitlich verwendet. Manche Vorschriften beziehen sich auf das Schuldverhältnis im weiteren Sinne, manche auf das Schuldverhältnis im engeren Sinne. Das **Schuldverhältnis im weiteren Sinne** meint die gesamte rechtliche Beziehung, die aufgrund eines Schuldverhältnisses zwischen zwei Personen besteht. Dagegen bezeichnet das **Schuldverhältnis im engeren Sinne** die rechtliche Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner in Bezug auf einen bestimmten Anspruch, der sich aus dem Schuldverhältnis ergibt.

§ 311 I BGB betrifft die Frage, wie durch Rechtsgeschäft ein Schuldverhältnis begründet werden kann, gemeint ist damit eine Sonderbeziehung zwischen zwei Personen ganz allgemein. Es geht daher um das Schuldverhältnis im weiteren Sinne.

§ 362 I BGB legt fest, dass ein Schuldverhältnis durch Bewirken der geschuldeten Leistung erlischt (vgl. zur Erfüllung unten S. 38). Gemeint ist hier das Schuldverhältnis im engeren Sinne. Durch Leistung erlischt nur dieses. Das Schuldverhältnis im weiteren Sinne bleibt bestehen, so dass beispielsweise weiterhin Schutzpflichten zwischen den Parteien bestehen können.

III. Das Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Nach § 242 BGB hat der Schuldner seine Leistung so zu erbringen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Aus dieser Norm wird ein allgemeines Prinzip abgeleitet, im Rechtsverkehr nicht rücksichtslos zu handeln. Insbesondere soll niemand seine Rechte missbrauchen oder sich widersprüchlich verhalten. Das Gebot von Treu und Glauben gilt nicht nur im Schuldrecht, es ist vielmehr ein allgemeines Prinzip, das im gesamten Privatrecht Wirkung hat.

Wird etwa ein Gestaltungsrecht vom Berechtigten sehr lange Zeit nicht ausgeübt und vertraut der Geschäftspartner berechtigterweise darauf, dass dies auch in Zukunft nicht geschehen wird, so wäre das Gebot von Treu und Glauben verletzt, wenn der Berechtigte sich nun plötzlich zur Ausübung seines Rechts entschließen würde („Verwirkung“).

Weiterführende Literaturhinweise

zum Begriff des Schuldverhältnisses:

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 1 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 147 ff.

zum Grundsatz von Treu und Glauben:

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 59 ff.

DAS ERLÖSCHEN VON SCHULDVERHÄLTNISSEN

Ein vertragliches Schuldverhältnis entsteht regelmäßig durch einen wirksamen Vertragsschluss. Erlöschen kann das Schuldverhältnis im engeren Sinne aus verschiedenen Gründen (rechtsvernichtende Einwendung, vgl. oben S. 12).

I. Erfüllung, § 362 I BGB

Den wichtigsten Erlöschensgrund stellt die Erfüllung dar. Erfüllung tritt dadurch ein, dass die geschuldete Leistung tatsächlich bewirkt wird. Ein weiteres Rechtsgeschäft ist nach h. M. nicht notwendig.

Bei der Erfüllung ist zwischen Leistungserfolg und Leistungshandlung zu unterscheiden. Eine Leistung ist „bewirkt“ im Sinne des **§ 362 I BGB**, wenn der **Leistungserfolg** eingetreten ist.

Die Leistungspflicht des Verkäufers ist daher erst dann erfüllt, wenn der Käufer Eigentum und Besitz an der Kaufsache erlangt hat.

Die **Leistungshandlung** hingegen ist diejenige Handlung, die der Schuldner vornehmen muss, um den Leistungserfolg herbeizuführen.

Übergabe und Übereignung nach den §§ 929 ff. BGB (dazu unten S. 65) ist die zur Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers notwendige Leistungshandlung.

Anstelle der geschuldeten Leistung kann der Gläubiger auch eine andere Leistung „an Erfüllung statt“ annehmen, **§ 364 I BGB**. Auch dann erlischt das Schuldverhältnis im engeren Sinne.

Auch wenn Erfüllung eingetreten ist, bleibt das Schuldverhältnis im weiteren Sinne bestehen. Zwischen den Vertragsparteien bestehen daher nach wie vor Schutzpflichten.

Wenn beispielsweise ein Kunde in einer Bäckerei ein Brot kauft, so sind die gegenseitigen Leistungsansprüche mit Übereignung des Brots und des Geldes erfüllt. Stolpert der Kunde nun aber vor Verlassen des Geschäfts über am Boden liegende Kartons, dann liegt darin eine Pflichtverletzung des Verkäufers, die nach § 280 I, § 241 II BGB zum Schadensersatz führen kann. Bestünde kein Schuldverhältnis im weiteren Sinne mehr, so bestünde nur der Anspruch aus Delikt nach § 823 ff. BGB.

Weiterführende Literaturhinweise

zur Erfüllung:

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 383 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 189 ff.

II. Aufrechnung, § 389 BGB

Schulden sich zwei Personen gegenseitig etwas gleichartiges (z. B. Geld), dann ist es umständlich, wenn jeder seine Ansprüche getrennt durchsetzt. Einfacher ist es, die gegenseitigen Forderungen zu verrechnen und danach nur den überschüssigen Rest auszugleichen.

§ 389 BGB legt fest, dass Forderungen durch die Aufrechnung erlöschen. Die Aufrechnung hat also die gleichen Folgen wie die Erfüllung der beiden Ansprüche nach § 362 I BGB. Es handelt sich daher um ein „**Erfüllungssurrogat**“.

Schuldet etwa A dem B Kaufpreiszahlung in Höhe von 300 € und B dem A 200 €, weil A ihm ein Darlehen gewährt hat, so können beide ihre Forderung gegen die Forderung des anderen

aufrechnen, § 387 BGB. Die Forderungen erlöschen, soweit sie sich decken, § 389 BGB. Danach kann nur noch A von B die restlichen 100 € verlangen.

Durch die Aufrechnung wird einseitig auf ein bestehendes Schuldverhältnis eingewirkt, es handelt sich daher um ein **Gestaltungsrecht** (vgl. dazu oben S. 28).

Weiterführende Literaturhinweise

zur Aufrechnung:

Looschelders, *SchR AT*⁷, Rn. 412 ff.

Musielak, *GK BGB*¹¹, Rn. 208 ff.

III. Unmöglichkeit, § 275 I BGB

Eine Leistung, die nicht erbracht werden kann, muss auch nicht erbracht werden. Es ist sinnlos, eine Verbindlichkeit aufrecht zu erhalten, die nie erfüllt werden wird. Diesen einfachen Grundsatz legt § 275 I BGB fest.

Es gibt verschiedene Arten der Unmöglichkeit: Eine Leistung ist **objektiv unmöglich**, wenn die geschuldete Leistung von niemandem erbracht werden kann, § 275 I Alt. 2 BGB. **Subjektive Unmöglichkeit** liegt hingegen vor, wenn zwar ein Dritter den Leistungserfolg herbeiführen könnte, nicht aber der Schuldner, § 275 I Alt. 1 BGB.

Außerdem kann man danach unterscheiden, wann die Unmöglichkeit eintritt. Stand bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses fest, dass die Leistung nicht würde erbracht werden können, so liegt **anfängliche Unmöglichkeit** (rechtshindernde Einwendung, S. 12) vor. Tritt die Unmöglichkeit erst nach Begründung der Leistungspflicht ein, so handelt es sich um **nachträgliche Unmöglichkeit** (rechtsvernichtende Einwendung, S. 12).

1. Der Leistungsgegenstand (Gattungs- und Stückschuld)

Ob die Leistung unmöglich ist, bestimmt sich danach, was genau geschuldet ist. Wenn der Schuldner die Lieferung einer Sache schuldet, die nur durch bestimmte Merkmale bezeichnet ist, so gibt es nicht nur eine erfüllungstaugliche Sache, sondern viele. Man spricht in diesem Fall von einer **Gattungsschuld**, § 243 I BGB.

Bestellt beispielsweise ein Käufer einen neuen, silbernen Mercedes der Klasse E, so kann der Verkäufer seine Pflicht aus § 433 I BGB mit jedem Neuwagen dieser Baureihe erfüllen.

Die Erfüllung einer Gattungsschuld wird grundsätzlich erst dann unmöglich, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist. Der Schuldner trägt daher die **Leistungsgefahr**. Leistungsgefahr ist die Gefahr des Schuldners, bei Untergang eines Leistungsgegenstands erneut leisten zu müssen.

Wird etwa ein Wagen aus der Baureihe, mit dem der Verkäufer seine Schuld erfüllen wollte, zerstört, so muss er nach wie vor leisten und sich im Zweifel einen weiteren Wagen aus der Baureihe verschaffen.

Wenn jedoch nur eine ganz bestimmte Sache geliefert werden soll, dann liegt eine **Stückschuld** vor. Erfüllungstauglich ist nur diese eine Sache. Eine Stückschuld ist unmöglich, sobald die konkrete Sache nicht mehr geleistet werden kann, denn es gibt keine andere Sache, die erfüllungstauglich ist.

Sucht sich der Käufer beim Händler ein ganz bestimmtes gebrauchtes Auto aus, so kann die Verpflichtung aus § 433 I BGB nur durch Lieferung genau dieses Wagens erfüllt werden. Wird dieser Wagen zerstört, so tritt Unmöglichkeit ein (§ 275 I BGB) und der Schuldner muss nicht mehr leisten. Bei der Stückschuld trägt daher – anders als bei der Gattungsschuld – der Gläubiger die Leistungsgefahr.

2. Konkretisierung der Gattungsschuld, § 243 II BGB

Wenn der Schuldner im Falle einer Gattungsschuld alles zur Erfüllung erforderliche getan hat (= Vornahme der Leistungshandlung), dann tritt **Konkretisierung** ein, § 243 II BGB.

Versendet etwa der Verkäufer, der einen neuen, silbernen Mercedes der Klasse E schuldet, einen solchen Wagen an den Käufer, so hat er alles Erforderliche getan, damit der Leistungserfolg eintreten kann.

Die ursprüngliche Gattungsschuld wandelt sich in diesem Fall in eine Stückschuld. Ab diesem Zeitpunkt ist nur noch diejenige Sache aus der Gattung, bezüglich derer die Leistungshandlung vorgenommen wurde, erfüllungstauglich.

In unserem Beispiel schuldet der Verkäufer ab dem Zeitpunkt des Versands nur noch das versendete Auto. Durch Lieferung eines anderen Wagens aus der Baureihe kann die Verpflichtung nicht mehr erfüllt werden.

Durch die Konkretisierung des Leistungsgegenstands geht die **Leistungsgefahr** auf den Gläubiger über, denn dieser trägt, da es sich nun um eine Stückschuld handelt, das Risiko seinen Anspruch auf die Leistung ersatzlos zu verlieren, wenn die geschuldete Sache zerstört wird. Mit Untergang der Sache tritt bei einer Stückschuld Unmöglichkeit ein. Dem Gläubiger bleibt in einem solchen Fall nur ein eventueller Sekundäranspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB (vgl. dazu unten S. 48).

Konkretisierung tritt durch Vornahme der **Leistungshandlung** ein. Was die notwendige Leistungshandlung ist, bestimmt sich nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses und ist in Zweifelsfällen durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB, dazu oben S. 17) zu ermitteln.

Der Inhalt der Leistungshandlung hängt insbesondere davon ab, wo die Leistung zu erbringen ist. Als **Leistungsort** wird derjenige Ort bezeichnet, an dem der Schuldner seine Leistungshandlung zu erbringen hat. **Erfolgort** hingegen ist der Ort, an dem der Leistungserfolg eintritt.

Zu unterscheiden sind Holschuld, Bringschuld und Schickschuld. Bei der **Holschuld** liegen Leistungsort und Erfolgort beim Schuldner, die notwendige Leistungshandlung beschränkt sich dann auf die Auswahl des Leistungsgegenstands, seine Aussonderung und die Benachrichtigung an den Gläubiger, dass er die Leistung abholen kann. Bei der **Bringschuld** liegen Leistungs- und Erfolgort beim Gläubiger, notwendig für die Leistungshandlung ist deshalb zusätzlich, dass der Schuldner den Leistungsgegenstand zum Gläubiger bringt und sie ihm dort anbietet. Bei der **Schickschuld** fallen Leistungs- und Erfolgort auseinander, jener liegt beim Schuldner, dieser beim Gläubiger. Notwendige Leistungshandlung ist hier das Versenden des Leistungsgegenstands an den Gläubiger. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wird, so ist grundsätzlich von einer Holschuld auszugehen, § 269 I BGB.

Vereinbaren beispielsweise Käufer (K) und Verkäufer (V) des neuen Mercedes, dass V den Wagen dem K nach Hause liefern soll, dann liegt eine Bringschuld vor. Wird der Wagen auf den Weg zu K zerstört, dann hat V seine Leistungshandlung noch nicht vorgenommen, denn er hatte die Pflicht, den Wagen zu K zu liefern. Er hat noch nicht alles zur Leistung erforderliche getan, § 243 II BGB und es ist daher noch keine Konkretisierung eingetreten. V muss dem K daher nach wie vor einen neuen Mercedes liefern, Unmöglichkeit ist nicht eingetreten.

3. Versäumen der Leistungszeit

Ein Versäumen der geschuldeten Leistungszeit führt grundsätzlich nicht zur Unmöglichkeit der Leistung, denn normalerweise kann die Leistung nachgeholt werden.

Wurde etwa die Lieferung eines Autos vom Verkäufer für den 1. Februar zugesagt, so kann eine Lieferung grundsätzlich auch am 3. Februar noch erfolgen.

Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn die Leistung nicht nachholbar ist, ist mit Verstreichen der Leistungszeit auch Unmöglichkeit eingetreten (sog. „**absolutes Fixgeschäft**“).

Möchte Geschäftsmann G beispielsweise, dass Taxifahrer T ihn zum Flughafen fährt, so wird die Leistung unmöglich, wenn die Leistungszeit versäumt wird, denn G kann mit einer späteren Taxifahrt seinen Flug nicht mehr erreichen.

4. Auswirkungen auf die Gegenleistung

Bei gegenseitigen Verträgen verpflichten sich die beteiligten Parteien zu Leistungen, um Anspruch auf die Leistung des anderen zu bekommen, die gegenseitigen Leistungen stehen im **Synallagma** (vgl. dazu unten S. 55). Grundsätzlich sollen deshalb entweder beide Vertragspartner ihre jeweilige Leistung erbringen oder keiner. Daher legt **§ 326 I BGB** fest, dass auch der Anspruch auf die Gegenleistung erlischt, wenn die Leistung unmöglich wird.

Das heißt, dass der Schuldner grundsätzlich die **Gegenleistungsgefahr** trägt. Die Gegenleistungsgefahr regelt die Frage, ob der Gläubiger im Falle des Untergangs der Leistungspflicht (§ 275 I BGB) trotzdem noch seine Gegenleistung erbringen muss. Gemäß § 326 I BGB erlischt der Anspruch auf die Gegenleistung im Falle der Unmöglichkeit der Leistung. Daher trägt grundsätzlich der Schuldner die Gegenleistungsgefahr, denn er verliert bei Unmöglichkeit der Leistung seinen Anspruch auf die Gegenleistung.

Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen, die in **§ 326 II BGB** und – speziell für das Kaufrecht – in **§ 446** und **§ 447 BGB** (vgl. unten S. 57 und S. 60) geregelt sind. Diese Vorschriften regeln den Übergang der Gegenleistungsgefahr auf den Gläubiger.

Käufer (K) und Verkäufer (V) haben einen Kaufvertrag über ein Auto geschlossen. Wenn K den Wagen, den V an ihn übergeben und übereignen muss (§ 433 II BGB), zerstört, so wird V von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Grundsätzlich müsste K deshalb auch den Kaufpreis nicht bezahlen (§ 326 I BGB). Weil K aber selbst für die Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich ist, bleibt er zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (§ 326 II Alt. 1 BGB).

5. Sekundäransprüche auf Schadensersatz

Durch die Unmöglichkeit der Leistung erlischt nicht nur die Leistungspflicht (§ 275 I BGB), es entstehen gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüche des Gläubigers (sekundäre Leistungspflichten), wenn der Schuldner den Eintritt der Unmöglichkeit zu vertreten hat (näher dazu unten S. 47). Anspruchsgrundlage im Fall der nachträglichen Unmöglichkeit ist §§ 280 I, III, 283 BGB, im Fall der anfänglichen Unmöglichkeit § 311a II BGB.

Weiterführende Literaturhinweise

zu Stück- und Gattungsschuld:

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 279 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 167 ff.

zur Unmöglichkeit:

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 455 ff., 718 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 395 ff., 507 ff.

IV. Übungsfälle zu Aufrechnung und Unmöglichkeit

Fall 34: Karl (K) hatte bei Veronika (V) am 13.09.2007 eine seltene CD von *Abba* zum Preis von 50 € gekauft. Auch im Juni 2010 hat K immer noch nicht bezahlt, worüber V sich sehr ärgert. Ein Jahr zuvor, im Sommer 2009, hatte V bei K eine Schallplatte der *Rolling Stones* für 40 € gekauft, die V zwar erhalten aber bisher ebenfalls nicht bezahlt hat. Als K von V Zahlung dieser 40 € verlangt erklärt V kurzerhand die Aufrechnung mit ihrer Forderung aus dem Verkauf der CD.

Kann K von V Bezahlung von 40 € verlangen?

Fall 35: Konrad (K) schuldet Vinzenz (V) noch 500 € aus einem Kaufvertrag. Da K nicht bezahlt, wird V so wütend, dass mit dem Fuß gegen das Auto des K tritt. Das Auto wird beschädigt und K muss 500 € für die Reparatur bezahlen. Als K von V die Erstattung seiner Reparaturkosten verlangt, erklärt V die Aufrechnung mit seiner Kaufpreisforderung.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Ersatz seiner Reparaturkosten?

Fall 36: Viktoria (V), die mit Möbeln handelt, verkauft an Klaus (K) einen antiken Schrank. Bevor der Schrank an K ausgeliefert werden kann, brennt das Möbelhaus völlig aus. Dabei wird auch der Schrank vernichtet. Das Feuer wurde vom Ganoven Gustav (G) gelegt.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Lieferung? Kann V von K Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verlangen?

Fall 37: Möbelhändlerin Viktoria (V) hat an Konrad (K) einen Tisch aus der neuen Modellreihe *Moskau* für 500 € verkauft, den K sich aus dem Katalog der V ausgesucht hatte. Bevor der Tisch an K ausgeliefert werden kann, fährt der Angestellte Albert (A) im Lager der V aus Unachtsamkeit mit einem Gabelstapler gegen den für K gedachten Tisch. Dabei wird der Tisch vollständig zerstört.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Lieferung? Kann V von K Zahlung von 500 € verlangen?

Abwandlung: K hat nicht einen Tisch aus der Serie *Moskau*, sondern das letzte verfügbare Exemplar aus der auslaufenden Serie *Schwarzwald* gekauft.

Ändert sich hierdurch die Rechtslage?

Fall 38: Veit (V) hat an Kuno (K) sein gebrauchtes Auto zum Preis von 5.000 € verkauft. Das Auto soll am nächsten Tag Zug um Zug gegen Bargeld übergeben und übereignet werden. K geht am Abend mit Freunden feiern. Schon etwa betrunken beginnt er danach, wahllos Autos in Brand zu setzen. Darunter befindet sich aus Versehen auch das Auto, das K bei V gekauft hat.

Hat V gegen K Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 5.000 €?

Fall 39: Möbelhändlerin Viktoria (V) hat einen antiken Schreibtisch an Karl (K) verkauft. V und K haben vereinbart, dass K den Schreibtisch am 14. September bei V abholen soll. Am 14. September erscheint K jedoch nicht. Am 16. September brennt das Möbellager der V völlig aus. Dabei wird auch der Schreibtisch vernichtet. Das Feuer war vom Ganoven Gustav (G) gelegt worden.

Kann V von K Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verlangen?

Fall 40: Karsten (K) hat gehört, dass Vera (V) günstig vier Regale aus der Serie *Paris* erworben hat. K möchte auch ein solches Regal haben und ruft bei V an. Telefonisch schließen K und V einen Kaufvertrag über ein Regal zum Preis von 280 €. Auf die Bitte des K hin erklärt sich V bereit, das Regal durch eine Spedition an K liefern zu lassen. V übergibt eines der Regale an Spediteur Sven (S). K erhält das Regal jedoch nicht mehr, denn es geht aus ungeklärten Gründen auf dem Transport verloren. K verlangt von V, sie solle ihm ein anderes ihrer Regale aus der Serie *Paris* zuschicken. V weigert sich, ein weiteres Regal zu liefern, und verlangt von K Zahlung der vereinbarten 280 € Kaufpreis.

Muss V ein weiteres Regal liefern? Hat V Anspruch auf Zahlung der 280 €?

Fall 41: Musiker Michael (M) und Agathe (A), die Inhaberin eines kleinen Varietétheaters haben vereinbart, dass M am 14. September um 21 Uhr im Variété der A auftreten soll. Als Entlohnung haben sie sich auf 200 € geeinigt. M hat sich im Datum geirrt und erscheint erst am 15. September. Er möchte an diesem Abend auftreten und sich die 200 € verdienen.

Hat M einen Anspruch gegen A auf Bezahlung von 200 €?

LEISTUNGSSTÖRUNGSRECHT

Das Leistungsstörungenrecht behandelt die Frage, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn ein Schuldverhältnis nicht ordnungsgemäß abgewickelt wird. Verletzt etwa der Schuldner einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann sich der Gläubiger eventuell durch Rücktritt von dem Schuldverhältnis lösen oder er hat einen Anspruch auf Ersatz derjenigen Schäden, die ihm durch die Pflichtverletzung des Schuldners entstanden sind.

Natürlich gehört auch die bereits dargestellte Unmöglichkeit der Leistung (vgl. oben S. 39) zu den Leistungsstörungen.

I. Rücktritt, § 346 BGB

Durch den Rücktritt wird ein bestehendes Vertragsverhältnis umgestaltet und in ein **Rückgewährschuldverhältnis** umgewandelt, **§ 346 I BGB**. Dadurch soll der Zustand wiederhergestellt werden, der bestand, bevor der Vertrag geschlossen wurde. Der Rücktritt ist im allgemeinen Schuldrecht geregelt. Das besondere Schuldrecht, insbesondere das Kaufrecht verweist jedoch auf diese allgemeinen Vorschriften (vgl. unten S. 58).

Auch der Rücktritt ist ein Gestaltungsrecht (vgl. oben S. 28) und muss daher durch eine einseitige, empfangsbedürftige **Rücktrittserklärung** ausgeübt werden, **§ 349 BGB**. Außerdem muss demjenigen, der den Rücktritt erklärt, auch ein **Rücktrittsrecht** zustehen.

1. Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung oder direkt aus dem Gesetz ergeben, § 346 I BGB. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte ergeben sich aus Pflicht-

verletzungen des Schuldners (vgl. zu den verschiedenen Pflichten aus dem Schuldverhältnis oben S. 36). Wenn der Schuldner seine Pflichten aus dem vertraglichen Schuldverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllt, dann soll der Gläubiger sich vom Vertrag lösen können. Je nach Art der Pflichtverletzung ergibt sich das Rücktrittsrecht daher aus einer anderen Vorschrift.

a) *Verzögerung, § 323 I Alt. 1 BGB*

Wenn der Schuldner seine Leistung nicht erbringt, obwohl ihm dies möglich wäre und der Anspruch des Gläubigers bereits fällig ist, dann kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten.

Grundsätzlich hat der Schuldner jedoch ein „**Recht zur zweiten Andienung**“. Der Gläubiger kann also im Falle einer Pflichtverletzung nicht sofort vom Vertrag zurücktreten, sondern muss dem Schuldner zuerst eine Frist setzen, während der der Schuldner nochmals die Gelegenheit erhält, seine Verpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen, **§ 323 I BGB**. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Gläubiger dann zurücktreten.

Ausnahmsweise muss jedoch keine Frist gesetzt werden, etwa, wenn der nochmalige Versuch zur Leistung keine Aussicht auf Erfolg hat oder dem Gläubiger nicht zumutbar ist. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere in **§ 323 II BGB** geregelt.

b) *Schlechtleistung, § 323 I Alt. 2 BGB*

Ein Rücktrittgrund besteht grundsätzlich auch, wenn der Schuldner seine Leistung nicht ordnungsgemäß erbringt. Wann eine Leistung mangelhaft ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Schuldverhältnis. Besonders genau ist dies etwa im Kaufrecht geregelt (dazu näher unten S. 58). Auch hier muss aber grundsätzlich zunächst eine Frist gesetzt werden.

c) *Unmöglichkeit, § 326 V BGB*

Für den Fall, dass der Schuldner seine Leistung nicht erbringt, weil dies unmöglich ist (§ 275 I BGB), sieht § 326 V BGB ebenfalls ein Rücktrittsrecht vor. In diesen Fällen erlischt die Gegenleistungspflicht des Gläubigers aber ohnehin schon nach § 326 I BGB (vgl. oben S. 41). Das Rücktrittsrecht aus § 326 V BGB ist daher relevant, wenn nur ein Teil der Leistung oder die Nacherfüllung (siehe dazu unten S. 59) unmöglich ist.

d) *Nebenpflichtverletzung, §§ 324, 241 II BGB*

Unter Umständen kann auch schon die Verletzung einer Nebenpflicht den Gläubiger zum Rücktritt berechtigen, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, weiterhin eine vertragliche Beziehung zum Schuldner zu unterhalten.

Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Schuldner den Gläubiger beschimpft oder grob beleidigt oder auch, wenn er ihn körperlich misshandelt.

e) *Ausschluss des Rücktritts, §§ 323 V, VI BGB*

Auch wenn grundsätzlich ein Rücktrittsrecht besteht, kann der Rücktritt dennoch **ausgeschlossen** sein.

Der Gläubiger soll sich etwa nicht vom Vertrag lösen können, wenn die Pflichtverletzung des Schuldners nur geringfügig ist, § 323 V BGB. Der Rücktritt ist auch ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Pflichtverletzung selbst herbeigeführt hat, § 323 VI BGB.

2. Rücktrittsfolgen

Durch den Rücktritt wird das Schuldverhältnis inhaltlich zu einem Rückgewährschuldverhältnis umgestaltet. Falls die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien bisher nicht

erfüllt wurden, dann erlöschen sie (**rechtsvernichtende Einwendung**), wenn die Leistungen schon ausgetauscht wurden, dann müssen sie zurückgegeben werden, **§ 346 I BGB**.

In den Fällen, in denen die Rückgewähr der ausgetauschten Leistungen nicht möglich ist, besteht grundsätzlich die Verpflichtung, insoweit **Wertersatz** zu leisten, **§ 346 II BGB**. Unter bestimmten Umständen entfällt die Wertersatzpflicht jedoch nach **§ 346 III BGB**.

Weiterführende Literaturhinweise

zum Rücktrittsrecht:

Looschelders, *SchR AT*⁷, Rn. 692 ff., 826 ff.

Musielak, *GK BGB*¹¹, Rn. 237 ff.

II. Widerruf, §§ 346, 357 I 1 BGB

1. Grundlagen

Der Widerruf gehört eigentlich *nicht* zu den Leistungsstörungenrechten, denn die Widerrufsmöglichkeit hängt *nicht* von einer Pflichtverletzung des Schuldners ab. Es handelt sich vielmehr um ein Institut des **Verbraucherschutzes**, denn nur ein Verbraucher (**§ 13 BGB**) kann sich durch Widerruf seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von einem Vertrag mit einem Unternehmer (**§ 14 BGB**) lösen. Der Widerruf wird aber hier erwähnt, weil für seine Folgen auf die Rechtsfolgen des Rücktritts verwiesen wird (**§ 357 I 1 BGB**). Auch nach einem Widerruf kommt es zu einer Rückabwicklung des Schuldverhältnisses nach **§ 346 BGB**, noch nicht erfüllte Leistungspflichten erlöschen und bereits erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden.

Der Widerruf ist ein Gestaltungsrecht (vgl. oben S. 28) und muss daher durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt werden, **§ 355 I 2 BGB**. Dabei kann ein Verbraucher sich nicht von jedem Vertrag durch Widerruf lösen, sondern ihm muss dafür ein besonderes **Widerrufsrecht** zustehen. Der Verbraucher soll durch die Widerrufsmöglichkeit insbesondere davor geschützt werden, dass er an Verträge gebunden ist, die er voreilig geschlossen hat. Die Widerrufsrechte knüpfen daher an besondere Situation an, in denen der entsprechende Vertrag geschlossen wurde.

§ 312 I 1 BGB etwa räumt dem Verbraucher daher ein Widerrufsrecht ein, wenn er ein sog. **Haustürgeschäft** abgeschlossen hat. Von einem solchen spricht man in Situationen, in denen der Verbraucher nicht damit rechnet, mit Vertragsverhandlungen überrascht zu werden (z. B. in der Privatwohnung, am Arbeitsplatz, etc.).

Auch bei **Fernabsatzverträgen** steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu (**§ 312d I 1 BGB**). Kauft der Verbraucher beispielsweise eine Sache im Internet, so hat er keine Möglichkeit, diese vor Vertragsschluss anzuschauen, um zu entscheiden, ob sie wirklich seinen Vorstellungen entspricht.

Um den Unternehmer nicht der Gefahr auszusetzen, dass der Verbraucher sich noch nach Jahren durch Widerruf von dem geschlossenen Vertrag löst, ist der Widerruf zeitlich nur begrenzt möglich. Der Rechtsverkehr ist darauf angewiesen, schnell Klarheit darüber zu erlangen, ob ein Geschäft rückgängig gemacht wird oder nicht. Wenn der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht informiert hat, dann beträgt die **Widerrufsfrist** nach **§ 355 II 1 BGB** 14 Tage. Die Frist beginnt nach **§ 355 III 1 BGB** in dem Zeitpunkt, in dem der Verbraucher über sein Widerrufsrecht belehrt wird, nicht aber, bevor er die bestellte Ware erhalten hat, **§ 355 IV 2 BGB**. Wird der Verbraucher zu spät belehrt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat (**§ 355 II 3 BGB**), wird er gar nicht belehrt, so besteht die Widerrufsmöglichkeit zeitlich unbegrenzt (**§ 355 IV 3 BGB**).

2. Übungsfälle zum Widerrufsrecht

Fall 42: Kristina (K) bekommt unerwartet Besuch von Volker (V), der mit Staubsaugern handelt. V erklärt der überrumpelten K solange die Vorzüge seiner Geräte, bis diese ihm schließlich eines zum Preis von 200 € abkauft. K bezahlt sofort und V überlässt ihr das Gerät. Weitere Informationen erhält K nicht. Als V wieder gegangen ist, ärgert sich K sehr, denn eigentlich braucht sie überhaupt keinen neuen Staubsauger. Am nächsten Tag schickt K dem V deshalb eine E-Mail, in der sie erklärt, sie wolle den Staubsauger zurückgeben und ihr Geld zurück.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes gegen Rückgewähr des Staubsaugers?

Fall 43: Konrad (K) hat bei Viktoria (V), die regelmäßig im Internet Designermöbel verkauft, über deren Internetseite eine kleine Lampe aus der Serie *Lava* für sein Wohnzimmer bestellt. V schickt dem K noch am Abend eine E-Mail, in der sie die Lieferung der Lampe für den nächsten Tag ankündigt. Nach einer Woche sieht K jedoch bei einem Spaziergang in einem Geschäft eine Lampe aus der Serie *Astrum*, die ihm besser gefällt. Er würde gerne die Lampe, die er bei V gekauft hat, zurückgeben.

Kann K sich durch Widerruf vom Vertrag mit K lösen?

Weiterführende Literaturhinweise

zum Widerruf:

Looschelders, *SchR AT*⁷, Rn. 141 ff., 864 ff.

Musielak, *GK BGB*¹¹, Rn. 254 ff.

III. Schadensersatz, §§ 280 ff. BGB

Durch eine Pflichtverletzung des Schuldners können dem Gläubiger Schäden entstehen. Ein Schaden ist die unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Gütern. Ein Schaden kann daher sowohl materieller wie auch immaterieller Natur sein.

Materielle Schäden werden auch „Vermögensschäden“ genannt. Bsp. 1: Liefert etwa Verkäufer V den vereinbarten Computer nicht und kann Käufer K diesen nicht mit Gewinn an einen Dritten weiterverkaufen, so stellt dieser entgangene Gewinn einen Vermögensschaden dar. Bsp. 2: Erleidet K hingegen Schmerzen, weil er durch eine mangelhafte Kaufsache, die V geliefert hat, verletzt wurde, so stellen diese Schmerzen einen „immateriellen Schaden“ dar.

Pflichtverletzungen des Schuldners berechtigen den Gläubiger nicht nur zum Rücktritt (dazu oben S. 43), sondern führen unter Umständen auch zu vertraglichen Schadensersatzansprüchen nach **§§ 280 ff. BGB**. Rücktritt und Schadensersatz können grundsätzlich auch parallel geltend gemacht werden, § 325 BGB.

Zu unterscheiden sind der Schadensersatz statt der Leistung und der Schadensersatz neben der Leistung. Der **Schadensersatz statt der Leistung** erfasst all diejenigen Schäden, die vermieden worden wären, wenn der Schuldner ordnungsgemäß geleistet hätte. Der Schadensersatzanspruch tritt also an die Stelle der eigentlich geschuldeten Leistung, die nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird; diese kann der Gläubiger dann aber nicht mehr fordern.

Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns, den K im obigen Beispiel 1 gegen V hat, ist ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung. Nachdem K diesen gefordert hat, kann er

nicht auch noch weiterhin Lieferung des Computers verlangen, § 281 IV BGB. Der Schadensersatzanspruch tritt als Sekundäranspruch an die Stelle des ursprünglichen Primäranspruchs.

Der **Schadensersatz neben der Leistung** kompensiert hingegen einen Schaden, der auch dann weiterbestünde, wenn der Schuldner seine Leistung noch erbringen würde.

Der Anspruch, den K im zweiten Beispiel wegen seiner Schmerzen geltend macht, ist ein Schadensersatzanspruch neben der Leistung. Denn selbst wenn V den Mangel der Kaufsache durch Nachbesserung beheben würde (dazu unten S. 58), würde dies nichts daran ändern, dass K Schmerzen erlitten hat. Der Anspruch auf Schmerzensgeld tritt nur neben den Anspruch auf Nachbesserung, er ersetzt ihn nicht.

Bei Schadensersatzansprüchen ist auch danach zu unterscheiden, ob der Anspruch auf Ersatz des positiven oder des negativen Interesses gerichtet ist. Wird das **positive Interesse** ersetzt, so ist der Gläubiger vermögensmäßig so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung Geschäfts stünde. Das **negative Interesse** hingegen ist darauf gerichtet, den Gläubiger so zu stellen, als hätte er das Geschäft nie abgeschlossen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist stets auf das positive Interesse gerichtet, aber auch etwa der Ersatz des Verzugsschadens nach § 280 I, II, 286 BGB. Ein Schadensersatzanspruch, der nur auf den Ersatz des negativen Interesses gerichtet ist, ergibt sich etwa aus § 122 BGB als Folge der Anfechtung (vgl. oben S. 29).

1. Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs

Wie beim Rücktritt muss auch für einen Schadensersatzanspruch der Schuldner eine Pflicht aus dem **Schuldverhältnis** verletzt haben. Der Schadensersatzanspruch setzt aber zusätzlich voraus, dass der Schuldner die jeweilige **Pflichtverletzung** auch **zu vertreten hat**. Nach **§ 276 I 1 BGB** hat der Schuldner eine Pflichtverletzung zu vertreten, wenn ihn daran ein Verschulden trifft, er die Pflichtverletzung also vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. **Vorsatz** ist das Wissen und Wollen der Herbeiführung der Pflichtverletzung. **Fahrlässigkeit** hingegen liegt vor, wenn der Schuldner die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, **§ 276 II BGB**.

Der Schuldner hat nicht nur sein eigenes Verschulden zu vertreten, sondern auch das seines Erfüllungsgehilfen, **§ 278 BGB**. **Erfüllungsgehilfe** ist derjenige, der im Pflichtenkreis des Schuldners mit dessen Wissen und Wollen tätig wird.

Schließt etwa Hausbesitzer H mit Malermeister M einen Werkvertrag (§ 631 BGB) ab, der M dazu verpflichtet das Haus des H zu streichen, so ist etwa der Angestellte A des M, der mit diesem zusammen das Haus streicht, dessen Erfüllungsgehilfe. Beschädigt A schuldhaft ein Fenster des Hauses, so muss sich M dieses Verschulden nach § 278 BGB zurechnen lassen.

Nach **§ 280 I 2 BGB** wird das Vertretenmüssen des Schuldners vermutet. Das bedeutet, dass der Schuldner beweisen muss, dass er die Pflichtverletzung *nicht* zu vertreten hat, wenn er verhindern will, Schadensersatz leisten zu müssen („**Exkulpation**“).

Anders ist dies etwa im Deliktsrecht. Für einen Anspruch auf § 823 I BGB muss der Gläubiger dem Schuldner nachweisen, dass er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Beweislastumkehr des § 280 I 2 BGB ist eine große Erleichterung für den Gläubiger.

Je nach Art der Pflichtverletzung wird beim Schadensersatz zwischen verschiedenen Anspruchsgrundlagen unterschieden:

Verzögerung		Unmöglichkeit		Schlechtleistung	Allgemeine Pflichtverletzung	Nebenschlichtverletzung
§§ 280 I, III, 281 Alt. 1 BGB	§§ 280 I, II, 286 BGB	§ 311a II BGB	§§ 280 I, III, 283 BGB	§§ 280 I, III, 281 Alt. 2 BGB	§ 280 I BGB	§ 280 I, II, 282 BGB
SE statt der Lst.	SE neben der Lst.	SE statt der Lst.	SE statt der Lst.	SE statt der Lst.	SE neben der Lst.	SE statt der Lst.

a) Verzögerung

Leistet der Schuldner nicht rechtzeitig, so sind zwei verschiedene Schadensersatzansprüche zu unterscheiden: Nach **§§ 280 I, III, 281 Alt. 1 BGB** kann der Gläubiger Schadensersatz **statt der Leistung** fordern (vgl. obiges Bsp. auf S. 46). Er kann aber auch seinen Verzugsschaden **neben der Leistung** ersetzt verlangen, **§ 280 I, II, 286 BGB**.

***Beispiel:** Taxifahrer T hat ein neues Auto bestellt, das am 31. Mai geliefert werden soll, damit er ab dem 1. Juni seine Fahrdienste anbieten kann. Verkäufer V liefert erst einen Monat später. Damit T seinen Verpflichtungen nachkommen kann, muss er sich für den Monat Juni ein anderes Auto mieten. Die Kosten für den Mietwagen sind ein Verzugsschaden, der auch durch die letztendliche Lieferung des bestellten Autos nicht beseitigt wird.*

Nicht jede Verzögerung führt jedoch automatisch auch dazu, dass der Schuldner sich in Verzug befindet. Dafür ist grundsätzlich eine **Mahnung**, d. h. eine Aufforderung zur Leistung, des Gläubigers nötig, § 286 I 1 BGB.

Die Mahnung ist eine einseitige empfangsbedürftige geschäftsähnliche Handlung, denn der Verzug des Schuldners tritt kraft Gesetzes ein, nicht weil der Gläubiger dies will (vgl. oben S. 19).

Im obigen Beispiel ist die Mahnung jedoch entbehrlich, da als Liefertermin der 31. Mai vereinbart wurde, § 286 II Nr. 1 BGB.

Wer sich im Verzug befindet, haftet nach **§ 287 BGB** verschärft, denn er hat nicht nur wie üblich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, sondern haftet auch für Zufall. Außerdem schuldet derjenige, der sich mit einer Geldleistung in Verzug befindet, **Verzugszinsen (§ 288 BGB)**.

b) Unmöglichkeit

Bei einem Schadensersatzanspruch wegen Unmöglichkeit der Leistung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine anfängliche oder eine nachträgliche Unmöglichkeit handelt (siehe zur Unterscheidung oben S. 39). Bei anfänglicher Unmöglichkeit ergibt sich ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung aus **§ 311a II BGB**, bei nachträglicher aus **§§ 280 I, III, 283 BGB**.

c) Schlechtleistung

Besonders große Bedeutung hat der Schadensersatz wegen Schlechtleistung im Kaufrecht. Das Kaufrecht verweist in § 437 BGB auf die §§ 280 ff. BGB. Diese Fallgruppe wird daher im Kaufrecht näher beschrieben (siehe unten S. 58).

d) Allgemeine Pflichtverletzungen

Einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung kann sich auch allein aus **§ 280 I BGB** ergeben. Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Nebenpflichten aus **§ 241 II BGB**.

*Beschädigt etwa Verkäufer V, der dem Käufer K das bestellte Bett nach Hause liefert, während er dieses aufbaut einen Schrank des K, dann verstößt er dadurch gegen die Schutzpflicht, Interessen und Güter des K nicht zu verletzen. Die Reparaturkosten für den Schrank kann K von V aus **§ 280 I BGB** verlangen. Der Anspruch auf das Bett bleibt dadurch natürlich unberührt.*

Aus **§ 280 I BGB** kann sich außerdem auch der Anspruch auf Ersatz eines **Mangelfolgeschadens** ergeben (vgl. unten S. 60).

e) Nebenpflichtverletzungen

Eine Nebenpflichtverletzung kann ausnahmsweise aber auch einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung zur Folge haben, wenn dem Gläubiger das Festhalten an dem bestehenden Vertragsverhältnis nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. oben S. 44).

2. Rechtsfolgen eines Schadensersatzanspruchs, §§ 249 ff. BGB

Besteht nach den §§ 280 ff. BGB ein Schadensersatzanspruch, dann bestimmen die §§ 249 ff. BGB in welcher Form und in welchem Umfang der Schuldner Schadensersatz zu leisten hat.

*Die Regelungen der §§ 249 ff. BGB sind auf alle Schadensersatzansprüche des BGB anwendbar. Nach ihnen richten sich daher etwa auch die Rechtsfolgen eines deliktischen Schadensersatzanspruchs aus **§ 823 I BGB**.*

Ein **Vermögensschaden** (vgl. oben S. 46) wird dabei nach der sogenannten **Differenzhypothese** berechnet. Dabei wird die Vermögenslage, wie sie sich mit dem schädigenden Ereignis darstellt, mit der hypothetischen Vermögenslage, wie sie ohne das schädigende Ereignis bestünde, verglichen. Dabei ist auch der entgangene Gewinn zu berücksichtigen, **§ 252 BGB**. Ergibt sich eine negative Differenz, so ist dies der Schaden. Ein Nichtvermögensschaden zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass er in Geld nicht messbar ist. Ein solcher Schaden kann nicht ersetzt werden, für ihn kann man nur entschädigen.

Nach **§ 249 I BGB** hat der Schuldner grundsätzlich denjenigen Zustand wieder tatsächlich herzustellen, der bestünde, wenn der Umstand, der ihn zum Schadensersatz verpflichtet hat, nicht eingetreten wäre („**Naturalrestitution**“). Dies gilt für materielle wie auch für immaterielle Schäden.

Hat der Schuldner etwa eine Sache des Gläubigers beschädigt, so muss er sie grundsätzlich reparieren oder reparieren lassen.

In Bezug auf **materielle Schäden** allerdings hat der Gläubiger ein Wahlrecht: Wenn er nicht will, dass der Schuldner den Schaden selbst behebt, so kann er stattdessen den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen, **§ 249 II BGB**. Auch hierbei handelt es sich um einen Fall der Naturalrestitution.

*Wird der Gläubiger beispielsweise verletzt, so muss er sich nicht vom Schuldner behandeln lassen, er kann stattdessen die Kosten für die Behandlung durch einen Arzt verlangen. **§ 249 II BGB** ist in der Praxis die häufigere Art der Naturalrestitution.*

Nur ausnahmsweise kann der Gläubiger nach **§ 251 BGB** Wertersatz in Geld verlangen („**Schadenskompensation**“), denn grundsätzlich soll die Integrität seiner Rechtsgüter geschützt werden. Durch Wertersatz wird aber nur erreicht, dass ihm vermögensmäßig

keine Nachteile verbleiben. Wertersatz ist nach **§ 251 I BGB** dann zu leisten, wenn die Naturalrestitution, also die tatsächliche Wiederherstellung, nicht möglich oder für den Gläubiger nicht genügend ist.

Schließen Verkäufer V und Käufer K einen Kaufvertrag über ein bestimmtes Auto (Stückschuld, vgl. oben S. 39) und V zerstört es, bevor er es an K übergeben und übereignen kann, so steht K ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung aus § 280 I, II, 283 BGB. Er kann daher nach § 251 I Alt. 1 BGB Schadensersatz in Höhe des objektiven Werts des Autos verlangen, da Naturalrestitution (das wäre hier die Lieferung des Autos) unmöglich ist.

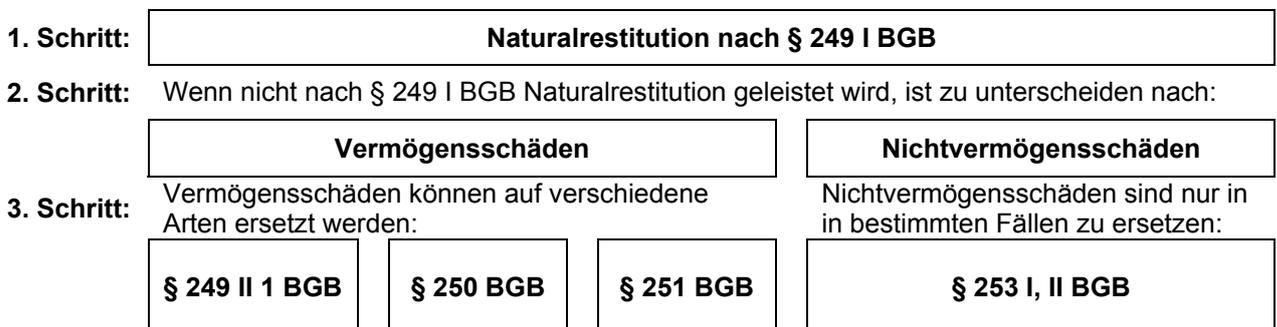
Nicht genügend kann die Naturalrestitution etwa bei der Beschädigung eines Autos sein. Ein Unfallwagen ist regelmäßig weniger wert als ein unfallfreies Fahrzeug. Die Reparatur allein wiegt deshalb den Schaden nicht auf. Der Gläubiger kann den Minderwert nach § 251 I Alt. 2 BGB verlangen.

Nach **§ 251 II BGB** ist aber auch dann nur Wertersatz zu leisten, wenn die Kosten für die Wiederherstellung in natura für den Gläubiger unverhältnismäßig hoch sind.

Wegen immaterieller Schäden kann hingegen nur dann eine Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist, **§ 253 I BGB**. Die wichtigste Regelung findet sich dazu in **§ 253 II BGB**. Bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter (Körper, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung) kann daher eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Für erlittene Schmerzen kann der Gläubiger daher ein angemessenes „Schmerzensgeld“ verlangen.

Rechtsfolgen eines Schadensersatzanspruchs



Weiterführende Literaturhinweise

zum Anspruch auf Schadensersatz:
 Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 552 ff.
 Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 406 ff.
 zu den §§ 249 ff. BGB:
 Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 949 ff.
 Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 781 ff.

IV. Übungsfälle zum Leistungsstörungenrecht

Fall 44: Kerstin (K) hat bei Viktor (V) einen Gebrauchtwagen zum Preis von 5.000 € gekauft. Vereinbart wurde, dass V den Wagen bei K vorbeibringen und das Geld abholen soll. Nach einer Woche hat V den Wagen immer noch nicht geliefert und K wird langsam ungeduldig. Sie ruft bei V an und erklärt, wenn er nicht innerhalb der nächsten Woche liefern sollte, werde sie sich nach einem anderen Wagen umsehen. Auch nach einer weiteren Woche hat K den Wagen noch nicht erhalten. K ruft daraufhin bei V an und sagt, sie habe kein Interesse mehr an dem Wagen, V solle ihn behalten. Am nächsten Tag verlangt V von K Abnahme und Bezahlung des Wagens.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des Wagens?

Fall 45: Möbelhändlerin Viktoria (V) hat an Konrad (K) den letzten verfügbaren Tisch aus der auslaufenden Serie *Schwarzwald* verkauft, den K sich im Katalog der V ausgesucht hatte. Noch vor der Lieferung fährt der Angestellte Albert (A) im Lager der V aus Unachtsamkeit mit einem Gabelstapler gegen den Tisch, der dabei vollständig zerstört wird. Aufgrund seines Verhandlungsgeschicks hat K für den Tisch einen Kaufpreis in Höhe von 500 € aushandeln können, obwohl der tatsächliche Wert des Tisches 600 € beträgt.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 46: Karin (K) will beim Autohändler Valentin (V) einen Gebrauchtwagen kaufen, den sie bereits am Tag zuvor besichtigt hatte. V verkauft das Auto für 5.000 € an K. Darüber ist K sehr erfreut, denn ihre Freundin Franziska (F) will ihr das Auto für 6.000 € abkaufen. In der Nacht zuvor jedoch hatte Dieb Dieter (D) das Auto gestohlen, obwohl das Betriebsgelände des V gut gesichert ist. Dies hätte V eigentlich bei seinem morgendlichen Rundgang auffallen müssen, weil er jedoch in Gedanken war, bemerkte er es nicht. Von D und dem Auto fehlt jede Spur.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 47: Kurt (K) betreibt einen kleinen Copyshop. Dafür hat er bei Viola (V) einen neuen Drucker zum Preis von 600 € gekauft und bereits bezahlt. Als Liefertermin war der 1. April vereinbart worden. Am 31. März erklärt V jedoch, sie könne erst am 1. Juni liefern. K braucht jedoch dringend einen Drucker und mietet deshalb für zwei Monate ein Gerät bei Dietrich (D). Dies kostet ihn insgesamt 100 €.

Welche Ansprüche hat K gegen V?

Fall 48: Alfred, ein Angestellter des Weinhändlers Konrad (K), hatte im Namen des K bei Winzer Veit (V) am 1. Februar Wein zum Preis von 500 € gekauft. V hatte den Wein noch am selben Tag geliefert und K hatte das Geschäft auch genehmigt. Da K aber etwas nachlässig und vergesslich ist, hat er es bislang versäumt, die Rechnung, die V dem Wein beigelegt hatte, zu bezahlen. Am 31. März fragt sich V, was er von K verlangen kann.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

Fall 49: Ulf (U) wartet Feuerlöscher. Eines Tages stößt er bei seiner Kundin Klara (K) aus Unachtsamkeit eine teure Designervase um, die 5.000 € wert ist. Die Vase zerbricht in mehrere Teile. U bietet der K sofort an, die Vase wieder zusammenzukleben. K meint jedoch, das genüge ihr nicht. Zusammengeklebt seien solche Vasen nur noch 500 € wert, die restlichen 4.500 € müsse U ihr ebenfalls ersetzen.

Welche Ansprüche stehen K wegen der Vase gegen U zu?

CULPA IN CONTRAHENDO (CIC)

I. Allgemeines

Ein Schuldverhältnis im weiteren Sinne besteht nicht nur über den Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflichten aus einem Vertrag hinaus (vgl. dazu oben S. 38), es kann auch bereits entstehen, bevor ein Vertrag tatsächlich abgeschlossen worden ist. Auch wenn zwei Parteien etwa Vertragsverhandlungen aufnehmen, sind sie verpflichtet, Rücksicht auf ihren potentiellen Vertragspartner zu nehmen und seine Interessen nicht zu verletzen. Die Parteien eines solchen vorvertraglichen Schuldverhältnisses treffen also bereits Schutzpflichten (vgl. oben S. 36), **§§ 311 II, 241 II BGB**.

II. Übungsfall zur Culpa in contrahendo

Fall 50: Katja (K) hat sich in das Geschäft des Valerius (V) begeben, um Stoff für neue Vorhänge zu kaufen. Während V ihr verschiedene Stoffe zeigt, löst sich ein Regal von der Wand und fällt um. K wird nicht getroffen, allerdings fällt das Regal direkt auf ihre Tasche. Dabei wird ein Radio im Wert von 50 €, das K kurz zuvor erst in einem benachbarten Geschäft gekauft hatte, irreparabel zerstört. Ob sich das Regal von der Wand gelöst hat, weil V es nicht fachgerecht befestigt hatte, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.

Kann K von V Schadensersatz wegen des zerstörten Radios verlangen?

Abwandlung: K hatte überhaupt nicht vor, bei V etwas zu kaufen. Sie hat das Geschäft nur betreten, weil es draußen regnete und sie nicht nass werden wollte.

Ändert sich hierdurch die Rechtslage?

Weiterführende Literaturhinweise

zur Culpa in contrahendo:

Looschelders, *SchR AT*⁷, Rn. 181 ff.

Musielak, *GK BGB*¹¹, Rn. 494 ff.

GLÄUBIGERVERZUG

Nicht nur der Schuldner kann mit seiner Leistung in Verzug geraten (§ 286 BGB, vgl. oben S. 48), auch der Gläubiger kann in Verzug kommen, **§§ 293 ff. BGB**. Der Gläubiger gerät dann in **Annahmeverzug**, wenn der Schuldner ihm die Leistung ordnungsgemäß anbietet und der Gläubiger sie dennoch nicht annimmt, § 293 BGB.

Wie der Schuldner seine Leistung anzubieten hat, damit der Gläubiger in Annahmeverzug gerät, hängt vom Inhalt des Schuldverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger ab. Er muss die Leistung insbesondere am richtigen Ort und zur richtigen Zeit anbieten. Es

kommt daher auch hier wieder darauf an, ob eine Bring-, Schick- oder Holschuld vereinbart wurde (vgl. dazu oben S. 40).

Im Falle einer Bring- oder Schickschuld muss der Schuldner die Leistung tatsächlich anbieten (§ 294 BGB), bei einer Holschuld genügt hingegen ein wörtliches Angebot (§ 295 BGB). Unter Umständen kann ein Angebot auch ganz entbehrlich sein (§ 296 BGB).

Die angebotene Leistung muss natürlich auch der geschuldeten Leistung entsprechen. Bietet der Schuldner eine minderwertige Leistung (vgl. § 243 I BGB) oder nur einen Teil der Leistung an (§ 266 BGB), so muss der Gläubiger diese nicht annehmen und kommt nicht in Verzug.

Aus dem Annahmeverzug des Gläubigers ergeben sich verschiedene Rechtsfolgen: Sobald der Gläubiger in Annahmeverzug ist, geht die Gegenleistungsgefahr auf ihn über (§ 326 II 1 Alt. 2 BGB; § 446 S. 3 BGB; vgl. S. 41, 57). Das bedeutet, dass der Gläubiger seine Gegenleistung erbringen muss, auch wenn die Leistung untergeht. Außerdem hat der Schuldner während der Gläubiger mit der Annahme in Verzug ist nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 300 I BGB).

Zerstört etwa der Schuldner die geschuldete Sache während des Annahmeverzugs des Gläubigers leicht fahrlässig, so hat er dies nicht zu vertreten (vgl. oben S. 47). Der Gläubiger muss dann seine Gegenleistung trotzdem erbringen und kann auch keinen Schadensersatz vom Schuldner verlangen.

Nach § 300 II BGB geht mit dem Annahmeverzug auch die Leistungsgefahr auf den Gläubiger über, wenn Schuldner und Gläubiger eine Gattungsschuld vereinbart haben. Die Leistungspflicht des Schuldners beschränkt sich dann nur noch auf die angebotene Sache. § 300 II BGB hat keine große Bedeutung, denn oft wird hier die Leistungsgefahr schon wegen Konkretisierung (§ 243 II BGB, vgl. oben S. 40) auf den Gläubiger übergegangen sein.

Weiterführende Literaturhinweise

zum Gläubigerverzug:

Looschelders, *SchR AT*⁷, Rn. 747 ff.

Musielak, *GK BGB*¹¹, Rn. 461 ff.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die bei Abschluss des Vertrags von einer Vertragspartei in den Vertrag eingebracht werden (§ 305 I 1 BGB). Werden AGB verwendet, so müssen nicht alle Inhalte eines Vertrags gesondert vereinbart werden, sie erleichtern deshalb den Abschluss von Verträgen. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass der Verwender von AGB durch diese den Vertrag inhaltlich so gestaltet, dass er bevorteilt und die andere Vertragspartei benachteiligt wird. Die andere Vertragspartei muss daher vor solchen AGB geschützt werden. Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in den §§ 305–310 BGB geregelt.

Ob die Vertragsparteien an Regelungen aus AGB gebunden sind, ist hängt zunächst davon ab, ob die AGB Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags geworden sind.

Der Verwender der AGB muss die andere Vertragspartei auf die AGB hinweisen und diese muss mit deren Geltung einverstanden sein (§ 305 II BGB). Das Einverständnis kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen (vgl. oben S. 15).

Sind die AGB Vertragsbestandteil geworden, dann muss im Einzelnen untersucht werden, ob die dort vorgesehenen Regelungen auch wirksam sind. In den **§§ 308, 309 BGB** ist aufgeführt, welche Klauseln in AGB verboten sind.

Wenn etwa der Verkäufer einer neu hergestellten Sache in seinen AGB alle Gewährleistungsrechte, die dem Käufer bei einem Mangel der Kaufsache zustehen würden (vgl. unten S. 58), ausschließt, dann verstößt die entsprechende Klausel gegen § 309 Nr. 8b lit. aa BGB.

Aber auch, wenn kein konkretes Klauselverbot eingreift, sind Regelungen in AGB, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen nach der Generalklausel des **§ 307 I 1 BGB** unwirksam. Wann eine unangemessene Benachteiligung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Wenn AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, so bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam bestehen, **§ 306 I BGB**.

Weiterführende Literaturhinweise

zum Recht der AGB:

Köhler, BGB AT³³, § 16 Rn. 1 ff.

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 357 ff.

II. Übungsfälle zum Recht der AGB

Fall 51: Baumarktinhaber Valentin (V) möchte sein Geschäft beleben. Deshalb sendet er seinem langjährigen Kunden Klaus (K) einen Brief, in dem er ihm einen Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrags über einen Holzkohlegrill zu einem Sonderpreis von 200 € macht. K schreibt dem V zurück, er sei damit einverstanden. Einige Tage später liefert V dem K den Grill zusammen mit 50 kg Holzkohle und verlangt Zahlung von 300 €. K will die Holzkohle nicht haben und bezahlt nur 200 € an V.

Am Ende des Briefs waren mehrere Klauseln abgedruckt, auf die V im Brief ausdrücklich hingewiesen hatte. V verwendet diese Klauseln häufig beim Abschluss von Verträgen. K hatte die Klauseln zwar bemerkt, aber nicht gelesen. Klausel Nr. 7 lautet: *Der Käufer bezieht vom Verkäufer 50 kg Holzkohle zum Preis von 100 €. Der Verkäufer liefert die Kohle zusammen mit der Kaufsache.*

Hat V gegen K einen Anspruch auf Abnahme der Holzkohle und Zahlung von 100 €?

Fall 52: Ulf (U) wartet Feuerlöscher. Er hat Klara (K) ein schriftliches Angebot gemacht, ihre Feuerlöscher für 300 € zu warten. Dabei hat er ausdrücklich auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen, die er bei allen seinen Geschäften anwendet, hingewiesen und eine Kopie von ihnen beigelegt. K war einverstanden. Während der Arbeit stößt U leicht fahrlässig eine teure Designervase um, die 5.000 € wert ist. Die Vase lässt sich nicht mehr reparieren und K verlangt von U 5.000 € Schadensersatz.

U weigert sich jedoch unter Hinweis auf seine AGB, zu bezahlen. Klausel Nr. 5 der AGB lautet: *U haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.*

Welche Ansprüche stehen K wegen der Vase gegen U zu?

EINREDEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND LEISTUNG ZUG-UM-ZUG

I. Verjährung von Ansprüchen

Wurde ein Anspruch lange Zeit nicht geltend gemacht, so wird der Schuldner überrascht, wenn der Gläubiger später doch Leistung fordert. Je mehr Zeit vergangen ist, umso schwieriger wird es auch für den Schuldner, etwa zu beweisen, dass er früher schon einmal geleistet hat (zur Erfüllung oben S. 38).

Das Rechtsinstitut der Verjährung gibt dem Schuldner daher das Recht, die Leistung zu verweigern, wenn ein Anspruch verjährt ist, **§ 214 I BGB**. Er kann dann die Verjährungseinrede erheben, der Anspruch des Gläubigers ist nicht durchsetzbar (vgl. oben S. 12). Dadurch soll der Rechtsfrieden gesichert werden. Beruft sich der Schuldner *nicht* auf die Verjährung des Anspruchs, so wird er in einem Prozess zur Leistung verurteilt. Die Erhebung der Verjährungseinrede ist eine geschäftsähnliche Handlung (vgl. oben S. 19).

Nur Ansprüche verjähren, nicht hingegen andere Rechte, **§ 194 I BGB**. Regelmäßig verjährt ein Anspruch in drei Jahren, **§ 195 BGB**. Für verschiedene Ansprüche sind aber auch längere Verjährungsfristen vorgesehen, **§§ 196 f. BGB**. Der Fristbeginn wird durch die **§§ 199 ff. BGB** geregelt. Bei einer laufenden Verjährungsfrist kann nach den Vorschriften der **§§ 203 ff. BGB** eine **Hemmung** eintreten.

Erhebt etwa der Gläubiger kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Klage auf Leistung, so zählt die Zeit des Prozesses nicht zur Verjährungsfrist, §§ 204 I Nr. 1, 209 BGB. Der Schuldner kann sich also nicht mitten im Prozess plötzlich auf Verjährung berufen.

Im Gewährleistungsrecht beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist nur zwei Jahre (§ 438 I Nr. 3 BGB) und beginnt mit der Ablieferung der Sache (§ 438 II BGB).

Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten im Übrigen die **§§ 187 ff. BGB**.

II. Einrede des nicht erfüllten Vertrags, §§ 320 ff. BGB

1. Einteilung schuldrechtlicher Verträge

Schuldrechtliche Verträge begründen Rechte und Pflichten (vgl. oben S. 36). Je nachdem, ob eine oder beide Vertragsparteien eine Leistung zu erbringen haben, spricht man von **einseitig verpflichtenden** und **zweiseitig verpflichtenden** Verträgen.

Ein einseitig verpflichtender Vertrag ist etwa der Schenkungsvertrag (§ 516 BGB). Nur den Schenker trifft eine Leistungspflicht.

Bei den zweiseitig verpflichtenden Verträgen wiederum kann man unvollkommen zweiseitige und gegenseitige („vollkommen zweiseitige“) Verträge unterscheiden. Bei **unvollkommen zweiseitigen Verträgen** haben beide Parteien Leistungspflichten, die entscheidende Hauptleistungspflicht muss aber nur eine der Parteien erbringen.

*Unvollkommen zweiseitige Verträge sind etwa die **Leihe** (§ 598 BGB) und der **Auftrag** (§ 662 BGB). Die Hauptleistungspflicht muss der Entleiher bzw. der Auftragnehmer erbringen. Den Entleiher trifft dagegen vor allem die Pflicht, die Sache wieder zurückzugeben, § 604 BGB, der Auftraggeber muss nur eventuelle Aufwendungen des Auftragnehmers ersetzen, § 670 BGB.*

Haben die Parteien jedoch einen **gegenseitigen Vertrag** geschlossen, so treffen beide Hauptleistungspflichten. Diese stehen zueinander im **Synallagma**. Das bedeutet, dass beide Parteien ihre jeweilige Verpflichtung eingehen, damit sie einen Anspruch auf die jeweilige Gegenleistung bekommen. Die beiden Hauptleistungspflichten stehen sich in einem Gegenseitigkeitsverhältnis gegenüber.

Ein gegenseitiger Vertrag ist beispielsweise der **Kaufvertrag** (§ 433 BGB). Der Verkäufer verpflichtet sich zur Übereignung und Übergabe der Kaufsache, um sich den Anspruch auf den Kaufpreis zu verdienen, der Käufer verpflichtet sich zur Bezahlung, damit er die Sache erhält.

Bei unvollkommen zweiseitigen Verträgen besteht ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis nicht. Der Entleiher verpflichtet sich nicht zur Überlassung der Sache, damit er einen Anspruch auf deren Herausgabe erhält.

2. Einrede nach § 320 BGB

Das Synallagma hat zur Folge, dass die Gegenleistung nicht mehr erbracht werden muss, wenn die Leistung unmöglich geworden ist (§ 326 I BGB, vgl. oben S. 41). Außerdem muss eine Partei ihre Hauptleistungspflicht grundsätzlich nur erfüllen, wenn die andere Partei ihre gleichzeitig ebenfalls erfüllt. Fordert der Gläubiger vom Schuldner die Leistung ein, ohne seine Gegenleistung zu erbringen, so kann der Schuldner die **Einrede des nicht erfüllten Vertrags** nach **§ 320 I 1 BGB** erheben. Der Anspruch des Schuldners ist dann nicht durchsetzbar, bis der Gläubiger bereit ist, auch die Gegenleistung zu erbringen (**aufschiebende Einrede**, siehe oben S. 12).

Verlangt etwa Käufer K die Übergabe und Übereignung der Kaufsache, so kann Verkäufer V die Leistung verweigern, bis auch K den Kaufpreis bezahlt.

Wird die Einrede im Prozess erhoben, so wird der Schuldner zur Leistung **Zug um Zug** verurteilt, **§ 322 I BGB**. Die gegenseitigen Leistungen sind aufgrund des Synallagmas dann gleichzeitig auszutauschen („do ut des“, ich gebe, damit du gibst).

Die Einrede kann jedoch dann nicht erhoben werden, wenn sich eine Partei verpflichtet hat, vorzuleisten, **§ 320 I 1 HS. 2 BGB**. In diesem Fall kann sie sich nicht auf das Synallagma, in dem Leistung und Gegenleistung stehen, berufen.

III. Zurückbehaltungsrecht, § 273 I BGB

Mit der Einrede des nicht erfüllten Vertrags vergleichbar ist das **Zurückbehaltungsrecht** nach **§ 273 I BGB**. Hier kann der Schuldner die Leistung verweigern, wenn ihm gegen Gläubiger ein Gegenanspruch aus *demselben rechtlichen Verhältnis* zusteht. Zwar ergibt sich der Gegenanspruch nicht aus demselben gegenseitigen Vertrag (dann könnte der Schuldner sich auf den spezielleren § 320 I 1 BGB berufen), aber er ist nach Treu und Glauben (§ 242 BGB, vgl. oben S. 37) eng mit dem Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner verbunden.

Weiterführende Literaturhinweise

zur Verjährung:

Köhler, BGB AT³³, § 18 Rn. 18 ff.

zur Einrede nach § 320 BGB:

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 347 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 528 f.

zu § 273 BGB:

Looschelders, SchR AT⁷, Rn. 334 ff.

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 530 ff.

KAPITEL 4: BESONDERES SCHULDRECHT

Im besonderen Teil des Schuldrechts werden detailliert die verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse geregelt. Die gesetzlichen Schuldverhältnisse (z. B. Deliktsrecht, Bereicherungsrecht) werden in einer der kommenden Sessionen besprochen werden. Die vertraglichen Schuldverhältnisse sollen hier am Beispiel des Kaufvertrags (§§ 433–479 BGB) vorgestellt werden.

KAUFRECHT

I. Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag (vgl. oben S. 55). Er verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer die Kaufsache zu übergeben und zu übereignen, **§ 433 I 1 BGB**. Außerdem wird geregelt, wie die Kaufsache beschaffen sein muss: Der Verkäufer muss sie dem Käufer frei von Mängeln verschaffen, **§ 433 I 2 BGB**.

Im Gegenzug muss der Käufer dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis bezahlen und die Kaufsache abnehmen, **§ 433 II BGB**.

Ein Kaufvertrag muss nicht zwingend eine Sache zum Gegenstand haben. Verkauft werden können auch Rechte und andere Gegenstände, § 453 BGB. Hier soll es jedoch nur um den Verkauf von Sachen gehen.

Möglich ist beispielsweise, dass A, der gegen B eine Forderung hat, diese an C verkauft.

II. Verhältnis des Kaufrechts zum allgemeinen Schuldrecht

Bei der Anwendung von gesetzlichen Vorschriften ist stets die spezielle vor der allgemeinen Norm zu beachten („*lex specialis derogat legi generali*“). Wichtig ist deshalb die Abgrenzung zwischen dem allgemeinen Schuldrecht und den speziellen Vorschriften des Kaufrechts.

Das Kaufrecht enthält insbesondere das **Gewährleistungsrecht**. Dort finden sich die Rechte des Käufers, wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung aus **§ 433 I 2 BGB** nicht erfüllt und dem Käufer eine mangelhafte Sache liefert. Das Gewährleistungsrecht greift daher ab dem Zeitpunkt ein, ab dem ein Mangel bestehen kann.

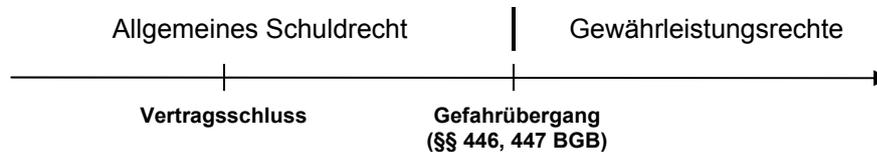
Ob ein Sachmangel vorliegt, bestimmt sich nach **§ 434 BGB**. Neben Sachmängeln können auch Rechtsmängel (§ 435 BGB) bestehen, diese sollen aber nicht Bestandteil dieser Session sein.

Ein Rechtsmangel besteht beispielsweise, wenn das an den Käufer veräußerte Grundstück entgegen der Vereinbarung im Kaufvertrag mit einer Hypothek (§ 1113 BGB) belastet ist.

§ 434 BGB stellt für die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, auf den Zeitpunkt des **Gefahrübergangs** ab. Gemeint ist damit der Übergang der Gegenleistungsgefahr auf den Gläubiger. Wenn die Gegenleistungsgefahr auf den Käufer übergegangen ist, dann muss er den Kaufpreis bezahlen, auch wenn die Kaufsache später zerstört wird (vgl. dazu oben S. 41). Die Gegenleistungsgefahr kann im Kaufrecht durch Übergabe der Kaufsache an den Käufer (**§ 446 S. 1 BGB**), durch Übergabe der Kaufsache an eine Transportperson im Falle einer Schickschuld (**§ 447 BGB**, vgl. zur Schickschuld oben S. 40) oder dadurch

übergehen, dass der Käufer in Annahmeverzug gerät (§ 446 S. 3 BGB, vgl. dazu oben S. 52).

Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sind daher nicht mehr die allgemeinen Regeln über die Leistungsstörungen anzuwenden, sondern das speziellere Gewährleistungsrecht. Die Vorschriften des Kaufrechts verweisen aber weitgehend auf die allgemeinen Regeln.



III. Sachmangel

Hat die Sache einen Mangel, so liegt darin eine **Schlechtleistung**. Ein Mangel ist dann gegeben, wenn die **Istbeschaffenheit** der Kaufsache negativ von der **Sollbeschaffenheit** abweicht. Nach § 434 I S. 1 BGB ist dies in erster Linie dann der Fall, wenn die Kaufsache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

Kauft etwa Käufer K bei Verkäufer V ein blaues Auto, liefert V dann aber ein grünes, so liegt darin ein Sachmangel.

Wenn die Beschaffenheit der Kaufsache nicht näher vereinbart wurde, dann liegt ein Sachmangel vor, wenn die Kaufsache sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet, § 434 S. 2 Nr. 1 BGB.

Wenn etwa Käufer K ein Grundstück erwirbt, um darauf ein Haus zu bauen, wovon Verkäufer V weiß, dann liegt ein Sachmangel vor, wenn das Grundstück nicht bebaubar ist, auch wenn die Bebaubarkeit nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Letztlich ist ein Sachmangel aber auch dann gegeben, wenn die Kaufsache sich nicht für ihre gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, § 434 S. 2 Nr. 2 BGB.

Regelmäßig etwa kann der Käufer eines Gebrauchtwagens erwarten, dass dieser kein Unfallfahrzeug ist.

Ein Mangel kann etwa auch dann vorliegen, wenn die Montage durch den Verkäufer nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder wenn der Käufer die Sache nicht richtig montiert hat und der Verkäufer ihm eine fehlerhafte Montageanleitung zur Verfügung gestellt hat, § 434 II BGB. Außerdem gilt auch die Lieferung einer anderen als der geschuldeten Kaufsache oder die Lieferung einer zu geringen Menge als mangelhaft, § 434 III BGB.

IV. Gewährleistungsrechte des Käufers

Wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft ist, dann stehen dem Käufer die in § 437 BGB genannten Rechte zu.

Die Gewährleistungsrechte sind aber ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel bereits bei Vertragsschluss kannte oder aus grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, § 442 I BGB. Außerdem kann eine Einschränkung der Gewährleistungsrechte grundsätzlich auch durch eine vertragliche Vereinbarung der Parteien erfolgen, § 444 BGB. (Vgl. aber zum Gewährleistungsausschluss durch AGB oben S. 53 und zum Verbrauchsgüterkauf unten S. 60).

1. Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

Vorrangig kann der Käufer in diesem Fall **Nacherfüllung** verlangen, §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB. Mit Lieferung einer mangelhaften Sache wandelt sich der ursprüngliche Anspruch

auf Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 433 I 2 BGB) in diesen Nacherfüllungsanspruch um („*modifizierter Erfüllungsanspruch*“). Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers entweder durch Nachbesserung der Kaufsache oder durch Nachlieferung erfolgen. Bei der **Nachbesserung** wird die mangelhafte Sache repariert, bei **Nachlieferung** wird die mangelhafte Sache durch eine mangelfreie ersetzt.

Der Verkäufer allerdings kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, § 439 III BGB. Beispielsweise wird es insbesondere bei industriellen Massenprodukten in der Regel sehr viel teurer sein, die Kaufsache zu reparieren, als sie durch eine neue zu ersetzen. In einem solchen Fall kann der Verkäufer daher die Nachbesserung verweigern.

Die Nacherfüllung dient aber nicht nur dem Käufer, vielmehr bekommt der Verkäufer dadurch auch eine zweite Chance, seine Verpflichtung zu erfüllen, bevor der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten kann.

2. Rücktritt und Minderung, § 437 Nr. 2 BGB

Nachrangig kann der Käufer wegen der mangelhaften Leistung (Schlechtleistung) vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, **§ 437 Nr. 2 BGB**. Für die genaue Ausgestaltung der Rücktrittsvoraussetzungen wird hier auf die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts verwiesen (§§ 323, 326 V BGB). Voraussetzung für den Rücktritt ist daher grundsätzlich, dass dem Verkäufer die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wurde, ihm also eine entsprechende angemessene Frist gesetzt wurde (**Vorrang der Nacherfüllung**, vgl. auch oben S. 44).

*Ausnahmsweise muss jedoch keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden, etwa wenn die Nacherfüllung unmöglich ist (§ 275 I BGB), dann ergibt sich das Rücktrittsrecht ohne Fristsetzung aus §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB (vgl. oben S. 44). Auch § 323 II BGB sieht Situationen vor, in denen keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden muss. Beispielsweise muss der Käufer keine Nachfrist setzen, wenn von vornherein ein Leistungszeitpunkt vereinbart wurde und der Käufer deutlich gemacht hat, dass er danach kein Interesse mehr an der Leistung hat (§ 323 II Nr. 2 BGB, „*relatives Fixgeschäft*“). Hier war für den Verkäufer von vornherein klar, dass er nur eine Chance zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit haben wird.*

Speziell für das Kaufrecht regelt außerdem § 440 BGB, wann eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich ist.

Wenn der Verkäufer eine mangelhafte Sache geliefert hat, so hat er immerhin einen Teil seiner Verbindlichkeit erfüllt. Es wäre daher unbillig, wenn der Käufer sich wegen jedes noch so kleinen Mangels durch Rücktritt vom gesamten Vertrag lösen könnte. Der Rücktritt ist deshalb nach **§ 323 V 2 BGB** ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. In einem solchen Fall bleibt dem Käufer aber die Möglichkeit der **Minderung** des Kaufpreises, **§§ 437 Nr. 2, 441 I BGB**.

Die Minderung ist ebenfalls ein Gestaltungsrecht, durch das der Kaufpreis reduziert wird, um die Wertminderung, die die Kaufsache durch den Mangel erfahren hat, auszugleichen. Die Berechnung des geminderten Kaufpreises erfolgt nach **§ 441 III BGB**:

$$\frac{\text{Wert ohne Mangel}}{\text{Wert mit Mangel}} = \frac{\text{Vereinbarter Kaufpreis}}{\text{geminderter Kaufpreis}}$$

Wurde der Kaufpreis noch nicht bezahlt, so erlischt der Anspruch des Verkäufers in entsprechender Höhe und er kann nur noch den geminderten Preis verlangen. Hat der Käufer schon den vollen Kaufpreis bezahlt, so kann er den zu viel bezahlten Betrag zurückfordern, **§§ 441 III, 346 I BGB**.

3. Schadensersatz, § 437 Nr. 3 BGB

Außerdem kann der Käufer Schadensersatz verlangen. Auch hierfür verweist **§ 437 Nr. 3 BGB** auf die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Schlechtleistung ergibt sich grundsätzlich aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2 BGB. Auch hier ist der Vorrang der Nacherfüllung zu beachten, deshalb muss dem Verkäufer erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden sein, bevor Schadensersatz gefordert werden kann.

Die Fristsetzung kann jedoch aus verschiedenen Gründen entbehrlich sein, etwa wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert (§ 281 II BGB) oder die speziellen Ausschlussgründe des § 440 BGB vorliegen.

Ist die Nacherfüllung unmöglich, so ist Anspruchsgrundlage für Schadensersatz statt der Leistung entweder **§§ 437 Nr. 3, 311a BGB** bei anfänglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung oder **§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB** bei nachträglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung.

Wird beispielsweise ein Auto verkauft, das bereits bei Vertragsschluss einen irreparablen Mangel an der Bremsanlage aufweist, dann steht von Anfang an fest, dass dieser Mangel nie wird behoben werden können. Hier ist die Nacherfüllung anfänglich unmöglich.

Beim kaufrechtlichen Schadensersatz ist zwischen dem Schadensersatz statt der Leistung und dem Schadensersatz statt der *ganzen* Leistung zu unterscheiden. Wie beim Rücktritt besteht hier die Besonderheit, dass der Verkäufer ja zumindest eine mangelhafte Sache geliefert hat, also einen Teil seiner Verpflichtung erfüllt hat. Ist die Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich, so kann der Käufer nur **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen, **§ 281 I 3 BGB**. Er muss dann die Kaufsache behalten und der Schadensersatzanspruch ersetzt nur den mangelhaften Teil der Leistung. Ist die Pflichtverletzung jedoch erheblich, so kann der Käufer **Schadensersatz statt der ganzen Leistung** verlangen. Er gibt dann die mangelhafte Kaufsache zurück und kann anstelle der gesamten Leistung Schadensersatz verlangen, **§ 281 V BGB**.

Kommt es infolge des Mangels der Kaufsache zu Schäden an sonstigen Rechtsgütern des Käufers, so kann er diese **Mangelfolgeschäden** aus § 437 Nr. 3, 280 I BGB ersetzt verlangen. Da es sich um einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung handelt, ist hier keine Fristsetzung nötig.

Liefert beispielsweise der Verkäufer V dem Käufer K ein Auto mit defekten Bremsen und kommt es deswegen zu einem Unfall, in dem K verletzt wird, so kann K etwa seine Arztkosten nach §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB von V ersetzt verlangen. Hier handelt es sich um einen Schaden, der auch durch eine Nachbesserung der Bremsen des Autos nicht behoben werden kann.

V. Verbrauchsgüterkauf

Besondere Regeln gelten für den Verbrauchsgüterkauf, **§§ 474 ff. BGB**. Nur Kaufverträge über bewegliche Sachen, bei denen der Käufer ein Verbraucher (**§ 13 BGB**) und der Verkäufer ein Unternehmer (**§ 14 BGB**) ist, sind Verbrauchsgüterkäufe, § 474 I 1 BGB.

Verbraucher ist, wer ein Geschäft nicht im Rahmen seines Gewerbes oder seiner selbständigen Tätigkeit abschließt. Gemeint sind damit Geschäfte, die privaten Zwecken dienen. Unternehmer hingegen ist, wer ein Geschäft zu einem gewerblichen oder seiner selbständigen Berufstätigkeit dienenden Zweck abschließt. Natürlich kann aber auch ein Geschäftsmann ein Verbraucher sein, etwa wenn er im Supermarkt Lebensmittel für seinen privaten Bedarf einkauft.

Durch die §§ 474 ff. BGB wird der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer besonders geschützt (vgl. auch oben auf S. 45 zum Widerrufsrecht des Verbrauchers). Durch **§ 475 I BGB** etwa wird verhindert, dass der Unternehmer dem Verbraucher Vertragsbedingungen aufzwingt, die dessen Rechte aus dem Kaufvertrag einschränken.

Für den Verbraucher nachteilige Regelungen, die seine Rechte aus den §§ 433–435, 437 und 439–443 BGB einschränken sind daher unzulässig. Solche Regelungen werden oft in AGB verwendet. Unabhängig davon, ob eine solche Klausel nach den §§ 305 ff. BGB (vgl. oben S. 53) zulässig ist, ist sie jedenfalls nach § 475 I BGB unwirksam.

Außerdem wird bei Verbrauchsgüterkäufen nach **§ 476 BGB** vermutet, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb von sechs Monaten ab dem Gefahrübergang zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorlag und deshalb Gewährleistungsrechte des Käufers auslösen kann.

Normalerweise muss der Käufer beweisen, dass die Kaufsache mangelhaft ist, durch § 476 BGB kehrt sich bei Verbrauchsgüterkäufen die Beweislast um.

Auch der Gefahrübergang selbst ist bei einem Verbrauchsgüterkauf besonders geregelt, denn nach **§ 474 II 2 BGB** ist der § 447 BGB auf Verbrauchsgüterkäufe nicht anwendbar.

Wird etwa bei einer Gattungsschuld zwischen Käufer K und Verkäufer V vereinbart, dass V die Kaufsache dem K zusenden soll (Schickschuld), und geht die Kaufsache auf dem Transport verloren, so wird zwar V nach § 275 I BGB von seiner Verpflichtung aus § 433 I BGB frei (vgl. oben S. 40) aber K bleibt wegen des Übergangs der Gegenleistungsgefahr nach § 447 BGB weiterhin zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Handelt es sich bei K jedoch um einen Verbraucher, so ist § 447 BGB nicht anwendbar. Es bleibt beim Gefahrübergang nach § 446 BGB. Weil die Kaufsache aber nie an K übergeben wurde, ist die Gegenleistungsgefahr auch nicht auf ihn übergegangen. Daher ist in diesem Fall der Anspruch des V aus § 433 II BGB nach § 326 I 1 HS. 1 BGB untergegangen und der Verbraucher schuldet keinen Kaufpreis.

Weiterführende Literaturhinweise

zum Kaufrecht:

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 541 ff., 575 ff., 640 ff.

VI. Übungsfälle zum Kaufrecht

Fall 53: Kerstin (K) hat bei Viktor (V), der ein kleines Kaufhaus betreibt, für 10 € eine Taschenlampe des Modells *Aurora* gekauft. Nach einer Woche fällt K auf, dass die Taschenlampe einen Wackelkontakt hat. Dies liegt daran, dass bei der Herstellung der Taschenlampe an mehreren Stellen Kontakte nicht richtig verlötet wurden. K verlangt von V, die Taschenlampe zu reparieren. Dies wäre jedoch enorm aufwendig und würde 50 € kosten. V ist daher nicht bereit, eine Reparatur vornehmen zu lassen.

Was kann K von V verlangen?

Fall 54: Karsten (K) hat bei Vera (V) für 280 € ein neues Regal aus der Serie *Rom* gekauft und sofort bezahlt. Als er es in seinem Wohnzimmer aufstellt, fällt ihm auf der Unterseite eines der Regalbretter ein Kratzer auf. Den Kratzer hatte V verursacht, als sie das Regal für den Transport verpackte. Der Kratzer ist zwar kaum zusehen, da es sich bei den Regalen aus der Serie *Rom* aber um sehr edle Möbel handelt, ist ein Regal mit Kratzer nur 285 € wert, eines ohne Kratzer hingegen 300 €. K ist entsetzt und verlangt von V Lieferung eines Regals ohne Kratzer. V antwortet, K solle sich über eine solche Kleinigkeit nicht aufregen, sie werde das Regal weder reparieren noch ein anderes liefern. K ärgert sich sehr und erklärt V gegenüber, er wolle das Regal nicht mehr haben und verlange sein Geld zurück.

Kann K von V Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgewähr des Regals verlangen?

Abwandlung: K hängt sehr an dem Regal und will es behalten. Allerdings will er einen Teil seines Geldes wiederhaben und erklärt gegenüber V die Minderung. V antwortet, sie schulde dem K nichts, da das Regal mit Kratzer immer noch mehr wert sei als K dafür bezahlt habe.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises?

Fall 55: Kerstin (K) möchte ein kleines Café eröffnen. Dafür bestellt sie bei Vito (V) eine große Kaffeemaschine des Modells *Aroma* für 1.000 €. K und V vereinbaren, dass K drei Wochen nach Erhalt der Maschine bezahlen soll. Als die Maschine geliefert wird, probiert K sie sofort aus. Sie funktioniert aber nicht, weil der Wassertank falsch montiert wurde. K ruft sofort bei V an und verlangt Nachlieferung innerhalb von einer Woche. Als V sich bis zum Ablauf der Woche noch nicht gemeldet hat, verlangt K Schadensersatz, denn sie muss nun bei Dietrich (D) eine funktionierende Kaffeemaschine des Modells *Aroma* kaufen. Weil die Preise mittlerweile aber gestiegen sind, kostet die Maschine jetzt 1.200 €.

Kann K von V Ersatz der Mehrkosten in Höhe von 200 € gegen Rückgewähr der Kaffeemaschine verlangen?

Fall 56: Klaus (K) ist begeisterter Schlittschuhläufer. Im Sportgeschäft der Verena (V) kauft er sich am 1. August ein neues Paar Schlittschuhe. An der Kasse hängt ein Schild, auf dem groß zu lesen ist: *Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren drei Monate nach dem Kauf*. Als K die Schlittschuhe am 1. Dezember zum ersten Mal ausprobieren will, stellt er fest, dass die Kufen nicht richtig befestigt sind. Ob die Kufen bereits von Anfang an locker waren, lässt sich nicht mehr feststellen. K verlangt von V die Reparatur der Schlittschuhe. V beruft sich darauf, dass der Anspruch des K bereits verjährt sei.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Reparatur der Schlittschuhe?

GESETZLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE

I. Bereicherungsrecht, §§ 812 ff. BGB

Das Bereicherungsrecht dient der Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen. Anders als das Schadensersatzrecht setzt das Bereicherungsrecht nicht an einem Schaden des Gläubigers, sondern an einem Vermögenszuwachs des Schuldners an.

Wegen des Abstraktionsprinzips (vgl. oben S. 8) kann es insbesondere durch die Unwirksamkeit von Verpflichtungsgeschäften zu rechtsgrundlosen Vermögensverschiebungen kommen.

Wird ein Kaufvertrag etwa wegen eines Inhaltsirrtums (§ 119 I Alt. 1 BGB) angefochten, so ist er Kaufvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 I BGB. Wenn die Leistungen bereits ausgetauscht wurden, so ist trotz der Anfechtung Käufer K nach wie vor Eigentümer der Kaufsache und Verkäufer V Eigentümer des Geldes.

Die Rückabwicklung erfolgt in diesen Fällen nach **§ 812 I 1 Alt. 1 BGB** (Leistungskondition – „*condictio indebiti*“):

K hat Besitz und Eigentum an der Kaufsache erlangt. Dies geschah durch Leistung V, denn V hat durch Übergabe und Übereignung der Kaufsache bewusst und zielgerichtet das Vermögen des K vermehrt, denn er wollte damit seine vermeintliche Pflicht aus dem Kaufvertrag (§ 433 I BGB) erfüllen. Für diese Vermögensverschiebung gab es keinen Rechtsgrund, denn die Wirksamkeit des Kaufvertrags wurde durch die Anfechtung ex tunc beseitigt.

Das gleiche gilt für den Erwerb des Geldes durch V.

Der Bereicherungsschuldner hat das Erlangte herauszugeben. Ist dies nicht möglich, so hat er Wertersatz zu leisten (**§ 818 II BGB**), es sei denn, er ist nicht mehr bereichert (**§ 818 III BGB**).

K hat daher die Pflicht, die Kaufsache an V zurückzugeben und zurückzübereignen. V muss an K den Kaufpreis zurückbezahlen.

§ 812 I 1 Alt. 1 BGB („*condictio indebiti*“)

- I. Etwas erlangt**
Als erlangt gilt jeder vermögenswerte Vorteil.
- II. Durch Leistung des Anspruchstellers**
Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Zweck ist hier die Erfüllung einer (vermeintlichen) Verbindlichkeit („*solvendi causa*“).
- III. Ohne rechtlichen Grund**
Die Vermögensverschiebung muss rechtsgrundlos erfolgt sein. Ein Rechtsgrund kann sich aus einem Rechtsgeschäft (z. B. Vertrag) oder dem Gesetz ergeben.
- IV. Rechtsfolge**
Herauszugeben sind das Erlangte, außerdem Nutzungen und Surrogate (§ 818 I BGB). Kann das Erlangte nicht herausgegeben werden, so muss Wertersatz geleistet werden (§ 818 II BGB). Die Wertersatzpflicht kann unter Umständen entfallen (§ 818 III BGB).

Weiterführende Literaturhinweise

zur Leistungskondition:

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 725 ff.

II. Deliktsrecht, §§ 823 ff. BGB

Unabhängig von einem bereits bestehenden Schuldverhältnis macht sich derjenige Schadensersatzpflichtig, der schuldhaft Rechtsgüter eines Dritten verletzt und diesem dadurch einen Schaden zufügt. Der wichtigste Haftungstatbestand des Deliktsrechts ist **§ 823 I BGB**. Anders als im Rahmen der §§ 280 ff. BGB wird bei § 823 I BGB das Verschulden des Schädigers *nicht* vermutet, der Gläubiger muss also nachweisen, dass der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 823 I BGB	
I. Haftungsbegründender Tatbestand	
1. Rechtsgutsverletzung	Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstiges Recht
2. Handlung (beherrschbares menschliches Verhalten)	
3. Haftungsbegründende Kausalität	Handlung ⇒ Rechtsgutsverletzung
4. Rechtswidrigkeit	Eingreifen von Rechtfertigungsgründen
5. Vorsatz oder Fahrlässigkeit	Vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, § 276 BGB Deliktsfähigkeit, § 827 ff. BGB
II. Haftungsausfüllender Tatbestand	
1. Schaden (unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Gütern)	
2. Haftungsausfüllende Kausalität	Rechtsgutsverletzung ⇒ Schaden
III. Rechtsfolge	Schadensersatz nach den §§ 249 ff. BGB

Weiterführende Literaturhinweise

zum Deliktsrecht:

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 757 ff.

KAPITEL 5: SACHENRECHT

ÜBEREIGNUNG BEWEGLICHER SACHEN

Das Eigentum an einer Sache kann kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft erworben werden. Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums wird „**Übereignung**“ genannt und ist für bewegliche Sachen in den **§§ 929 ff. BGB** geregelt.

Veräußerer und Erwerber müssen sich über den Eigentumsübergang **einigen** (*dinglicher Vertrag*) und die Sache muss dem Erwerber **übergaben** werden. Außerdem muss der Veräußerer grundsätzlich zur Übertragung des Eigentums **berechtigt** sein.

§ 929 S. 1 BGB (Übereignung durch den Berechtigten)

- I. Dingliche Einigung**
Vertrag (§§ 145 ff. BGB) zwischen Erwerber und Veräußerer mit dem Inhalt, dass das Eigentum an einer bestimmten beweglichen Sache auf den Erwerber übergehen soll.
- II. Übergabe**
Erwerb des unmittelbaren (§§ 854, 855 BGB) oder mittelbaren (§ 868 BGB) Besitzes durch den Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers und vollständiger Besitzverlust beim Veräußerer
- III. Einigsein**
Falls Einigung und Übergabe zeitlich nicht zusammenfallen, darf die Einigung bis zur Übergabe nicht widerrufen worden sein.
- IV. Berechtigung des Verfügenden**
Der Veräußerer ist zur Übertragung des Eigentums berechtigt, wenn er verfügungsbefugter Eigentümer, von diesem rechtsgeschäftlich (§ 185 I BGB) oder gesetzlich zur Verfügung ermächtigt ist.

Zum Schutz des Rechtsverkehrs kann unter Umständen aber auch ein Nichtberechtigter dem Erwerber wirksam Eigentum verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerber **gutgläubig** war, d. h. den Veräußerer für den Eigentümer der Sache gehalten hat.

§§ 929 S. 1, 932 BGB (Übereignung durch den Nichtberechtigten)

- I. Dingliche Einigung** (s. o.)
- II. Übergabe** (s. o.)
- III. Einigsein** (s. o.)
- IV. Gutgläubiger Erwerb**
 - 1. Gutgläubigkeit des Erwerbers**
Der Erwerber ist nicht gutgläubig, wenn ihm bekannt oder grob fahrlässig unbekannt ist, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer der Sache ist, § 932 II BGB.
 - 2. Kein Abhandenkommen**
Der gutgläubige Erwerb ist ausgeschlossen, wenn die Sache abhandengekommen ist, wenn also der unmittelbare Besitzer seinen Besitz ohne oder gegen seinen Willen verloren hat, § 935 BGB.

DER HERAUSGABEANSPRUCH AUS § 985 BGB

Der Eigentümer einer Sache hat nach **§ 903 BGB** das Recht, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Unmittelbar aus dem Eigentum fließt daher auch der dingliche Anspruch, die Sache von jedem unberechtigten Besitzer herausverlangen zu können, **§ 985 BGB**.

Der Anspruchsteller muss dafür Eigentümer und der Anspruchsgegner Besitzer der Sache sein. Der Eigentümer kann aber die Sache dennoch nicht herausverlangen, wenn der Besitzer ein **Recht zum Besitz** hat (**§ 986 BGB**, vgl. zur Einwendung oben S. 12). Ein solches Recht zum Besitz kann sich etwa aus einem Vertrag mit dem Eigentümer oder aus einem dinglichen Recht ergeben.

Vermietet der Eigentümer etwa eine Sache (§ 535 BGB) so ergibt sich aus dem Mietvertrag für den Mieter ein Recht zum Besitz an der Mietsache. Der Eigentümer kann die Sache daher erst nach Beendigung des Mietverhältnisses herausverlangen.

§ 985 BGB

I. Eigentum des Anspruchstellers an der Sache

Der Anspruchsteller muss das Eigentum an der Sache erlangt haben und darf es nicht wieder verloren haben.

II. Besitz des Anspruchsgegners an der Sache

Der Anspruchsgegner muss Besitzer der Sache sein.

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

Der Herausgabeanspruch ist ausgeschlossen, wenn dem Besitzer ein Recht zum Besitz zusteht.

IV. Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen vor, so hat der Besitzer die Sache an den Eigentümer herauszugeben.

Weiterführende Literaturhinweise

zur Übereignung:

Musielak, GK BGB¹¹, Rn. 550 ff.

ANHANG

VOKABELLISTE

A

abgeben (Willenserklärung)	выражать, сделать
abhandengekommene Sache, die	пропавшая вещь
absolute Recht, das	абсолютное право
Abstraktionsprinzip, das	принцип абстракции (в институтах гражданского права)
Aktiengesellschaft, die	акционерное общество
allgemeine Geschäftsbedingung, die (AGB)	общее условие заключения сделки
Allgemeine Teil des BGB, der	общая часть гражданского кодекса
Analogie, die	аналогия
Anfechtung, die (Willenserklärung)	оспаривание или опротестование
Annahme, die	принятие
Anspruch, der (auf etw.)	претензия (на), (требование)
Anspruchsgrundlage, die	основание для предъявления претензии
Antrag, der	предложение, оферта
anwenden	применять, использовать
Arbeitsvertrag, der	трудовой договор
Art, die	вид
aufheben (Rechtsverhältnis)	прекратить
Auflassung, die	соглашение о передаче права земельной собственности
Aufrechnung, die	взаимное погашение, зачёт встречных требований
Auftrag, der	поручение
ausdrücklich	настоятельно, категорически
Auslegung, die	толкование
B	
Befugnis, die	полномочие
berechtigt sein (zu)	быть вправе
Berechtigung, die	правомочие
bereicherungsrechtliche Anspruch, der	право требования из неосновательного обогащения
(un)beschränkt (z. B. Geschäftsfähigkeit)	(не)ограниченный (дееспособность)
beschränkt dingliche Recht, das	ограниченное вещное право
Besitz, der	обладание
Besitzdiener, der	лицо, осуществляющее фактическое владение имуществом для владельца
Besitzkonstitut, das	условие о вступлении во владение через непосредственного владельца
Besitzmittler, der	фактический владелец вещи
Bestimmung, die	предписание, рапоряжение, определение
bezeichnen (als)	называть
bilden	образовывать, формировать, составлять
Bösgläubigkeit, die	недобросовестность
Bote, der	рассыльный, посыльный
Bringschuld, die	обязательство, исполняемое по месту пребывания кредитора
Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das	Германское Гражданское Уложение
Bürgerliche Recht, das	гражданское право

Bürgschaft, die	поручительство
D	
Darlehen, das	ссуда, заём
Darlehensvertrag, der	договор займа
Delikt, das	деликт, правонарушение
deliktische Haftung, die	деликтная ответственность
Dienstvertrag, der	договор личных услуг
dingliche Anspruch, der	вещное субъективное право, вещное требование
Durchsetzung, die	осуществление, проведение
E	
Ehe, die	брак, супружество
Eigentum, das	собственность
Einigung, die	соглашение
Einrede, die	возражение (сторона должна заявить в процессе)
einteilen (in)	делить, подразделять
Einwendung, die	возражение
Einwilligung, die	предварительное согласие
empfangen (Leistung)	получить, (принять)
empfangsbedürftig (Willenserklärung)	требующий вручения
Erbrecht, das	наследственное право
erfüllen (Pflicht)	исполнять
Erfüllung Zug-um-Zug, die	одновременность исполнения обеими сторонами
Erfüllungsgehilfe, der	лицо, с помощью которого должник погашает свои обязательства перед кредитором
erklären (Anfechtung o.ä.)	объявить (опротестование)
Erklärung, die	заявление
Erklärungsirrtum, der	ошибка в выражении волеизъявления
erlassen (Gesetz)	издавать (закон)
erlöschen, außer Kraft treten, aufhören	прекратиться, терять силу, становиться недействительным
Erwerb, der	приобретение
erwerben	приобретать, получать
ex nunc	с настоящего момента
ex tunc	с "того" момента (имеющий обратную силу действия), с самого начала
F	
Fahrlässigkeit, die	неосторожность
Fall, der	задача, случай
Fälligkeit, die	наступление срока исполнения обязательства
Familienrecht, das	семейное право
festlegen, festsetzen	устанавливать, определять
Fiktion, die	фикция
fangieren	воображать, симулировать, представлять
Forderung, die	требование, долговое обязательство
Forderungsabtretung, die	цессия, уступка требования
Fremdbesitzer, der	фактический владелец чужой вещи
Frist, die	срок
G	
Gattungsschuld, die	обязательство, предметом которого являются вещи, обладающие родовыми признаками
Gegenforderung, die	встречное требование

gegenseitig (Vertrag)	взаимный
gelten, Geltung beanspruchen	быть действительным, иметь силу
Genehmigung, die	последующее согласие, разрешение
Gesamtschuld, die	солидарное обязательство
Gesamtschuldner, der	солидарный должник
Geschäfts(un)fähigkeit, die	(не)дееспособность
Geschäftsführung ohne Auftrag, die	ведение чужих дел без поручения
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die (GbR)	простое товарищество
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die (GmbH)	общество с ограниченной ответственностью (ООО)
Gesetzeslücke, die	пробел в законе
Gestaltungsrecht, das	конститутивное право
gewährleisten	обеспечивать, гарантировать
Gewährleistungsrecht, das	право, вытекающее из гарантии
gewillkürt	произвольно
Gläubiger, der	кредитор
Gläubigerverzug, der	просрочка кредитора в принятии от должника исполнения обязательства
Grundbuch, das	реестр недвижимости, кадастр
Grundsatz, der	принцип
grundsätzlich	принципиальный, основной
Grundstück, das	земельный участок
gutgläubige Erwerb, der	добросовестное приобретение
H	
Haftung, die	ответственность
Handelsgewerbe, das	торговый промысел
Handelsregister, das	торговый реестр
Handlung, die	действие, поступок
Hemmung, die	приостановление
Herausgabeanspruch, der	виндикация (право требовать выдачи вещи)
herstellen, anfertigen (Werk)	выполнить (работу)
Hoheitsträger, der	представитель государственной власти
Holschuld, die	обязательство, исполняемое по месту пребывания должника
Hypothek, die	ипотека
I	
Immaterialgüter, die	нематериальные ценности
Immobilie, die	недвижимость
Inhalt, der	содержание
Inhaltsirrtum, der	ошибка в содержании
Irrtumsanfechtung, die	оспаривание волеизъявления вследствие заблуждения
J	
juristische Person, die	юридические лицо
K	
Kauf, der	покупка
Käufer, der	покупатель
Kaufvertrag, der	договор купли-продажи
Kausalität, die	причинность
Kommanditgesellschaft, die	коммандитное товарищество
konkludent	конклюдентный
Konkretisierung, die	процесс перевода родового обязательства в обязательство погашаемое передачей индивидуально определённой вещи
Kündigung, die (eines Vertrags)	расторжение (договора)

L	
Legaldefinition, die	легальная дефиниция
Leihe, die	ссуда, прокат
Leistungsort, der	место исполнения обязательства
Leistungspflicht, die	обязанность выполнить обязательство
Leistungsstörung, die	обстоятельство препятствующее исполнению обязательств
Leistungszeit, die	срок исполнения обязательства
Lieferung, die	поставка, доставка
M	
Mangel, der	недостаток, дефект
mangelhaft	дефективный, некачественный
Mietvertrag, der	договор аренды
Minderung, die	снижение (цены)
(un)mittelbar	(не)посредственный
Mitverschulden, das	совместная вина
Moral, die	нравственность
N	
Nachbesserung, die	дополнительное исправление
Nachlieferung, die	допоставка
natürliche Person, die	физическое лицо
Nebenpflicht, die	дополнительное (постороннее) обязательство
Nichterfüllungsschaden, der	ущерб, причиненный неисполнением обязательства
Norm, die	норма
normativ	нормативный
O	
Objekt, das	объект, предмет
Offene Handelsgesellschaft, die (OHG)	открытое торговое товарищество
P	
Parteivereinbarung, die	соглашение сторон
Person, die	лицо
Personengesellschaft, die	товарищество
Pfandrecht, das	залоговое право
Pflicht, die	долг, обязанность
Pflichtteil, der	обязательная наследственная доля
Pflichtverletzung, die	нарушение обязательства
R	
Rangordnung, die / Hierarchie, die	очередность, иерархия
Rechtsbeziehung, die	правовое отношение
Rechtserwerb, der	приобретение права
Rechtsfähigkeit, die	правоспособность
Rechtsfolge, die	правовое последствие
Rechtsgebiet, das	область права
Rechtsgeschäft, das	правовая сделка
Rechtsgeschäftslehre, die	учение о правовых сделках (договорное право)
Rechtsgrund, der	правовое основание
Rechtsordnung, die	правопорядок
Rechtspflege, die	правосудие
Rechtsquelle, die	источник права
Rechtsschein, der	видимость права
Rechtsverhältnis, das	правоотношение
Rechtsverkehr, der	правовой оборот

Rechtswidrigkeit, die	противоправность, противозаконность
Rechtswirkung, die	правовое воздействие
rechtzeitig	своевременный
Regel, die	правило
regeln	регулировать, улаживать
Reisevertrag, der	договор по организации путешествия
relative Recht, das	относительное право
Rückgewährschuldverhältnis, das	правоотношение, возникающее в связи с отказом от договора
Rücktritt, der (vom Vertrag)	односторонний отказ (от договора)
S	
Sachenrecht, das	вещное право
Sachverhalt, der	обстоятельство дела, положение вещей
Schaden, der	ущерб, убыток
Schadensersatz, der	возмещение ущерба (убытков)
Schenkung, die	дарение
Schickschuld, die	обязательство, исполняемое по месту пребывания должника путём пересылки им долга к месту жительства кредитора
Schuldner, der	должник
Schuldrecht, das	обязательственное право
Schuldverhältnis, das	обязательственное правоотношение
Schweigen, das	молчание
senden	посылать
Sicherungsrecht, das	обеспечительное право
Sitte, die	обычай, нравы
Stellvertretung, die	заместительство, представительство
Stiftung, die	фонд
Stückschuld, die	долговое обязательство в пределах, определяемых индивидуальными признаками вещи
Subjekt, das	субъект
Subsumtion, die	юридическая квалификация, подведение деяния под статью закона
Surrogat, das	замена, замещение
Synallagma, das	взаимность договора
T	
Tatbestand, der	состав
Tatsache, die	факт
teleologische Auslegung, die	целое (по смыслу) толкование
Testament, das	завещание
Trennungsprinzip, das	принцип разделения сделок
Treu und Glauben	добросовестность
Tun, das	действие, (поведение)
U	
übereignen (Eigentum)	отчуждать, передавать в собственность
übergeben (Besitz)	передавать, вручать
übergeordnet	вышестоящий
überschreiten (der Vertretungsmacht)	превысить (полномочие действовать в качестве представителя)
übertragen (Recht)	передавать, (перенести)
Umkehrschluss, der	заключение от противного
unerlaubte Handlung, die	недозволенное действие
ungerechtfertigte Bereicherung, die	неосновательное обогащение
unmittelbar	прямый, непосредственный
Unmöglichkeit, die	невозможность

Unterlassen, das	невыполнение действия, бездействие
Unternehmer, der	предприниматель
Unwirksamkeit, die	недействительность
Ursprung, der	происхождение
V	
Veräußerer, der	отчуждатель
verbindlich	обязательный
Verbraucher, der	потребитель
Verbraucherschutz, der	защита прав потребителей
Verein, der	объединение, союз
Verfahren, das	производство дела, процесс
Verfügung, die	распоряжение
Verfügungsbefugnis, die	право распоряжения
Verfügungsgeschäft, das	распорядительная сделка
Verhältnis, das	отношение
Verjährung, die	истечение срока давности
Verkäufer, der	продавец
Verkehrssitte, die (im Handelsverkehr)	торговой обычай
Verlust, der	потеря
Verpflichtungsgeschäft, das	обязательственная сделка
Vertrag, der	договор
Vertragsschluss, der	заключение договора
Vertretungsmacht, die	право на представительство
Verwandtschaft, die	родство
Verzögerung, die	просрочка
Verzugsschaden, der	ущерб от просрочки
Volljährige, der	совершеннолетний
Vollmacht, die	полномочие, доверенность
vorläufig	предварительно
Vorrang, der	преимущество, первенство
vorschreiben	предписывать
Vorschrift, die	предписание, положение
W	
Werkvertrag, der	договор подряда (на выполнение работ или предоставление услуг)
Widerruf, der	отмена, отказ
Widerspruch, der	противоречие
Wille, der	воля
Willenserklärung, die	волеизъявление
wirksam werden	стать действительной
Z	
Zinsen, die	проценты
Zivilrecht, das	гражданское право
Zugang, der (einer Willenserklärung)	получение (волеизъявления адресатом)
Zug-um-Zug	одновременное исполнение
Zumutbarkeit, die	приемлимость
Zurechnung, die	вменение
Zurückbehaltungsrecht, das	право удержания, право отказать от выполнения обязательства по договору до исполнения его другой стороной
Zustimmung, die	согласие
zweiseitig (Vertrag)	двусторонний

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bsp.	Beispiel
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
f.	folgende(r) [Verweis auf den nächsten Paragraphen oder die nächste Seite]
ff.	folgende [Verweis auf mehrere nachfolgende Paragraphen oder Seiten]
h. M.	herrschende Meinung
HS.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
Lst.	Leistung
s. o.	siehe oben
SE	Schadensersatz
sog.	sogenannt
vgl.	vergleiche

Die Literaturhinweise in diesem Skript beziehen sich auf folgende Bücher:

Helmut Köhler: BGB Allgemeiner Teil, 33. Aufl., 2009

Dirk Looschelders: Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2009

Hans-Joachim Musielak: Grundkurs BGB, 11. Aufl., 2009